

Joseph Herzfeld

Landarbeiter in Mecklenburg

Rostock: Verl. der Mecklenburg. Volks-Zeitung Wilhelm Dittrich, 1905

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769926118>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

MK - 3829³⁵

Landarbeiter
— in —
Mecklenburg

Von

Joseph Herzfeld

:: Mitglied des Reichstags ::



— Rostock 1905 —

Verlag der Mecklenburgischen Volks-Zeitung
Wilhelm Dittrich

MK 3829/135

МК-3829.35



UB Rostock

28\$ 010 344 535



MK - 3829 (1) 35

Landarbeiter in Mecklenburg

Von

Joseph Herzfeld

:: Mitglied des Reichstags ::



==== Rostock 1905 ====

Verlag der Mecklenburgischen Volks-Zeitung
Wilhelm Dittrich

MK - 3829 (1) 35

Inhalt.

Vorwort	Seite 5
I.	7
Grund und Boden gehört den Bauern, welche die Landarbeit besorgen.	
II.	8
Die Adelligen und die Herzöge nehmen den Bauern ihre Hufen und machen sie zu ihren Leibeigenen. Sie zerstören die Ehe und die Familie. Die Prediger. Bauernjagd. Sklavenmarkt der Bauernkinder. Tortur. Prügelstrafe. Dienstzwang mit Stock und Peitsche. Keine Krankenfürsorge. Siebenschlägige Wirtschaft. Die Ritterschaft legt weitere 7000 Bauern. Ein Brief des Rittergutsbesitzers v. Engel. Der Landesherr verbrieft die Erbgüter in der Verfassung.	
III.	15
Entstehung der Domianalhöfe. Verpachtung derselben mit den Zwangsdiensten der benachbarten Dorfschaften. Die Ausbeutung der Dienstbauern schmälert die Grundrente der Herzöge. Daher Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen. Die Verpachtung der Bauerndienste wird aufgehoben. Leibeigene Tagelöhner und Gesinde bebauen die Höfe. Die Dienstbauern werden zu Pachtbauern, die Domänendörfer zu Objekten der reinen Grundrente. Das Grundrenteninteresse der Herzöge erheischt die Erhaltung, Stärkung und Vermehrung der Bauern und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Der Herzog proponiert dieselbe dem Konvokationstag zu Kostock 1808, aber ohne Erfolg. Dem Interesse der Ritterschaft entspricht die Vernichtung der Bauern und die Erhaltung der Leibeigenschaft. Stimmung der ritterschaftlichen Landarbeiter. Ummwälzungen der Napoleonischen Feldzüge. Die Leibeigenschaft wird von Ostern 1821 ab aufgehoben. Die Entwicklung in Rugeburg.	
IV.	25
Gesinde. Tagelöhner. Regulative. Revolutionsforderungen. Einlieger. Mecklenburg zerfällt in Atome, um die Landarbeiter wieder an die Scholle zu fesseln und der Fürsorge für die verbrauchten und verarmten Landarbeiter zu entgehen.	
V.	36
Armenordnung. Die Obrigkeit bestimmt das Recht auf Eheschließung. Auswanderung nach Amerika. Häusler werden angefaßt. Die Geschlossenheit des Besitzes und der Stände. Bildner.	
VI.	45
Lage der Landarbeiter nach Gründung des Deutschen Reichs. Zwei Tagelöhner-Verträge. Zwei Deputatisten-Verträge. Gesinde. Ausschluß der Landarbeiter von den reichsgesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen. Ausschluß vom Vereinigungsrecht. Weitere Fesselung durch Landesgesetzliche Ausnahmegeetze. Schnitter und Wanderarbeiter. Ein Schnittervertrag. Brief eines Vorschnitters. Bericht eines Schnitters auf dem sozialdemokratischen Parteitag 1904. Verordnung vom 28. April 1902. Die Gerichte. Beschlüsse des sozialdemokratischen Parteitags.	

Vorwort.

Nach der Personenstandsaufnahme vom 1. Dezember 1900 bestehen in Mecklenburg-Schwerin 1831 Gemeinden mit zusammen 607 770 Einwohnern. Von diesen Gemeinden sind 43 Städte mit 281 861 Einwohnern, und 1788 ländliche Gemeinden mit 325 909 Einwohnern. Von den 43 Städten haben 32 von 2000 bis unter 5000 Einwohner.

In Mecklenburg-Strelitz bestehen 329 Gemeinden mit 102 602 Einwohnern; davon sind 321 ländliche und nur 8 städtische Gemeinden, von welcher letzteren wieder nur 3 über 5000 Einwohner haben.

Wenn man nur die Hälfte der Einwohner in den Städten mit 2—5000 Einwohnern zu der landwirtschaftlichen Bevölkerung rechnet, so ergibt sich, daß fast zwei Drittel der Einwohner Mecklenburgs landwirtschaftlich tätig sind. Auf der anderen Seite ist eine winzige Minderheit, welche den Grund und Boden Mecklenburgs eignet. Es ist also greifbar, daß die sozialdemokratische Partei Mecklenburgs sich mit der Landbevölkerung vorzugsweise beschäftigen muß.

In dieser Erwägung hat der mecklenburgische sozialdemokratische Parteitag in Lübeck — in Mecklenburg ihren Parteitag abzuhalten versagt die mecklenburgische Regierung der Sozialdemokratie trotz des 37jährigen Bestehens des allgemeinen Wahlrechts — im September 1904 beschlossen, eine Broschüre über die Landarbeiter in Mecklenburg herauszugeben. Auf Grund dieses Beschlusses wird die nachstehende Schrift veröffentlicht. Möge sie dazu beitragen, die mecklenburgischen Landarbeiter über ihre Klassenlage aufzuklären und sie zu zielbewußten Kämpfen unter der Fahne ihrer politischen Vertreterin, der Sozialdemokratie, zu ziehen.

Berlin, November 1904.

S. Herzfeld.

I.

Grund und Boden gehört den Bauern, welche die Landarbeit besorgen.

Bis zum 17. Jahrhundert gab es in Mecklenburg keine Landarbeiter als besondere Klasse. Solange Grund und Boden und seine Erzeugnisse keine Waren waren, solange man nicht zum Verkauf und zur Ansammlung von Kapital, sondern in der Hauptsache zum Verbrauch durch die Erzeuger und deren Angehörige das Land bebaute, hatten die Gewalthaber, die Ritterschaft und die Herzöge, kein Interesse daran, große Güter selbst zu eignen und zu bewirtschaften. Es genügte ihnen die Stellung als Grundherren und das Recht, als solche den Bewohnern ihrer Gebiete die Zwangspflicht aufzuerlegen, sie und ihre Familie, ihr Gefolge und ihre Beamten, in Leppigkeit zu erhalten. Die Fürsten mit ihrem starken Gefolge von Hunderten von Personen und Pferden residierten nicht an wenigen bestimmten Orten, sondern zogen von Burg zu Burg, von Amt zu Amt, und verzehrten dort, wie die mittelalterlichen Vogtei- und Amtsrechnungen ergeben, zum Teil fast unglaubliche Mengen an Fleischspeisen und Getränken. Nicht selten hielten sie ihr „Ablager“, besonders zu Zwecken der Jagd, auf dem platten Lande bei den Bauern, welche dadurch sehr gedrückt wurden.

Der Betrieb der Landwirtschaft galt den Grundherren nicht für standesgemäß. Hofdienst oder Kriegsdienst bei einem der zahllosen deutschen Fürsten des Mittelalters war die standesgemäße Beschäftigung des Adels. Die Güter wurden daher größtenteils für die Bebauer derselben, die *Bauern*, zerteilt, und nach und nach war Mecklenburg in der Ritterschaft und im Domanium mit Bauerngütern und Bauerndörfern dicht besetzt.

Die Dorfflur war in drei örtlich festliegende Teile — die drei Felder — geteilt, und der Bauer hatte viele einzelne, durcheinander liegende schmale Landstreifen in jedem der drei nach Qualität und Entfernung verschiedenen Felder. Die herrschaftlichen Aecker lagen im Gemenge. Die Ortsweide war gemeinsam, ebenso der Wald, an dem der Bauer gewisse Berechtigungen zum Bezuge von Bauholz und Brennholz hatte. Der selbständige Wirtschaftsbetrieb des einzelnen war dadurch unmöglich. Wald und Weide wurden gemeinsam bewirtschaftet, ebenso der Acker nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft und den Vorschriften des Flurzwanges. Die Bestellung, welche bei der rohen, oberflächlichen Beackerung des Mittelalters wenig Arbeitskräfte erforderte, erfolgte durch die Bauern selbst und ihre Angehörigen. Für sich allein und abgegrenzt besaß der Bauer nur seinen Hofplatz mit Hausgarten und kleinem, anstoßenden, umzäunten Weideplatz, dem sog. Bohrten. Aber der Bauer war ein freier Mann. Er vererbte seinen Acker, konnte abziehen und die auf dem Acker ruhende Zins- und Dienstpflicht auf seinen Nachfolger übertragen.

Der dem Grundherrschaft vom Bauern zu leistende Zins bestand teils in Geld, wie Monatsgeld, Sühnergeld usw., zum größten Teil aber in Naturalien, wie Korn, Eier, Geflügel, welche regelmäßig Martini geliefert wurden. Die Dienste zur Bestellung des herrschaftlichen Ackers (Zondienste) waren gering, weil die Zahl der dienstpflichtigen Bauern

groß und die herrschaftlichen Mecker nur kleinen Umfang hatten. Die Dienste der Bauern umfaßten auch die bei Bauten der Landesherren zu leistenden sog. Burgdienste.

Die Arbeitsverfassung der feudalen Produktion für den Gebrauch war also nicht eine proletarische, vielmehr eigneten die Produzenten auch ihre Produktionsmittel.

Ohne jede Bildung — Schulen existierten auf dem Lande nicht — und geistiger Genüsse unfähig, lebten die Bauern nicht selten in einem gewissen rohen Ueberfluß, wie die wiederholten Verordnungen gegen die Schlemmereien der Bauern ergeben.

Wie mit der wachsenden Warenproduktion und dem wachsenden Handel auch die landwirtschaftlichen Produkte und der Grund und Boden selbst immer mehr zur Ware und zum Gegenstand des Handels wurden, wie infolge der Erfindung des Schießpulvers die ritterliche Heeresverfassung zerfiel und der Fußdienst geworbener Söldner an die Stelle des Rossdienstes der Grundherren trat, wie infolge der neuen Verhältnisse die Geldbedürfnisse der Herzöge und der Adelligen sich mehrten und steigerten, in demselben Maße wuchs auch ihre Gier, möglichst viel Land zu besitzen und möglichst viele landwirtschaftliche Produkte auf den Markt zu bringen. Jetzt wurde die Selbstbewirtschaftung der Hufen standesgemäß. Jetzt begann der Kampf der feudalen Ordnung um die Produktionsmittel und um die Fesselung und Ausbeutung der Arbeitskraft für die Eigentümer derselben.

Dieser Kampf, welcher die neue wirtschaftliche Entwicklung in den Agrarverhältnissen Mecklenburgs durchzuführen, dieselben von Grund aus zu revolutionieren abzeltete, dauert seit drei Jahrhunderten. Je nach den Umständen und dem Stand der Entwicklung nimmt er andere Formen an und bedient sich anderer Mittel. Es ist der große Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Das Kapital hat in demselben gestiegt und eine Welt nach seinem Ebenbilde geschaffen. Aber immer größere und stärkere Heerhaufen der proletarisierten Arbeit marschieren unter der Fahne der Sozialdemokratie gegen den Sieger, immer mehr Kämpfer verlassen seine Fahne, immer weiteren Schichten der Bevölkerung wird die Ordnung, welche er geschaffen, unerträglich, immer mehr und festere Positionen gewinnt die Arbeit und die Ordnung, welche sie erstrebt, und welche ihren Sieg und ihre Befreiung bedeutet.

II.

Die Adelligen und die Herzöge nehmen den Bauern ihre Hufen und machen sie zu ihren Leibeigenen. Sie zerstören die Ehe und die Familie. Die Prediger. Bauernjagd. Sklavenmarkt der Bauernkinder. Tortur. Prügelstrafe. Dienstzwang mit Stock und Peitsche. Keine Krankenfürsorge. Siebenjhlägige Wirtschaft. Die Ritterschaft legt weitere 7000 Bauern. Ein Brief des Rittergutsbesizers v. Engel. Der Landesherr verbrieft die Errungenschaften in der Verfassung.

Da die Herzöge und die Ritterschaft die ganze organisierte politische Gewalt in Händen hatten, die Verwaltung, die Polizei, die bewaffnete Macht, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung, die Kirche, die Schule, da die Landesherrschaft durch die Ämter, die Ritterschaft durch ihre Union, wohl organisiert war, die Bauern dagegen ohne jeden Anteil an den Machtmitteln des Staates, ohne jede Organisation, vollständig rechtlos

und machtlos, dumpf und stumpf, so konnten die Herzöge und die Adeligten die Enteignung und Versklavung der Bauern ohne schwere Kämpfe vollziehen. Wie jedesmal eine Klasse, welche die politische Gewalt vollständig erobert hat, ihr revolutionäres Vorgehen zur Sicherheit und Befestigung desselben mit dem Mantel des Rechts und der Gesetzlichkeit umkleidet, wie Recht und Gesetzlichkeit selbst der Ausdruck der Machtverhältnisse sind, so legten auch Herzöge und Adelige ihre gewaltthätige Enteignung und Versklavung der Bauern bald als das Recht und Gesetz Mecklenburgs nieder.

Schon in der Polizeiverordnung vom 2. Juli 1572 bestimmten sie: „Wir wollen auch, daß keine Bauerngüter, von ihnen selbst ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen, von einander gerissen oder zerteilet werden sollen, damit die Dienste nicht geschwächt und die Pächte ungewiß gemacht werden, sondern was hiebevorn aus Unverstände in unseren Aemtern voneinandergelassen, wiederum zusammengelegt und gestoßen werden soll. Jedoch soll einer jeden Obrigkeit, ihre Güter und Hüfen nach ihrer Gelegenheit und Besten zu verändern unbenommen sein.“

Wie die Bauern sich dagegen wehrten und Eigentumsrechte an ihren Hüfen geltend machten, wie sie sich der Erhöhung ihrer Pächte und Dienste widersetzen, wiesen alsbald die Juristen und Professoren „wissenschaftlich“ nach, daß die Bauern ihre Ländereien niemals anders als für ihre Grundherren innegehabt, dieselben jederzeit auf deren Erfordern herauszugeben und ihnen ungemessene Dienste und Abgaben zu leisten verpflichtet seien.

Der Jurist Gufanus, dessen Vater als Kanzler des Herzogs und als Grundherr zahlreicher Bauern, das lebhafteste Interesse an der Legung und Versklavung der Bauern hatte, tat sich in dieser Beziehung durch seine 1590 erschienene Abhandlung „de servis seu hominibus propriis“ (über die Sklaven oder Leibeigenen) hervor. Ihm schlossen sich die Professoren des Rechts Cothmann und Mevius an, und bald stellten sich die Gerichte auf denselben Standpunkt. In den Reversalen von 1621 war man so weit, es als das öffentliche Recht Mecklenburgs festzulegen, „daß die Bauersleute ihre Hüfen, Acker oder Wiesen, dasern sie keine Erbzinsgerechtigkeit, jus emphyteuticum oder dergleichen, gebühlich beibringen, dem Eigentumsherrn auf vorgehende Loskündigung nulla vel immemorialis temporis detentione obstante, (ohne Rücksicht auf den Besitz seit unvordenklicher Zeit), unweigerlich einzuräumen und abzutreten schuldig sein sollen“.

Das war der junkerliche Uebermut, welcher die Bauern, die er zu zerfleischen im Begriff war, höhnte. „Beibringen“, d. h. durch Urkunden beweisen, konnte wohl schwerlich ein Bauer die Erbzinsgerechtigkeit. Als er sie erwarb, gab es kein Grundbuch und keine Kanzleien. Sein Besitztitel war gerade der unvordenkliche Besitz, war seine und seiner Vorfahren Arbeit, und diese wurden ihm für wertlos erklärt. Der Bauer und sein Eigentum waren also auf Gnade oder Ungnade in der Gewalt des Gutsherrn.

Als die Grundherren und die Herzöge in der wirtschaftlichen Revolution soweit gekommen waren, brauste der 30jährige Krieg über Mecklenburg herein, und folgte die fast 70jährige Periode unausgesetzter Kriegszüge über die Vorherrschaft an der Ostsee, in der Mecklenburg teils als Kriegsschauplatz, teils als Heerstraße, teils als Werbe- und Kontributions-Gebiet dienen mußte. Wie das indirekte Ziel dieser Kriegszüge die Zerstückelung der feudalen und die Förderung der kapitalistischen

Produktion war, so förderten sie auch direkt die Mecklenburgischen Machthaber auf ihrem Wege, sich des Bauernlandes und der Arbeitskraft der ländlichen Bevölkerung zu bemächtigen und dadurch die feudalkapitalistische Produktion in der Landwirtschaft in Mecklenburg schneller zu entwickeln.

Der Krieg und seine Greuel, die rohe Gewalt der Truppen, der Stillstand der Landwirtschaft infolge der Kriegsunruhen, die zur Verpflegung der Truppen auferlegten Kontributionen, Hungersnot, Epidemien, brachten der landwirtschaftlichen Bevölkerung Mecklenburgs unerhörte wirtschaftliche Schwächung. Ganze Dörfer wurden eingeeäschert, das Vieh genommen, die Bauern und ihre Familien getötet oder in die Flucht getrieben. Meilenweit lagen die Felder wüst und leer.

Hunderte von verlassenen und verödeten Bauernhöfen und Hunderte von Bauernstellen, deren Eigentümer die Kriegszeiten auf denselben überstanden hatten, wurden zu den Gutswirtschaften gelegt. Für die Bewirtschaftung der so geschaffenen großen Höfe standen aber infolge der gewaltigen Verringerung der ländlichen Bevölkerung nur äußerst wenig Arbeitskräfte zur Verfügung. Es herrschte eine wirkliche „Leutenot“.

Da erließen bald nach Beendigung des 30jährigen Krieges auf dem Landtage zu Machin 1654 die Herzöge und die Stände, welche dort untereinander über ihre Ständesvorrechte die heftigsten Kämpfe ausfochten, die Gefinde-, Tagelöhner-, Bauern-, Schäfer-Ordnung, welche im 1. Titel „von fleißiger Abwartung des Gottesdienstes“ handelt und im 2. Titel, § 1, verordnet, „daß die Bauersleute und Untertanen, Mannes- und Weibespersonen ihrer Herrschaft mit Knecht und Leibeigenschaft samt ihrem Weib und Kindern verwandt, und daher ihrer Person selbst nicht mächtig, noch sich ohne ihrer Herren Bewilligung ihnen zu entziehen einigermaßen befugt sind“.

Die mecklenburgischen Grundherren erklärten also die Bauern und Untertanen gleich dem Vieh für Sachen und Zubehör ihrer Güter. In ihrem wirtschaftlichen Massentampfe fühlten sie nicht die geringsten Skrupel, sich der Arbeitskraft der häuerlichen Bevölkerung, die sie notwendig gebrauchten, mit Gewalt zu bemächtigen. So begründeten sie, wie es die Kapitalisten in den Kolonien heute noch vielfach tun und wie es jetzt wieder für Südwestafrika vorgeschlagen wird, ihren Gutsgroßbetrieb auf die Zwangsarbeit Unfreier. Aber es waren nicht afrikanische Neger, sondern die einheimischen, alteingewohnten Mecklenburger, welche sie zu ihren Sklaven machten. In derselben Bauernordnung von 1654 unterstellten sie es ihrer Bestimmung, ob und wann diese Sklaven heiraten, und welcher Herrschaft ihre Kinder gehören.

„Wir gebieten und befehlen hiermit allen und jedem Prediger in den Städten und auf dem Lande — heißt es in § 2 des Tit. II — ganz ernstlich und bei Vermeidung unserer Ungnade und Entsetzung ihres Dienstes und Erstattung allen Schadens und Ungelegenheit, so der Herrschaft hieraus entstehen würde, daß sie niemand von Bauersleuten, sie haben ihnen dann beiderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Bewilligung und Erlassung eingebracht und fürgezeigt, kopulieren noch vertrauen sollen.“ Und § 5: „Würde aber jemand selbst befördern oder Anlaß dazu geben, daß einer seiner Untertanen eines anderen Untertanen, ohn ihrer Obrigkeit, darunter sie gehöret, Wissen und Willen, freiete, und hernach mit

Prätendierung dieser unserer Ordnung, Mann und Weib, als wenn sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreiet hätten, abfordern, so soll derselbe, wenn er zuförderst dessen überwiesen, seines Untertanen verlustig sein und sothamer Untertan der Obrigkeit, unter welche die Frau gehöret, jammit der Frau und erzeugeten Kindern verbleiben.“

Die Grundherren bestimmten hiernach die Bauernzucht wie ihre Pferde- oder Schafzucht. Zur Verwirklichung war in erster Linie die Mitwirkung der Prediger erforderlich, und diese Diener Gottes leisteten dieselbe mit Eifer und Hingebung. Bald schon predigten sie gegen die Sündhaftigkeit der meineidigen Buben, die sich der Knecht- und Leibeigenschaft, dieser von Gott gewollten Einrichtung, zu entziehen versuchten.

Da man vorausjah, daß bei Verhinderung der ehelichen Begattung die uneheliche um so häufiger sein werde, man also eine Bestimmung über das Eigentum an den unehelichen Kindern treffen müsse, so verordnete man im § 6 der Verordnung: „Diejenigen, so unehelich gezeuget und geboren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret.“

Im übrigen wurden alle bestehenden und seit 10 Jahren „hinter der Herren und Obrigkeit Vorwissen und Belieben vorgenommenen Verprech- und Verlöbniße“ kassiert und für null und nichtig erklärt und deklariert, „daß ein jeder bei seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig sei“.

In den Paragraphen 7—9 werden Bestimmungen über die „Abfolgung zustehender Untertanen“, gleichsam wie über die Abfolgung von Schafen oder Schweinen getroffen, und § 10 bestimmt:

„Alldieweil wir aber vernehmen, daß das heimliche Entlaufen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen solle, und wir solchen gottlosen, boshaften Wesen länger nicht zusehen, sondern mit anderen benachbarten Potentaten uns vergleichen und auf Mittel und Wege bedacht sein wollen, wie solche meineidige böse Buben aus fremden Ländern wieder herbeigebracht werden sollen, so wollen wir einen jedweden hiermit landesfürstlich erinnert und ganz ernstlich anbefohlen haben, sich solchen ungebührlichen Entlaufens gänzlich zu enthalten, oder da sie hernach wieder ertappt werden sollten, gewärtig zu sein, daß sie mit Staupschlagen und anderen harten, schweren, ja nach Befindung Leib- und Lebensstrafen, so viel die Rechte erlauben, belegt werden sollen. Wobei wir aber noch aus landesfürst- und väterlicher Gnade und Gültigkeit allen und jeden, so bis dato sich ihren Herren entzogen und entlaufen, die Gnadentür so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung gehorsamst wieder einfänden und stellen werden, ihnen alles vorige hiermit und kraft dieses gänzlich pardoniret und sie zu vorigen Gnaden wieder auf- und angenommen werden sollen.“

Die mecklenburgischen Landesväter verbanden sich also mit den Landesvätern der umliegenden Gebiete zu einer Jagd auf die Bauern, die, nachdem man ihnen ihr Eigentum geraubt, vor der Verflawung ihrer Person geflohen waren, und luden sie „aus landesväterlicher Gnade und Gültigkeit“ ein, sich freiwillig samt Weib und Kind in die Leibeigenschaft der Grundherren zu begeben oder aber mit Staupschlag oder dem Tod gestraft zu werden, „falls solche meineidige böse Buben hernach wieder ertappt werden sollten“. Und 6 Jahre später, als, wie es scheint, trotz alledem sich nicht genügend Bauern durch die Gnadentür auf den Domanialgütern eingefunden, auch auf der Bauernjagd nicht genügend eingefangen waren, am 19. Dezember 1660 erließ Herzog Christian Louis eine Amtsordnung und Instruktion an die Domonial-Beamten mit der

Weisung, „davon keinem Menschen etwas offenbaren, auch den Schreiberjungen nicht vertrauen“, worin es heißt:

„Da die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich meistens, wenn sie von ihren Eltern vom Tod in etwas erzogen und ihr Brot selbst verdienen können, sich an fremde benachbarte Dörter ohne einigen Konsens nach ihrem freien Willen verdingen, wohin sie wollen, wohingegen wir dergleichen Dienstgesinde nicht um einen billigen Lohn haben und erlangen können, also sollen unsere Beamten alle Jahr um Weihnachten, auf den letzten Feiertag, alle Unterthanen und junges Dienstgesinde in das Amt bescheiden, und auf jedem Dorf der Schulz mit seiner Gemeinde und jungem Gesinde in dem Amt erscheinen, erstlichen was wir zu unseren Hofdiensten vornöthen von unseren Beamten und Hofbögten hierfür auszuwählen, das übrige für unsere Bürger und Unterthanen, soviel dessen benöthigt, zu dingen und wegen des Lohnes eine gewisse und angemessene Ordnung zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bei höchster Strafe, ein mehreres zum Lohn zu versprechen; besonders, daß ein jeder für den gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten und keineswegs bei Verlust Leib und Lebens sich aus unserem Fürstentum zu begeben und zu verdingen gestattet werden soll.“ Der Landesvater ordnete also einen regelmäßigen Sklavenmarkt für die Kinder der Bauern und das Gesinde an, und setzte die Todesstrafe auf deren Flucht vor dieser Sklaverei.

Der Bauer war so fortan Zubehör des Herrenhofes, mit dem er verkauft, verpachtet und verpfändet wurde, eine Sache, als solche rechtlich und tatsächlich unfähig, Grundeigentum zu erwerben oder zu eignen.

Die großen Höfe sowohl wie die Bauernfelder wurden damals noch durchgehends nach der Dreifelder-Wirtschaft bebaut. Bei dem schlechten Ertrage dieser Wirtschaftsmethode, bei dem mühen Zustande zahlreicher Feldmarken, deren Bepflanzung viele Arbeitskräfte erforderte, bei der vorhandenen Leutenot und der Wahrscheinlichkeit, dieselbe durch weitere Flucht der Bauern zu vergrößern, wenn man ihre Aecker einzog, hatten die Grundherren zunächst kein dringendes Interesse, ihre leibeigenen Bauern sämtlich zu legen und zu landlosen Tagelöhnern zu machen. Man ließ also noch viele auf ihren Gütern oder verlegte sie, d. h. man wies ihnen statt ihrer eigenen Aecker, die wegen ihrer günstigeren Lage oder Beschaffenheit zum Hof gelegt wurden, andere entlegenerer schlechtere Aufen zur Bewirtschaftung an. Starb der Bauer, so konnte der Grundherr die Bauernwirtschaft übertragen, an wen er wollte. War ein Bauersohn vorhanden und schien dieser dem Herrn geeignet, so erhielt er sie gewöhnlich. Sonst wurde ein Hofknecht eingesetzt, welcher die Witwe oder Tochter des verstorbenen Bauern zu heiraten und neue leibeigene Arbeitskräfte zu zeugen hatte.

Die Dienste der Bauern, welche früher mäßig und bestimmt waren, wurden jetzt unmäßig und unbestimmt. Eine Stelle, die sich der ländlichen Bevölkerung annahm, gab es nirgendwo. Der Landesherr verfolgte dieselben feudalen Ausbeuterinteressen wie die Ritterschaft, und Gerichte, Verwaltung und Gesetzgebung waren in den Händen eben dieser feudalen Ausbeuter oder ihrer Klassengenossen. Der Grundherr war nicht nur Dienstherr, sondern auch Gerichtsherr, der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, in Zivil- und Kriminalsachen, er war auch Vollstreckungsbehörde, und er war schließlich Polizeiherr, dessen Befugnisse weder bestimmt umgrenzt noch in ihrer Ausübung kontrolliert wurden. Er besaß also praktisch in seinem Bezirk unumschränkte Gewalt, und der leibeigene Untertan befand sich ihm gegenüber in dem Zustande tiefster und schmachvollster Rechtslosigkeit und Abhängigkeit.

Damals war im Kriminalverfahren die Tortur das gesetzliche Mittel, „die Wahrheit bei begangenen Verbrechen an den Tag zu bringen“ und rohe Züchtigung während des Verhörs die Regel. Erst in der Kriminalgerichtsordnung von 1807, also nur einige Jahre vor Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde bestimmt: „Eine Züchtigung über 15 Rohrhiebe kann von den Inquirenten nicht verfügt werden.“ Als Kriminalstrafe konnte auf eine ungemessene Zahl von Hieben erkannt werden, wie aus der Verordnung vom 27. Januar 1802 hervorgeht, in der den Untergerichten im Domanium befohlen wird, „ohne ausdrückliche Vorschrift unserer Landesgerichte nie weiter als höchstens bis zu 50 Hieben zu gehen“. „Ihr habt jedoch,“ heißt es in dieser Verordnung weiter, „bei diesen Züchtigungen, welche in der Regel aufs Hemde vollstreckt werden, auf die körperliche Beschaffenheit zu sehen, mithin Weiber oder andere schwache Personen nicht weiter entkleiden zu lassen, als nötig ist, ihnen die Strafe zweckmäßig fühlbar zu machen, wie dann auch die Art und Weise, wie die Züchtigung beigebracht worden, jederzeit zu Protokoll zu bemerken ist. Uebrigens sollen inskünftige, wo auf Peitschenhiebe erkannt ist, niemals die dicken Peitschen mit Knoten weiter gebraucht, hingegen andere knotenlose, jedoch zweckmäßige Peitschen angeschafft und angewandt werden.“

Das Auspeitschen mit dicken Knotenpeitschen war also in Mecklenburg für die Frauen und Töchter der Bauern, der Tagelöhner, des Gesindes, der Arbeitsleute, gesetzliche Vorschrift. Die Revolution von 1848 legte dieselbe hinweg; als aber die Ritterschaft in der Gegenrevolution die alten Zustände wieder eingeführt, wurde sie alsbald wieder Landesgesetz, und erst am 1. Januar 1872 durch Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs wurde sie beseitigt. 1901 ist der Deutsche Reichstag von konservativen mecklenburgischen Gutsbesitzern um Wiedereinführung dieser gesetzlichen Vorschrift als gemeinsames Strafrecht petitioniert worden. Aber diese Herren vergessen, daß ein solches Strafmittel ein politisch und wirtschaftlich geknechtetes, auf der tiefsten geistigen und sittlichen Stufe dumpf dahinlebendes Proletariat voraussetzt, wie es ihre Standesgenossen in mehrhundertjähriger unumschränkter Herrschaft geschaffen hatten, daß aber die deutsche Arbeiterklasse, der das allgemeine Wahlrecht zur Verfügung steht, die selbstbewußt und zielbewußt die Eroberung der politischen und wirtschaftlichen Macht anstrebt, sich die Prügelstrafe nicht mehr aufzwingen läßt. Der Arbeiterschaft bringen solche Petitionen indessen wieder einmal deutlich zum Bewußtsein, was sie und ihre Frauen und Kinder von den Grundherren zu erwarten haben, wenn sie nicht zusammenstehen und alles daran setzen, deren Herrschaft zu brechen.

Indessen, es waren verhältnismäßig nur wenige Fälle, die durch ein gerichtliches Verfahren erledigt wurden. Die schärfste Geißel, mit welcher der Gutsherr seine Untertanen alltäglich züchtigen konnte, ohne jede Untersuchung, ohne jede Kontrolle und ohne auch nur die formale Möglichkeit der Anrufung des Gerichts, war seine Polizeigewalt. Kraft derselben stand ihm der „Dienstzwang mit Stock und Peitsche“ zu, und „diese Instrumente wurden, wie ein damaliger Gutsbesitzer schreibt, auf das bloße Hemd fleißig und derbe gehandhabt“. Noch durch eine Verordnung vom 15. September 1806 wurde den Gutsherren vorgeschrieben: „Sich keiner Röhren von größerer Länge als $\frac{5}{4}$ gewöhnlicher Ellen und von größerer Stärke als ungefähr $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser, nach der hierbei kommenden Probe, zu bedienen, und auf keinen Fall solche an den Enden bewinden zu lassen.“ Als Polizeiherr sperrte der Guts-

herr auch in das Gutsgefängnis, legte in den Ganten, setzte auf den „Ejel“ oder übte alle erdenklichen Quälereien in bezug auf Art und Dauer des Dienstes aus.

Auf der anderen Seite gab es eine Fürsorge für den Fall der Krankheit und Hilfslosigkeit so gut wie gar nicht. Zwar erließ Herzog Gustav Adolph 1683 eine Verordnung, in welcher er „insonderheit die auf dem Lande, von Adel und andere Landbegüterte, ermahnte, ihre Untertanen und Bauern in ihren Krankheiten nicht trostlos zu lassen“, aber die Grundherren piffen auf diese Ermahnung. Um so mehr, als es Aerzte nur in den größeren Städten gab, und in ganz Mecklenburg nur 5 Apotheken, in Rostock, Neubrandenburg, Güstrow, Boizenburg und Malchin. Quacksalber, alte Weiber, Barbieri, Scharfrichter, Schäfer, Schmiede übten die Heilkunde durch Besprechungs-Sympathie oder dergleichen Kuren, wie aus mehreren Verordnungen der damaligen Zeit sich ergibt.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bewirkte eine Umgestaltung der Wirtschaftsmethode, daß man mehr Land und weniger Arbeitskräfte gebrauchte. Auf das Beispiel des Oberlanddrosts von der Lübe auf Ranzow im Amte Bukow wurde statt der Dreifelder-Wirtschaft die Koppel- oder sieben schlägige Wirtschaft auf den Höfen und Rittergütern in Mecklenburg allgemein eingeführt. Es war eine Wirtschaftsmethode, welche in der Viehzucht und der Milch-wirtschaft den Hauptertrag sucht. Ihre Ertragsfähigkeit steigert sich naturgemäß mit der Größe des Weidelandes. Damit war wiederum das Schicksal zahlreicher Bauerngüter besiegelt. Die Gutsbesitzer zögerten keinen Augenblick, diese entkräfteten, in ihrer Gewalt befindlichen Bauern, deren Arbeitskraft sie nicht mehr gebrauchten, wenn dieselben auch seit den Reversalen von 1621 wiederum ein Jahrhundert auf ihrer Scholle geseßen, auf Grund dieser Reversalen zu vertreiben und ihr Ackerland zur Vergrößerung ihres Profits in Gutsweide zu verwandeln. Wie Moritz Wiggers in seiner Schrift „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg“ auf Grund amtlicher Quellen mittheilt, waren mehr als 20 Jahre nach dem 30jährigen Kriege noch etwa 12 000 Bauernhufen in der Ritterschaft vorhanden. Im Jahre 1755 beim Abschluß des Erbvergleichs, waren es noch 4900. v. Engel, ein mecklenburgischer Rittergutsbesitzer der damaligen Zeit, schildert in seinem „Briefwechsel, die Landwirtschaft betreffend,“ die Ansichten seiner Standesgenossen in der Ritterschaft über die Rechte und Pflichten der Bauern folgendermaßen: „Die Untertanen sind von der Vorsehung mit großer Weisheit zur Arbeit und uns zum Dienst bestimmt, weil eine Gleichheit der Stände in unserer Welt nicht stattfinden kann, sodaß sie unsertwegen da sind. Ist nun dieses, und hieran kann wohl kein vernünftiger Mensch zweifeln, so wirds auch für sie genug sein, wenn sie soviel haben, als zur Erhaltung des Lebens, um uns die schuldigen Dienste leisten zu können, unentbehrlich notwendig ist; denn sobald sie ein mehreres haben, werden sie frech und übermütig. Auf meinem Gute sehe ich daher wohl zu, daß ihnen nichts weiter, als was zur äußersten Notdurst gereicht, zu teil werde. Da sind sie denn geschmeidig und geben gute Worte, daß ich ihnen in Bezahlung der Gebühren nur eine kurze Nachsicht gönne, wofür sie, außer dem schuldigen Hofdienste, noch obenein gewisse Tage umsonst arbeiten. Was brauchen sie denn auch endlich weiter, als ein Stück grobes Brot, eine Kerbe gesalzenen Hering, Kartoffeln, Kohl und was etwa ein kleiner Garten sonst hervorbringt? Können sie sich dabei nur einigermaßen mit einem alten Kleide bedecken, so sind sie hinlänglich versorgt.“

Jetzt wurden die Güter in der Ritterschaft fast ausschließlich mit leibeigenen Tagelöhnern, Deputatisten und Einliegern bewirtschaftet. Die Klasse der ritterschaftlichen Bauern war in der Hauptsache vernichtet, der feudale Agrarkapitalismus hatte sich das ländliche, leibeigene Proletariat geschaffen.

Und diese Errungenschaft verbriefte der Herzog der Ritterschaft in dem Verfassungsrecht Mecklenburgs, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, den die Stände in der Maienblüte ihrer Kraft als Abschluß dieser revolutionären Periode im Jahre 1755 mit der herzoglichen Gewalt schlossen.

„Wir und unsere Nachkommen,“ heißt es im § 325 dieses Erbvergleichs, „wollen und werden überhaupt unserer Ritter- und Landschaft, die Landesklöster- und Rostockischen Gemeinschafts-Orter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Untertanen und Bauersleute, nie Zweifel oder Hindernis machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch unsere Landesgerichte halten lassen, daß Inhabts der Reversalen von 1621 Art. 16 die Bauersleute, die ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingetanen Hufen, Acker oder Wiesen, dasern sie keine Erb-, Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen vermögend sind, dem Eigentumsherrn auf vorhergehende Loskündigung, wann sie solche auch vor undenklichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Prozeß-Weitläufigkeit abtreten und einzuräumen schuldig sein sollen.“

III.

Entstehung der Domanialhöfe. Verpachtung derselben mit den Zwangsdiensten der benachbarten Dorfschaften. Die Ausbentung der Dienstbauern schmälert die Grundrente der Herzöge. Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen. Die Verpachtung der Bauerndienste wird aufgegeben. Leibeigene, Tagelöhner und Gesinde bekommen die Höfe. Die Dienstbauern werden zu Pachtbauern, die Domänenndörfer zu Objekten der reinen Grundrente. Das Grundrenten-Interesse der Herzöge erheischt die Erhaltung, Stärkung und Vermehrung der Bauern und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Der Herzog proponiert dieselbe dem Konvokationstag zu Rostock 1808, aber ohne Erfolg. Dem Interesse der Ritterschaft entspricht die Vernichtung der Bauern und die Erhaltung der Leibeigenschaft. Stimmung der ritterschaftlichen Landarbeiter. Ummwälzungen der napoleonischen Feldzüge. Die Leibeigenschaft wird von Östern 1821 ab aufgehoben. Die Entwicklung in Rakeburg.

Es war die Zeit der Reformation, als der Grund und Boden und seine Produkte Waren wurden und ein Mittel, die gesteigerten Geld- und Machtbedürfnisse der Grundherren zu befriedigen. Die Herzöge bemühten diese soziale Gärung, welche sich gegen den Stand der „Prälaten“, die Bischöfe, Äbte, Mönche, Priester richtete, um diese zu verjagen, und ihre Güter für sich einzuziehen, dieselben zu „säkularisieren“, wie die höfischen Geschichtsschreiber diese gewaltsame Enteignung genannt haben. Die Priesterbauern waren also die ersten, welche von den Herzögen gelegt und aus deren Hufen die ersten großen Domanialhöfe gebildet wurden. Teils wurden sie von den fürstlichen Beamten als „Amts-

bauhöfe“ für die eigene Tasche statt baren Dienstgehaltes verwaltet, teils als „Meyerhöfe“ für fürstliche Rechnung. Indessen dieser Landwirtschaftsbetrieb für eigene Rechnung durch einen großen Stab von Beamten, brachte den Herzögen bei der damaligen rohen Beackerung äußerst wenig. Die Herzöge erkannten, daß der Eigenbetrieb und der Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte, ihren Einkünften nicht so dienlich sein könne, als der Betrieb durch Pächter gegen bestimmtes Pachtgeld. Damals wurde deshalb das System der Verpachtung der Höfe eingeführt, das System, dem die herzogliche Verwaltung bis auf den heutigen Tag treu geblieben ist. Fortan suchten die Herzöge ihre landwirtschaftlichen Einkünfte in der Grundrente, und zu deren Erhaltung und Steigerung trafen sie durch die Jahrhunderte ihre Maßnahmen. Als das Bauernlegen und die Leibeigenschaft der Bauernfamilien öffentliches Recht in Mecklenburg geworden, legten auch die Herzöge zahlreiche Bauern im Domanium und bildeten Domanialhöfe aus deren Besitzungen. Bei Erlaß der Reversalen im Jahre 1621 gab es solcher etwa 50, beim Abschluß des Erbvergleichs im Jahre 1755 etwa 255. Aber jeder dieser Höfe wurde zum „Pachthof“, und mit einem jeden wurden die leibeigenen Bauernfamilien der benachbarten Dörfer samt ihrem lebenden und toten Inventar verpachtet. Die Grundherrschaft hatte dafür aufzukommen, daß für den Hofedienst die verpachtete Kopffzahl von Bauern mit dem erforderlichen Vieh und Ackergerät vorhanden war und die erforderlichen Wirtschaftsgebäude zur Verfügung standen. Ging das Vieh ein, war das Ackergerät abgemüht, waren die Wirtschaftsgebäude nicht mehr in brauchbarem Zustande, so mußte die Grundherrschaft Ersatz liefern, falls der Bauer hierzu außerstande war. Die Sorge für die Wohnung, Nahrung, Kleidung der leibeigenen Dienstbauern ging den Pächter nichts an. Sie hatten sich aus dem ihnen gelassenen Ackerland selbst zu erhalten, oder wenn ihnen aus dessen Ertrag in Folge der Ausbeutung durch Hofedienste auch des armeligsten Lebens Notdurst nicht übrig blieb, sich an den Grundherren, den Herzog, um Weisheit zu wenden.

Nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern auf Grund des Zwangsdienstes der Leibeigenschaft frondeten die Bauersleute mit Hand- und Spanndiensten für den Pächter. Dieser zahlte anfangs des 18. Jahrhunderts 25 bis 50 Taler pro Bauer an die herrschaftliche Kasse, außerdem für jeden Scheffel Ausfaat, auf den je nach der Bodengüte 100—600 Quadratruten gerechnet wurden, 24 Schilling, gleich 1,50 Mk., und für jedes Fuder Heu von 100 Quadratruten 1 Taler. Das Maß und die Art der Arbeit und der Dienste der Bauern zu bestimmen, war ihm überlassen. Und da er diese Leibeigenen dem gepachteten Lastvieh gleichachtete, für dessen Erhaltung er nicht zu sorgen hatte, dessen ungemessene Ausnutzung aber seinen Profit erhöhte, da ihm auch als Polizeiherrn das Peitschenrecht zustand und als Gerichtsherrn die Rechtspredung über die Bauern, so kam es bald so weit, daß selbst die Obergerichte, welche das Recht der Grundherren auf ungemessene Dienste der Leibeigenen längst begründet hatten, den Rechtsgrundsatz aufstellten, man müsse den leibeigenen Bauern im Hofedienst wenigstens die Nachtruhe gestatten, damit sie sich von der schweren Tagesarbeit wieder erholen könnten. — Dazu kam, daß die Herzöge von jeher das System der Generalverpachtungen eingeführt hatten, d. h. ganze Meier und deren Bewohner mit der Polizei-, Justiz- und Verwaltungs-Administration im ganzen verpachteten, und den Generalpächtern die Unterverpachtung der einzelnen Höfe überließen. Die Herrschaftsrechte waren so in

Grundrente umgewandelt und die Landes-Administration kostete insoweit der herzoglichen Kasse nichts.

Aber daß die ländliche Bevölkerung auf die tiefste Stufe menschlichen Daseins geriet, nachdem die Herrschaftsrechte an den Meistbietenden überlassen und ihm ein Mittel geworden, den Profit aus den Pachthöfen zu erhöhen, ist nicht verwunderlich. Noch im Jahre 1755 waren die Ämter Sternberg, Tempzin, Warin, Gnoien, Walsmühlen, Goldberg und Neufalen mit sämtlichen Hoheitsrechten an Generalpächter vergeben. Der mecklenburgische Dichter Johann Heinrich Voß, dessen Vettern zur Zeit des Erscheinens des Gedichtes Leibeigene unter den Malkanen zu Grubenhagen waren, schildert in seiner 1775 veröffentlichten Idylle „Die Erleichterten“ die Bauern wie folgt:

„Mir selbst oft kehrte das Herz sich,
Neben dem prächtigen Hof in öden Behausungen sparsam
Menschen zu sehen, wie entmenscht durch unmenschliche Herrschaft:
Wildlinge, bleich und zerlumpt, und wie Ackergäule verbagert,
Welche träg' aus dem Dunst unsauberer Rathen sich schleppend,
Offenen Munds anstarren den Fragenden, selber den Weg nicht
Wissen zum ferneren Dorf, auch wohl mißleiten vor Bosheit;
Und da der Herr sie mit Fleiß in Züchtlingsschulen verwahrloft,
Aehnlich dem Vieh an dumpfem Begriff; nur daß sie den Hunger
Durch sünreicherem Raub oft händigen, oder davongehen.“

In der That entflohen zahlreiche Bauern ihrem Elend. Auch durch die langen Kriege, die Seuchen, die Verkäufe der leibeigenen Bauernsöhne als Kriegsknechte, war das Domanium immer mehr entvölkert worden. Gegen das Jahr 1750 lagen an 800 Hufen wüst. Den Herzögen wurde es schwierig, die kontraktlich verschriebene Zahl von Bauern zur Bebauung der Pachthöfe zu liefern, und die Pächte verringerten sich. Die Herzöge hatten deshalb alle Veranlassung, keine weiteren Bauern zu legen, sondern im Gegenteile neue Arbeitskräfte heranzuziehen. Sie begannen damals durch die Verordnung vom 14. März 1753 wegen Anlegung von Büdnern die weitsichtige Politik, der sie bis auf den heutigen Tag treu geblieben sind, auf überschüssigen Landstreifen Leute anzusiedeln, dadurch Arbeitskräfte für die Pachthöfe zu gewinnen, deren Rente zu sichern und zu erhöhen, und gleichzeitig sonst kaum verwendbare, kleine Ackerstücke günstig zu verwerthen. Nach jener Verordnung von 1753 erhielten Bewerber gegen eine jährliche Rekognition von 4 Talern mecklenb. Val. etwa 100 Quadratruten Haus-, Hof- und Gartenplatz, Holzmaterialien zum ersten Anbau, freie Weide auf der Dorfweide für eine Kuh, ein Schwein und einige Gänse, sowie Erlaubnis des Dorfstiches für notdürftige Feuerung.

Eine Menge Ansiedler ließen sich in den nächsten 50 Jahren auf Grund dieser Verordnung im Domanium nieder, kultivierten die wüsten Stellen, bebauten die Pachthöfe und trugen direkt und indirekt zur Erhöhung des herzoglichen Einkommens bei. Sie waren die ersten, welche die Vorzüge des kapitalistischen „freien“ Arbeitsvertrages den Pächtern und den Herzögen demonstrierten. Denn obgleich Leibeigene, waren sie zu Zwangsdiensten nicht verpflichtet, sondern arbeiteten auf den Pachthöfen nach freier Vereinbarung gegen vereinbarten Lohn, der freilich bei der damaligen Naturalwirtschaft fast ausschließlich in Naturalien bestand. Und siehe da, es ging. Ihre Dienste waren namentlich den Herzögen billiger als die Frondienste der Bauern, deren Verelendung durch das Regiment der Generalpächter die herzogliche Kasse mützutragen hatte, wie sich auch aus der Verordnung von 1770 ergibt, in der es heißt:

„Die tägliche Erfahrung lehrt es, mit nicht geringer Verkürzung Unserer Finanzen, daß viele zuchtlose Wirte durch Faulheit, oder weil sie sich dem Geßöff und andern Lastern ergeben, die ihnen dahingegebenen Gehöfte zum äußersten Verfall bringen; manches Jahr hindurch unter allerley Vorwendungen, nicht selten im Einverständnis und unter Vorschub der Pächter, denen sie zu Hofe dienen, uns mit kostbaren Hülfen und Remissionen beschwerlich fallen, nebenher aber die Hofwehr vergäuden, oder ruinieren, und endlich noch beträchtliche Schulden machen, und solchergestalt sich und die Ihrigen ins Verderben stürzen, die Landeshererschaft aber schnöderweise um das Ihrige bringen.

Es sollen diesem nach gesamte Unsere Leibeigenen, insonderheit aber die in den Dörfern bestellten Schulzen, und alle Hauswirte aufs nachdrücklichste gewarnt sein, daß sie von Stund an davon ablassen und Beweise ihrer Besserung an den Tag legen, widrigenfalls sie ohne alles weitere Nachsehen nicht allein der Gehöfte entziehet, sondern auch mit Karrenschieben, und nach vorkommenden Umständen, mit noch härteren Strafen belegt werden, auch aller sonst üblichen Wohlthaten verlustig erklärt seyn sollen.“

Die Bauern wiesen dagegen in zahlreichen Beschwerden darauf hin, daß ihr Verfall durch die Bedrückung, die Willkür, die harte Behandlung seitens der Pächter und Amtsverwalter verschuldet sei, wandten sich teilweise auch an die Gerichte um Abhülfe.

Es erging darauf die Verordnung vom 17. September 1775, durch die ihnen der Rechtsweg abgeschnitten und für nicht zu beweisende Beschwerden der Ganten oder Peitschenschläge angedroht wurden.

„Ein Schwarm müßiger, streitbedürftiger Advocaten,“ so hebt dieselbe an, „und so hungriger als ungeschickter Notarien, welche nicht nur ohne Bedenken alles zur Ausführung annehmen, was ihnen der unwissende und heimtückische Bauer vorbringt, sondern sich auch Handlanger halten, die in den Krügen und auf den Märkten aufpassen, ob nicht Jemand von den Dorfleuten etwas zu suchen, oder, weil er es nicht erhalten, zu klagen habe, nebst einer durch verdorbene Bürger und Handwerker jährlich anwachsenden Menge Suppikenmacher und Memorial-Schmierer, die zur Erhaschung eines Schreibelohns sogar vor den Thoren und auf Dörfern herumstreichen, haben dem einfältigen, geringern Teil der Landleute die Neigung eingeflößet, mit keiner Anordnung ihrer Vorgesetzten zufrieden zu sein, rechtlich abgewiesene Klagen mit Unwahrheiten und mehrentheils zur Sache gar nicht gehörigen Anschwärzungen aufgepußt von einem unserer Gerichte und Collegiorum zum andern zu tragen, ja gar Uns unmittelsbar constitutionswidrig damit zu behelligen. Wir wollen daher bei ihren Beschwerden und Irrungen folgenden Vorschrift genau beobachtet wissen:

Streitigkeiten und Beschwerden der Amtsuntertanen, welche das Gehöft und dessen Einrichtung, die Hofedienste und übrigen Prästanda, die Ab- und Einsetzung der Hauswirte und alle in die Landwirtschaft einschlagende Angelegenheiten betreffen, sollen bei unseren Landesgerichten **g a r n i c h t** weder in erster noch zweiter Instanz, sondern lediglich bei unsern Beamten reguliret, und wenn der Untertan durch derselben Verfügung vernachlässigt zu sein glaubet, von ihm bei unserem Cammer-Collegio vorgetragen werden.

Der Amtsuntertan, der obigen Punkten entgegen handelt, soll, wenn es durch Schuld seines Consulenten und Schriftstellers geschehen

ist, mit nachdrücklichen Verweisen, sonst aber nach Befinden mit Gefängnis oder Leibesstrafe angesehen werden. Sein Consulent und Schriftsteller aber hat eine Geldbuße von wenigstens 5 Rthlr. ad pias causas (zu wohlthätigen Zwecken) zu erledigen, oder wenn er diese nicht aufbringen kann, eine proportionierte Gefängnis- oder Leibesstrafe unabkömmlich zu gewärtigen. Der querulierende Untertan aber ist, wenn er dabei seinem Schriftsteller Unwahrheiten vorgebracht und zu schreiben aufgetragen gehabt, dafür bei dem Amtsgericht öffentlich in den Ganten zu stellen oder am Pfahl mit einigen Peitschenschlägen zu züchtigen."

Es nützte aber alles nichts. Der niedrige Kulturzustand der Bauern, der Verfall ihrer Gehöfte, die Inanspruchnahme der herzoglichen Kasse blieben, so lange ihre Ursachen bestanden, die unbegrenzte Ausbeutung, Erniedrigung und Verwahrlosung der Diensthauern.

Nicht Strafgesetze, sondern Arbeiterschutzgesetze waren erforderlich. Und in der That erließ der Herzog im Jahre 1776 **das erste Arbeiterschutzgesetz über die Arbeitszeit**. Der Schutz der herzoglichen Finanzen hatte es erzeugt, und so galt es nur für das Domanium. In der Ritterschaft, wo die Herzöge kein Interesse an der Erhaltung der Bauerngehöfte, deren Gebäude und Viehstand hatten, war keine Rede von dem Erlass eines solchen Gesetzes. Nach demselben, dessen Uebertretung Pächter und Bauern straffällig machte, haben die Bauern in der Ernte um 6 Uhr, von Marienverkündigung bis Martini um 7 Uhr, von Martini bis wiederum Marienverkündigung um 8 Uhr morgens zu Hofe zu kommen und werden zur Sommerzeit des abends um 7 Uhr, in der Ernte bei Sonnenuntergang, beim Kornbinden, wenn erforderlich, nach Sonnenuntergang, und zur Winterzeit bei eintretender Abenddämmerung entlassen. In der Ernte wird ihnen zum Frühstück eine halbe, zum Mittag eine ganze, und zum Vesperbrot wieder eine halbe Stunde zugestanden.

Das **V i e h** erhält außer der Ernte zur Ausruhung und Fütterung eine Mittagspause von **z w e i** Stunden.

Man sieht, dieses vor 128 Jahren erlassene Arbeiterschutzgesetz für die selbigen ländlichen Arbeiter setzte dieselben Arbeitszeiten fest, welche heute noch üblich sind. Seit 128 Jahren, in denen sie die glänzendsten Zeiten gehabt und enorme Reichtümer erworben, haben die Grundherren den ländlichen Proletariern keine besseren Bedingungen in bezug auf die Arbeitszeit gewährt.

Es ist dies erklärlich, da die Verquickung der landesherrlichen Grundrente mit der Arbeitszeit der Landarbeiter, wie wir bald sehen werden, zur Zeit der großen französischen Revolution gelöst wurde. Aber mehr als 100 Jahre nach dieser Revolution ist die **S e l b s t h ü l f e** der Landarbeiter noch in Banden geschlagen, ist noch die Vereinigung und Arbeitsverweigerung derselben zur Eringung besserer Arbeitsbedingungen unter Strafe gestellt. Es ist in der That an der Zeit, daß hierin Wandel geschafft wird.

Damals aber verordnete die herzogliche Verwaltung noch weitere Schutzmaßnahmen den bäuerlichen Fronern, um die Beihilfen an die zum Hofdienst verpachteten Dorfschaften zu verringern und den Ertrag derselben für die herzogliche Kasse zu erhöhen. Die Brandschätzungen und Auflagen der Preußen während des siebenjährigen Krieges, die Einlösung der während der Revolution der Ritterschaft gegen Herzog Karl Leopold an Hannover und Preußen verpfändeten Ämter, andererseits das Sinken der Pächte infolge sinkender Getreidepreise, die Geld- und Kreditnot nach dem siebenjährigen Kriege, welche 1768, als ein Achtel

aller Rittergüter im Konkurs stand, zum Indult, d. h. einer zeitweisen Aufhebung der Zahlungsverpflichtungen geführt hatte, machten dies zur unabweisbaren Nothwendigkeit. Das Maß und die Art der Fronen wurden begrenzt und jedem einzelnen Bauern nach Maßgabe des Umfanges und des Ertrages seines Gehöftes eine bestimmte Zahl von Spann-, Saakel- oder Sandtagen für das Jahr auferlegt. Zu diesem Zweck wurden die Gehöfte vermessen und bonitiert, und so ein gerechterer und weniger drückender Frondienst der Dorfschaften hergestellt. Gleichzeitig wurden den Hospächtern die Preise der Fronen erhöht, der Spantag auf 12 fl. = 75 Pf., der Saakeltag (Pflügen mit Ochsen) auf 9 fl. = 56 Pf., der Sandtag auf 7 fl. = 44 Pf. in der Ernte und auf 5 fl. = 31 Pf. außer der Ernte. Alle diese Maßnahmen und die zur selben Zeit ins Werk gesetzte Einführung ertragreicherer Wirtschaftsmethoden auf den Feldmarken, insbesondere der siebenschlägigen an Stelle der alten Dreifelderwirtschaft, ermöglichten es, den Dorfschaften erhöhte Dienstgelder oder Pächte aufzuerlegen. Auf dieselben wurden die Frondienste mit den von den Hospächtern für dieselben bezahlten Beträgen angerechnet. Der etwaige Rest nebst der Kontribution war von den Dorfschaften in bar zu entrichten.

Wenn so mit der herzoglichen Grundrente auch die Lebenshaltung der Froner sich erhöhte, so blieb doch das System der Verpachtung der Zwangsdienste und Arbeitsmittel (Gerätschaften, Vieh, Wirtschaftsgebäude) durch die trotzdem notwendigen Hülfen zum Ersatz dieser Arbeitsmittel, durch Pachtzuschüsse und Pachtzuschüsse eine Quelle fortgesetzter Ausgaben für die herzogliche Kasse. Einen Teil der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Arbeitsmittel der Bauern hatten sie immer noch mitzutragen. Namentlich scheint der Ersatz der Arbeitspferde der herzoglichen Kasse große Ausgaben verurteilt zu haben. Am 5. April 1777 und 15. April 1788 ergingen Verordnungen, „daß hinführo alle und jede Pferdediebe in Unseren Landen unabhichtlich mit dem Strange bestraft werden sollen“ und am 11. Mai 1792, also drei Jahre nach dem Bastillensturm in Paris, „daß Wir in Rücksicht auf die nicht unterbleibenden Pferdediebereien des festen Entschlusses geworden sind, die geständigen und überwiesenen Pferdediebe nicht weiter zu begnadigen, sondern sie schlechthin mit dem Strange vom Leben zum Tode in Gemäßheit Unserer Patent-Verordnung vom 15. April 1788 bringen zu lassen.“

Es kam also darauf an, die Verquickung der Zwangsdienste mit der Grundrente zu lösen, die Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung nicht länger mitzutragen, sondern auf diese allein abzuwälzen.

Schon seit längerer Zeit hatte man in dieser Richtung Versuche gemacht, indem man bei neuen Verpachtungen die kontraktliche Beschreibung der Bauerndienste und der bäuerlichen Hofwehr unterließ und es den Pächtern der Pachthöfe anheimgab, selbst für ihre Arbeitskräfte und Wirtschaftsinventarien zu sorgen.

Die Pächter fürchteten anfangs, ohne die Bauerndienste nicht bestehen zu können, aber bald stellte sich heraus, daß diese Furcht unbegründet war und auch ihnen das Wirtschaften mit Tagelöhnern, Deputat-Säckern, Gesinde ohne die Zwangsdienste der Bauern zum Vorteil gereichte. Die Bewegung der Bauern in Frankreich, der Sturm der Bastille in Paris am 14. Juli 1789, und die Aufhebung der persönlichen Lasten durch die französische Nationalversammlung am 4. August 1789 beschleunigte diesen Prozeß. 1795 war der größte Teil und 1806, zur Zeit der Schlacht bei Jena, waren wohl sämtliche Pachthöfe im Domanium ohne die Dienste

der Bauern verpachtet, waren wohl sämtliche Domänenndörfer vom Hofdienste befreit, waren aus Dienstbauern Pachtbauern geworden.

So waren auch die Feldmarken der Dorfschaften in Objekte der reinen Grundrente verwandelt. Jeder Dorfschaft wurde in der Regel auf zwei Roulancen ihrer Schlagordnung, also gewöhnlich auf 14 Jahre, ein förmlicher sog. Dorffkontrakt verliehen, der über alle Verhältnisse der „Hauswirte“, wie die Bauern in demselben zur Kennzeichnung ihres unsicheren Besitzverhältnisses genannt wurden, genaue Bestimmungen traf. — Das Interesse der Herzöge ging also nicht dahin, sie zu legen, sondern im Gegenteil, sie zu erhalten, zu vermehren und wirtschaftlich zu stärken und dadurch gleichzeitig die Grundrente zu erhöhen. Dies Interesse ist dann auch mit zäher Ausdauer, getragen von der kapitalistischen Entwicklung, verfolgt worden. 1804 gab es etwa 4500 Hauswirtsstellen im Domanium, 1904 28, dagegen 5402 Erbpachtstellen, 7613 Büdner- und 9955 Häuslerstellen.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieses Schriftchens, die Geschichte der Eigentumsumwälzung zu erzählen, welche aus den Leibeigenen, in Feldgemeinschaft und Weidegemeinschaft mit der Hofwehr des Grundherrn nach der vorgeschriebenen Schlagordnung unter Kontrolle der herzoglichen Beamten wirtschaftenden Dorfschaften moderne Erbpächter gemacht hat. Aber damals, nach Abschaffung der Zwangsdienste und Verwandlung der Dienstbauern in Zeitpächter, schwand das Interesse der Landesherrschaft und der Pächter an der Leibeigenschaft des Landvolkes immer mehr. Die Bauern wurden durch ihr kapitalistisches Verhältnis zur Grundherrschaft in die kapitalistische Produktion landwirtschaftlicher Produkte notwendig hineingezogen. Der Besitz eines Bauerngehöftes begann wirtschaftlich und gesellschaftlich wertvoll zu werden, zumal infolge der Kriege gegen das revolutionäre Frankreich und der sich entwickelnden Industrie Englands, Getreide- und Viehpreise gewaltig stiegen und schnellen Absatz fanden. Die Gefahr, daß ein Bauerngehöftsbesitzer sich dem Ackerbau und dem Bauernstand entziehe und das Gehöft im Stich lasse, bestand im Domanium bald so gut wie gar nicht mehr, und noch weniger die Möglichkeit, nicht sofort einen passenden Nachfolger einsetzen zu können. An arbeitenden Händen bestand ebenfalls im Domanium kein Mangel mehr. Die 50jährige Friedenszeit, die Konservierung der Dorfschaften, die Ansetzung der Büdner, die Fesselung des Landvolkes an die Scholle und die Landarbeit vermittelt der Leibeigenschaft, die im Vergleich zur Ritterschaftlichen höhere Lebenslage der Domanialbevölkerung, hatten dieselbe derartig vermehrt, daß vielmehr ein Ueberfluß an Landarbeitern sich bemerklich machte. Am 28. Juni 1809 erging schon ein Verbot, „fremde Leute aus den Städten und ritterschaftlichen Gütern in den Domänen aufzunehmen.“ Man begann die Abwanderung zu begünstigen. Namentlich den schwächeren oder sonst zur Bauernarbeit nicht recht tauglichen jungen Leuten wurde gern die Erlaubnis erteilt, sich in der Stadt einem Handwerk zu widmen. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich im Domanium eine bestimmte Taxe ausgebildet, „gegen deren Erlegung die leibeigenen Untertanen, wie es bei einem damaligen Schriftsteller heißt, ohne Schwierigkeit mit der Freiheit begnadigt wurden.“ Ein Knecht zahlte 20 ry. 15 fl., ein Mädchen 10 ry. 8 fl.

Dazu kam, daß die gewaltige gesellschaftliche Bewegung der französischen Revolution, die Erklärung der Menschenrechte und der Ruf nach Freiheit und Gleichheit auch auf die Anschauungen und Empfindungen der herrschenden Klasse in Mecklenburg nicht ohne Einfluß blieben. Herzogliche Beamte und Professoren veröffentlichten ideologische Begründungen

für die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche das wirtschaftliche Interesse ihres Landesherrn forderte.

Als der Zusammenbruch Preußens in der Schlacht bei Jena dort 1807 die Aufhebung der Leibeigenschaft veranlaßte, als der Rheinbund unter dem Protektorat Napoleons gegründet, die mecklenburgischen Herzöge demselben beigetreten, das Deutsche Reich aufgelöst war, proponierte Herzog Friedrich Franz I., der kurz vorher auf Grund des Friedens zu Tilsit in das 1806 von Napoleon annehmierte Mecklenburg zurückgekehrt war und die Landbevölkerung für sich einnehmen wollte, den Ständen auf dem Konvokationstag zu Rostock 1808, „daß in diesem entscheidenden Zeitpunkte mehrere Uebel gänzlich vertilgt werden müssen, wohin hier namentlich die Abschaffung der bisherigen Leibeigenschaft zu rechnen ist.“ Allein diese Proposition wurde von den Ständen auch nach ihrer Wiederholung einfach mit Stillschweigen übergangen, und der Herzog beruhigte sich dabei.

Die Gutsbesitzer der Ritterschaft waren im Gegenjatz zu den Herzögen bei dem Selbstbetrieb der Güter verblieben, sie hatten sich nicht auf die Erzielung von Grundrente, sondern von Profit durch den Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte verlegt. Dazu gebrauchten sie vor allem Grund und Boden, und während das Grundrenteninteresse der Herzöge die Erhaltung der Bauern erheischte, forderte das Landbedürfnis der Adelligen deren Vernichtung. Für sie war die Abschachtung der Bauern nur eine Frage der wirtschaftlichen Konjunktur. Als infolge des siebenjährigen Krieges eine große Zahl Rittergutsbesitzer in arge Schulden geriet, legten sie ihre Dörfer oder ihre Bauerschaften, um sich dadurch über Wasser zu halten, wie aus einem Bericht des Herzogs Friedrich an den Kaiser hervorgeht. Als in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts infolge der Revolutionskriege der Vereinigten Staaten und Frankreichs Getreide- und Holzpreise gewaltig stiegen, als sich der Preis der Güter infolgedessen verdoppelte und verdreifachte und sich ein schwunghafter Güterverkehr in Mecklenburg entwickelte, wurden von den Gutsbesitzern so viele Bauern gekauft und zu Einliegern gemacht, und so viele Bauergüter zur Vergrößerung der Rittergüter und ihrer Produktion verwandt, als die Mittel und die Dauer der Konjunktur es zuließen.

Der preußische Minister v. Stein schrieb, auf einer Geschäftsreise in Mecklenburg begriffen, unter dem 2. April 1802: „Die Wohnung des mecklenburgischen Edelmanns, der seine Bauern legt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor wie die Höhle eines Raubtiers, das alles um sich verödet und sich mit der Stille des Grabes umgiebt.“ Aber an diesem Recht des Bauernlegens hielt die Ritterschaft fest, fast bis in die Gegenwart. Die durch die achtundvierziger Revolution geborene Abgeordnetenkammer hob es 1849 auf. Doch kam war die Verfassung von 1849 beseitigt und der altständische Landtag 1851 wieder zusammengetreten, als er dies Recht wieder einführte, zugleich mit dem 1849 aufgehobenen Peitschenrecht. Erst 1862, als es kaum noch Bauern gab, die zu legen der Mühe wert gewesen wäre, ließ sich die Ritterschaft in diesem Rechte beschränken. 35 Millionen Quadratruten Bauernländereien hatte sie sich wieder bis dahin seit dem Erbvergleich von 1755 angeeignet und zu ihren Gütern gelegt.

Die dienstpflichtigen Bauern, welche sie auf ihren Hüfen belieh, wurden so ausgesogen und geplackt, daß dieselben vielfach nicht mehr erwarben, als der Tagelöhner mit seinem elenden Tagelohn. Es kam vor, daß, wenn eine Bauernstelle erledigt war, es schwer hielt, einen

Einlieger zur Annahme derselben zu überreden. So gab es am Ende des 18. Jahrhunderts selbstredend keinen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen oder Bildungsunterschied zwischen Bauern, Tagelöhnern oder Einliegern in der Ritterschaft. Sie alle wurden dem Lastvieh gleich geachtet und behandelt. Der Ausbeutung und der Erniedrigung gab es kein Maß und keine Schutzwehr. Im zweiten Kapitel sind ihre Daseinverhältnisse näher beleuchtet. Die Stimmung der Leibeigenen gegen ihre Herren kommt in der 1774 erschienenen Föylle des mecklenburgischen Dichters Voß: „Die Leibeigenen“ zum Ausdruck, wo Hans zu Michel sagt:

„Was? noch Treue verlangt der unbarmherzige Fronherr?

Der mit Diensten des Rechts (sei Gott es geklagt) und der Willkür

Uns wie die Pferde abquält, und kaum wie die Pferde beköstigt?

Der, wenn darband ein Mann für Weib und Kinderchen Brotkorn

Geißt vom belasteten Speicher, ihn erst mit Prügel bewillkommt,

Dann aus gestrichenem Maß einschüttet den färglichen Vorschuß?

Der auch des bittersten Mangels Befriedigung, welche der Pfarrer

Selbst nicht Diebstahl nennt, in barbarischen Marterkammern

Züchtigt, und an Geschrei und Angstgebärden sich kitzelt?“

Hans erzählt im weiteren Verlauf des Gedichts dem Michel eine Spukgeschichte, wie sein Ohm um Mitternacht den Ball und Schmaus der Eltern ihres Junkers belauscht und schildert:

„Statt der Musik schallt

Kings aus der Wand Wehklagen und Jammerseufzen und Wimmern.

Der entsetzliche Fraß ist

Blutiges Menschenfleisch, das Getrünt auffiedende Tränen.“

Während sich im Domanium die Bevölkerung mehrte, nahm sie in der Ritterschaft infolge dieser Zustände ab. Vergebens wurden wiederholt „Zuchthaus, Bestimmungsbau und nach Befinden noch härtere Leibes- und allenfalls Lebensstrafen gegen meineidige Untertanen und deren Aufwiegeler und Verführer“ angedroht, welche „sich ihren Herrschaften entziehen und heimlich entweichen und eine Entvölkerung Unserer, ohnehin von Menschen sehr entblößten Lande und die Zugrunderichtung aller Landbegüterten verursachen.“ Noch 1801 wurde auf einem ritterschaftlichen Konvent des Amtes Stavenhagen für die Wiedereinlieferung eines ins Preussische ausgetretenen Untertans oder Dienstbotens eine Belohnung von 10 Talern Gold aus der Amtskasse versprochen.

Es ist erklärlich, daß bei solcher Leutenot die Ritterschaft von der Aufhebung der Leibeigenschaft nichts wissen wollte. Und während der Herzog seine Professoren und Beamte fand, welche die ihm erwünschte Aufhebung der Leibeigenschaft mit dem Mantel der Ideologie umkleideten, fand die Ritterschaft ihre Pastoren, welche die Leibeigenschaft verherrlichten.

Wenn der Diensthauer im Ritterschaftlichen — schreibt 1792 der Pastor Tiburtius zu Boddin in der „Mecklenburgischen Monatschrift“ — täglich 3 Hofgänger, ja in der Erndte 4, und 4 Pferde und 2 Ochsen zu Hofe schicken soll, so muß er 60 Scheffel Musaat in jedem der drei Schläge haben und baut doch kaum das vierte Korn, während der Gutsherr in seinen Koppelschlägen das sechste baut; es wird also weit mehr Korn zum Verkauf ins Ausland gehen können, wenn man die Diensthauern in Tagelöhner verwandelt. Es bemächtigt sich ihrer zwar bei dieser unfreiwilligen Verwandlung eine große Niedergeschlagenheit, aber das kommt nur von der Neuheit der Lage; sie werden es bald gewohnt.“ —

Infolge der napoleonischen Feldzüge, infolge der Kontinentalsperre gegen England, der gewaltigen Kriegsaufgaben, Einquartierungen, Durchzüge und Rekrutenaushebungen, infolge der neuen Kriegslasten der Befreiungskriege, kam die Landwirtschaft in den ersten anderthalb Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts fast zum Stillstand. Alle Verhältnisse waren aufgewühlt. Der Krieg hatte zahlreiche existenz- und beschäftigungslose Personen ins Land geführt, die Straßen wimmelten von Bettlern. Es bildeten sich Räuberbanden, die das verhungernde Volk in sich aufnahmen. Aber nach der Schlacht bei Leipzig und der Neuordnung der Verhältnisse auf dem Wiener Kongreß 1815, auf dem die Mecklenburgischen Herzöge den Titel „Großherzog“ verliehen erhielten, hob sich die Landwirtschaft wieder, und die durch den Krieg freigesetzten Existenten fanden vielfach Unterkunft auf den Rittergütern. Dazu kam, daß 1813 der Herzog Friedrich Franz auch die Leibeigenen aufgerufen hatte, „für die Freiheit“ Blut und Gut hinzugeben, und daß es in der Hauptsache die Bauernklasse war, welche den fremden Eroberer aus Deutschland geschlagen hatte. Unter der Landbevölkerung gärte es nach der Niederwerfung Napoleons, und vielfach wurde die Einlösung jenes Versprechens der Freiheit gefordert. Die Leibeigenschaft war nach den fortgesetzten Revolutionen und der Umwälzung aller Verhältnisse infolge der napoleonischen Feldzüge schlechterdings nicht mehr zu halten. Auf dem Herbstkonvent des Jahres 1815 wurde von der Landschaft die Forderung der Aufhebung der Leibeigenschaft zu Protokoll gegeben. „Wie?“ — hieß es darin — „Der edle Unfreie, der jetzt freiwillig für die Freiheit kämpfte und sie dem Vaterlande mit seinem Blut erkämpfte, auch er sollte wieder an die Sklavensette gelegt werden können?“ Die Forderung wurde dringender auf den folgenden Landtagen erhoben, und schließlich auf dem Landtag zu Sternberg 1819 erklärten Ritter- und Landschaft sich mit der Aufhebung einverstanden. Der Großherzog hob darauf durch die Verordnung vom 18. Januar 1820 „nach eingezogenem ratsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft“ mit Gesetzeskraft von Ostern 1821 die Leibeigenschaft in einer Art auf, von der die Landesherrschaft und die Ritterschaft annehmen konnten, daß sie ihnen keinen Schaden bringen würde.

Während man die persönliche „Freiheit“ gewährte, hielt man die wirtschaftliche Knechtschaft, hielt man die politische Knechtschaft der lohnarbeitenden Landbevölkerung aufrecht. Aber persönliche Freiheit ohne wirtschaftliche und politische Freiheit bedeutet nicht die Hebung, die größere Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sondern die Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Und so wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg, ihr Ersatz durch den „freien“ Arbeitsvertrag, ein Mittel für die Grundherren, ihre eigene Wohlfahrt zu fördern, ihren Profit, ihre Grundrente zu erhöhen und die ländliche Arbeiterchaft weiter auszubeuten und zu erniedrigen, bis das Deutsche Reich ihre politischen und wirtschaftlichen Bande einigermaßen löste, und so die persönliche Freiheit beginnen konnte, ihr ein Mittel der Erhebung aus ihrem materiellen und geistigen Elend zu werden.

Für die Bauernschaft freilich war durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Fronarbeit eine Fessel beseitigt, welche ihrer Entwicklung zum kapitalistischen Unternehmertum entgegenstand. Aber die Lösung dieser Fessel kreuzte die Grundrente der Landesherrn und den Profit der Gutsbesitzer nicht. Sie zwang sie nur eine andere Arbeitsverfassung für ihren kapitalistischen Betrieb anzunehmen, Lohnarbeit statt Fronarbeit.

Es erübrigt ein kurzes Wort über die Entwicklung der Landbevölkerung im Fürstentum Rügen. Hier waren bis zum Ende des 30jährigen Krieges die Bischöfe von Rügen Landes- und Grundherren. Eine Ritterschaft gab es nicht neben ihnen. Die Bischöfe führten ein mildes Regiment, beließen die Bauern auf ihren Höfen und begnügten sich mit mäßigen Abgaben. Leibeigenschaft war ihnen deshalb nicht erforderlich. Als Rügen im westfälischen Frieden 1648 an Mecklenburg-Schwerin und durch den Hamburger Vergleich 1701 an Mecklenburg-Strelitz kam, beließen es die Herzöge bei der Bewirtschaftung durch freie Bauern, wohl einerseits, weil sie einen zahlreichen, selbstbewußten, wirtschaftlich starken Bauernstand vorfanden, andererseits, weil ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Legung und Fesselung derselben durch Leibeigenschaft nicht vorlag. Die Grundrente, welche ihnen die Rügenbauern lieferten, war nicht geringer als die der Hospächter auf ihren Mecklenburgischen Domänen, und an Arbeitskräften hatten diese mit ihren Familien und Gesinde wirtschaftenden Bauern keinen Mangel. Da auch eine politische Verschmelzung Rügens mit Strelitz nicht stattfand, es vielmehr bei der Personal-Union verblieb, und somit weder die Reversalen von 1621 noch die Polizeiordnung von 1654, noch der Erbvergleich von 1755 in Rügen Gesetzeskraft erhielten, so wurde die Leibeigenschaft und das Bauernlegen in Rügen niemals eingeführt. Die kapitalistische Wirtschaft und die Klassen Gegensätze entwickelten sich daher viel früher unter der bauerlichen Bevölkerung Rügens als unter der Mecklenburgs. Schon in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts waren die Rügenbauern größtenteils separiert und Erbpächter geworden. Nur auf den drei adeligen Gütern des Fürstentums, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts gebildet hatten, (Dodom, Horst und Torriesdorf) war die Entwicklung ähnlich der in der Ritterschaft in Mecklenburg. Die Bauern auf denselben verschwanden und waren bis zum Jahre 1820 in Einlieger und Tagelöhner verwandelt.

IV.

Gesinde. Tagelöhner. Regulative. Revolutionsforderungen. Einlieger. Mecklenburg zerfällt in Atome um die Landarbeiter wieder an die Scholle zu fesseln und der Fürsorge für die verbrauchten und verarmten Landarbeiter zu entgehen.

Ein proletarischer Arbeiterstand und die proletarische Arbeitsverfassung des Agrarkapitalismus waren, wie dargelegt, bereits geschaffen, als die Leibeigenschaft und die Frondienste aufgehoben und der Lohnvertrag des freien Arbeiters an ihre Stelle trat. Auch wurde das Mittel des Bauernlegens, um bei Bedarf neue Lohnarbeiter schaffen zu können, den Rittergutsbesitzern im § 13 der Verordnung vom 18. Januar 1820 ausdrücklich aufrecht erhalten. Deshalb war auch die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frondienste wirtschaftlich möglich und fand schließlich wenig Widerstand.

Der Arbeiterstand auf den Domänenpachthöfen und den Rittergütern bestand damals aus dem Gesinde und den Tagelöhnern, welche den Stamm ständiger Arbeiter bildeten, sodann aus den Büdnern und Einliegern, welche zeitweise in Tagelohn arbeiteten. Dies taten auch namentlich zur Ernte die kleinen Ackerbürger aus den den Gütern benachbarten Landstädten. Auch Soldaten wurden oft zwei bis drei Monate zu diesem Zwecke beurlaubt.

Alle diese Arbeiterkategorien bildeten bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, der sie alle bis dahin mit wenigen Ausnahmen unterworfen waren, mit der Bauernschaft, ganz besonders mit den Dienstbauern in der Ritterchaft, eine einzige einbeitliche Gesellschaftsklasse, das „Landvolk“. Wirtschaftliche und politische Rechtlosigkeit, gesellschaftliche Mißachtung, Verwandtschaft, Heirat, Lebenslage, Bildungsmangel verknüpften sie miteinander. Erst der mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frondienste einsetzende kapitalistische Betrieb der Bauerngehöfte, und die sich daran schließende Verwandlung derselben in kapitalistisches Privateigentum, schuf den Gegensatz zwischen Bauernstand und ländlichem Arbeiterstand, verwandelte die Landarbeiter in eine Klasse mit proletarischen, den kapitalistischen Interessen der bäuerlichen Unternehmer, der Erbpächter und Hauswirte gegenwärtlichen Interessen. — Das Gesinde, — Knechte, Hirten, Schäfer, Mägde usw. — bestand aus den ledigen Söhnen und Töchtern der Bauern, Büdner und der auf den Gütern angejodelten Handwerker, und war damals viel zahlreicher als heute. / Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft war dieser Gesindedienst ein öffentlich rechtlicher Zwang, etwa wie der heutige Militärdienst. Die ledigen Söhne und Töchter der Leibeigenen hatten sich vor jeder sonstigen Dienstannahme ihrer Gutsherrschaft oder deren Pächtern zum Dienste zu stellen, durften auch von denselben zur Umzugszeit von auswärts zurückgerufen werden. Jetzt unterwarfen sie sich freiwillig dem Gesindedienst. / Der wirtschaftliche Zwang trat an die Stelle des Rechtszwangs. / Ihre Zahl mehrte sich auf den Gütern und Pachtböfen, als in Folge des Aufhörens der Frondienste viele Knechte und Mägde, welche früher mit den Bauern zu Hofe gegangen waren, bei denselben überflüssig wurden und nun bei den größeren Höfen und Gütern als Gesinde eintraten. Geldlohn empfing das Gesinde damals fast garnicht, sondern außer Wohnung und Beköstigung in der Wirtschaft des Dienstherrn ein Bestimmtes an Leinen, Hemden, Leinwandhosen und dgl.

Aber obgleich damals das Gesinde in Folge dieser Naturallohnung, in Folge seiner Eingliederung in die Haushaltung der Herrschaft, in Folge der vollständigen Rechtlosigkeit gegenüber dem Brodherrn, der auch sein Polizei- und Gerichtsherr war, in Folge des Nichtbestehens von Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, von Stellenvermittlung, Anzeigeblättlern, von Chausseen und Eisenbahnen, in tatsächlicher Leibeigenschaft fortlebte, fürchtete man doch, daß dasselbe nach Aufhebung der Leibeigenschaft massenhaft den Dienst verlassen würde. Es wurde deshalb das allsonntägliche Verlesen der Verordnung vom 15. Juli 1800 von allen Kanzeln angeordnet; deren § 6 wie folgt lautet:

„Ohne Vorzeigung eines Kündigungsscheins soll hinfüro kein Diensthote bey einem anderen Herrn sich wieder verdingen, noch auch ein Brodherr einen solchen, mit einem Kündigungsschein nicht versehenen Diensthoten eines anderen Herrn miethen: Widrigenfalls soll derjenige Brodherr, welcher eines anderen Diensthoten ohne gesetzliche Bescheinigung der geschehenen Aufkündigung miethet oder in seinen Dienst nimmt, auf Klage derjenigen Brodherrschaft, welcher der Diensthote ausgemietet worden, in eine Strafe von 20 Rthl. N. Zwdr. verurtheilt werden. Der Diensthote aber soll nicht allein den vierten Theil seines einjährigen Lohns, zum Vortheil seines bisherigen Brodherrn verlieren, sondern auch an seine vorige Herrschaft verwiesen werden, falls selbige ihn auf die bisherige Bedingungen behalten will.“

Nach § 7 „wird ihn die competirende Obrigkeit durch executivische

oder sonstige Zwangsmittel zu seiner gesetzlichen Obliegenheit anhalten," d. h. ihn durch Polizeigewalt zuführen oder zurückführen.

Es war das eine Wiederholung der entsprechenden Bestimmungen der Gefindeordnung von 1654, das Vorbild der Vertragsbruchs-Strafgesetze, welche heute noch, nach mehr als 250 Jahren, und zwar ausgedehnt auf das Versagen oder Niederlegen der Arbeit, ja selbst auf die Gehorsamsverweigerung, die grobe Ungebühr und die Verletzung der Hausordnung, fortbestehen, aber heute sich nicht nur gegen das Gefinde richten, sondern auch gegen die Tagelöhner und den größten Teil der sog. freien Arbeiter. Diese Gesetze sind dazu heute nach Einführung der Dreißigigkeit, der Gewerbefreiheit und der Entwicklung der Verkehrsmittel, in ungleich höherem Maße als damals Ausnahmegesetze, um den landwirtschaftlichen Arbeiter wieder an die Scholle zu fesseln und in tiefster Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber zu halten. Die beispiellose wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Umwälzung der letzten 100 Jahre, sie hat den ländlichen Arbeitern in dieser Beziehung nichts gefruchtet, weil sie sich immer wieder in ihrer Mehrheit als Vorspann für die politische Macht der Grundherren hingegeben und so selbst ihre Knechtung befördert haben. Wähten sie endlich zur Erkenntnis ihrer Klassenlage aufwachen und zur Unterstützung der politischen Vertretung ihrer Klasse, der Sozialdemokratie. —

Tagelöhner hießen die verheirateten, einen selbständigen Hausstand führenden, ständigen Gutsarbeiter. Diese Arbeiterkategorie war aus den gelegten Bauern, die man zu Leibeigenen gemacht hatte, hervorgegangen. Zu ihrem notdürftigen Unterhalt, den der Grundherr zur Zeit der Leibeigenschaft kraft des ihm obliegenden, dem Dienstzwange gegenüberstehenden Versorgungszwanges zu gewähren hatte, wurde ihnen, anknüpfend an ihren bisherigen bäuerlichen Beruf und entsprechend der damaligen Naturalwirtschaft, Wohnung in dem Hühstaken des Gutes oder Pachthofes, daranstoßender Garten und Ackerland für eine kleine bäuerliche Wirtschaft auf Lebenszeit überwiesen.

„Solche Tagelöhner,“ — heißt er in einem Aufsatz aus dem Jahre 1815 — „haben eine Wohnung, die aus einer Stube, einer, oft zwei Kammern, einer Küche und der nöthigen Stallung, nebst Raum für ihr Futter besteht. Sie haben eine Wiese zu einem Fuder Heu, einen Garten zu 70 bis 80 Quadratrutten, oft noch etwas größer. Auch werden ihnen noch Kartoffeln gepflanzt und 1 Faß Wein gefäß; sie erhalten das notdürftige Holz oder Torf. Sie können sich eine Kuh halten und ein Kalb dabei aufziehen, ferner 2 Schweine, an vielen Orten auch einige Schafe und Gänse, für welches alles sie freie Weide nur gegen Erlegung eines geringen Hirtenlohns genießen, den sie durch Handdienste nach billigem Ansatze begleichen. Der Dung, welchen sie mit ihren Vieh machen, wird ihnen auf den meisten Gütern frei abgefahren, und sie säen entweder im Herbst auf das Ganze Roggen oder auch auf den Sommerdumg im Herbst Roggen, und auf den Winterdumg im Frühjahr Gerste. Mit dem erworbenen Stroh ernähren sie dann ihr Vieh.“

Dagegen hatte sich der Tagelöhner und seine Frau täglich zur Arbeit zu stellen. Neben den Naturalien erhielten sie einen geringen Geldbetrag. Die Frau mußte aber 96 Tage, die sog. Frauenteile — vom 24. Oktober bis Ostern 30 und von Ostern bis 24. Oktober 66 Tage — unentgeltlich arbeiten.

Man ging also davon aus, daß nicht nur die Arbeitskraft des Mannes, sondern auch die der Frau dem Grundherrn gehöre und daß der Lohn Beider zusammen nur ausreichen dürfe, um die Familie zu ernähren, wobei man freilich die Frau als die Widerstandsunfähigste zwang.

jeden dritten Arbeitstag umsonst und an den übrigen Tagen gegen ein paar Pfennige zu arbeiten. Auch die Kinder, für die weder Schulpflicht noch irgend ein Schutzgesetz bestand, hatten vom zartesten Alter an mitzuarbeiten, in der Hauswirtschaft, beim Warten des Viehs, bei der Aufnahme der Kartoffeln, Werbung des Heus, Bearbeitung des Gartens usw. Und doch hatten der Tagelöhner und seine Frau auch die mondheilen Nächte und die Sonntage zu Hülfe zu nehmen, um zur Eringung der Notdurft des Lebens aus ihrer eigenen kleinen Wirtschaft die Zeit zu finden. Solche Arbeit stört die Sabbatsfeier nicht. Wo der Profit der Gutsbesitzer anfängt, hört eben die Sabbatsfeier und die Pflicht der Ehren-Prediger „ihre Gemeinden zu einem heiligen Leben anzuführen“ auf. „Den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern,“ heißt es in der Verordnung vom 8. August 1855, welche die früheren Verordnungen wegen der Sabbatsfeier zusammenfaßt, „mag es nachgesehen werden, wenn sie und ihre Hausgenossen und Angehörigen ihre eigenen landwirtschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage, eine Stunde nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste, ohne Geräusch verrichten.“ Diese Verordnung besteht heute noch entsprechend dem Fortbestehen der Zustände in dieser Beziehung. Auch dem Grundsatz, daß die Arbeit des Mannes, der Frau und der Kinder für den notdürftigen Lebensunterhalt der Familie gefordert wird, sind die Gutsherren treu geblieben, nur daß seit der 48er Revolution der Frau gestattet ist, für den Hofdienst einen Stellvertreter, den Hofgänger, zu schicken, dem aber auch der Tagelöhner Unterhalt zu geben hat. So kämpften die Gutsherren von jeher für die Zerstörung der Arbeiterfamilie, soweit sie dieselbe, wie wir bald sehen werden, auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft, überhaupt zuließen. Wenn sie jetzt, nachdem die Sozialdemokratie begonnen hat, den Landarbeitern das Familienleben zurückzuerobern, dieser nachsagen, sie wolle die Familie zerstören, so wissen die Landarbeiter, was sie davon zu halten haben.

Als nach Aufhebung der Leibeigenschaft an Stelle des Dienstzwanges gegen Versorgungszwang der Arbeitsvertrag gegen Lohn trat, nannte man die gewährten Naturalien Lohn, und gab sie nicht mehr auf Lebenszeit sondern für die Dauer des Arbeitsvertrages. Die Arbeit des Tagelöhners und seiner Frau, welche unverändert blieb, hieß nun Leistung auf Grund des Arbeitsvertrages. Aber man kürzte die Naturalien, insbesondere gewährte man den Acker zum Kornbau nicht mehr, da derselbe durch den intensiveren Betrieb und das Steigen der Getreidepreise wertvoller geworden war. Dagegen fütterte man die Kuh im Winter auf dem Hof. Paßte es dem Tagelöhner nicht, so konnte er kündigen. Er war ja jetzt „frei“, und eine Pflicht der Grundherrschaft, für ihn zu sorgen, bestand nicht mehr. Die unentgeltlichen 96 Frauentage sicherte man sich aber trotz des „Lohnvertrages“, indem man die Wohnung mit Gartenland, freie Weide und Winterfütterung der Kuh Lohn der Frau für diese Tage nannte. Der Mann erhielt nun, etwa um das Jahr 1835, im Sommer 8, im Winter 6 Schilling Lohn für den Tag, also 50 bzw. 37½ Pfg., die Frau außerhalb der Frauentage im Sommer 6, im Winter 4 Schilling, also einen Tagelohn von 37½ bzw. 25 Pfg. Beim Dreschen erhielt der Tagelöhner gewöhnlich den 17. Scheffel.

Deputatisten gab es damals nur selten. Sie entstanden als eine besondere Tagelöhnerart erst einige Jahrzehnte später, als der Gutsbetrieb noch kapitalistischer geworden war.

Die „freie Vereinbarung“ des Lohnvertrages hatte bei der wirtschaftlichen und politischen Allgewalt der Gutsbesitzer gegenüber den Tagelöhnern bald eine solche Verarmung derselben herbeigeführt, daß von ihnen im Domanium vielfach die öffentlichen Abgaben nicht beigetrieben werden konnten. Dieser große Steuerausfall veranlaßte die großherzogliche Kammer, sich um ihre Einkünfte zu kümmern. Am 28. Januar 1831 erging ein Zirkular an alle Domanalämter, „bei der Einreichung der Specialbedingungen zur anderweitigen Verpachtung eines Hofes allemal das contractliche Verhältnis des derzeitigen Pächters zu seinen Katenleuten vollständig darzustellen und sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Verbesserung oder Erhöhung ihrer Emolumente erforderlich scheint, um sie der großen Dürftigkeit zu entreißen.“ Auf die Berichte erfolgte alsbald die Aufhebung der freien Vereinbarung des Dienstvertrages der Tagelöhner auf den Pachthöfen. Die denselben zu gewährenden Einkünfte und ihre Dienstpflichten wurden durch Regulative geordnet, welche Anlagen der Pachtverträge bildeten und Pächter und Tagelöhner gleichmäßig verpflichteten. Zur Ueberwachung der Erfüllung dieser Vertragspflicht der Pächter stellte die großherzogliche Kammer keine Beamten an, sondern überließ dieselbe den Tagelöhnern selbst. Erhielten sie das ihnen regulativmäßig Zukommende nicht, so konnten sie sich bei dem Amt und in der Rekursinstanz bei der großherzoglichen Kammer beschweren. Der Rechtsweg war ausgeschlossen. Praktisch war diese Beschwerde freilich gegenstandslos. Denn die Tagelöhner würden aus dem Regen in die Traufe gekommen sein, wenn sie während der Dauer des Arbeitsvertrages gegen ihren Arbeitgeber, der auch ihre Obrigkeit war, und in dessen Gewalt sie sich vollständig befanden, beim Amt Beschwerde erhoben hätten. Immerhin aber schuf ihnen das Steuerinteresse des Großherzogs eine im allgemeinen erträglichere Lage als die Tagelöhner in der Ritterschaft hatten, um deren Kontrakte sich die großherzogliche Gewalt erst kümmerte, nachdem sie geschlossen, um sie zur Erfüllung derselben durch Polizei und Gericht zu zwingen, mochten sie auch noch so ausbeuterisch und einseitig zugunsten der Gutsbesitzer geschlossen und gehandhabt sein.

In der 48er Bewegung erreichten jedoch auch die Tagelöhner auf den ritterschaftlichen Gütern, daß die „freie Vereinbarung“ ihrer Arbeitsverträge, durch welche sie wieder, wie vor 100 Jahren, hungernde Lasttiere geworden, aufgehoben, und ihre Gebühren und Pflichten durch Regulative, welche gewissermaßen das öffentliche Recht des Arbeitsvertrages für die Güter bildeten, festgelegt wurden.

Am 15. Mai 1848, dem Tage, bevor auf die entsprechende landesherrliche Proposition vom 26. April 1848 die ständische Antwort des Landtages erfolgte, „die bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden“, erging „nach verfassungsmäßiger Beratung mit unseren getreuen Ständen“ die Verordnung über Streitigkeiten der Hoftagelöhner mit ihren Gutsherren oder den Pächtern, wonach „das Maas der gegenseitigen Leistungen aller Art auf Antrag der Beteiligten durch Schiedskommissionen erörtert und entschieden wird.“ Die Schiedskommissionen waren durch die Regierung aus einem Beamten und zwei Landwirten zu bilden. Tagelöhner wurden in dieselben nicht berufen. Aber nichtsdestoweniger mußten dieselben bei der drohenden Haltung der Tagelöhner, welche damals durchschnittlich $\frac{2}{3}$ der Gutsarbeiter bildeten, diesen bedeutende Verbesserungen in bezug auf Lohn und Arbeitszeit zugestehen. Freilich sagt der § 13 der Verordnung vom 15. Mai 1848 ganz offenerzig, „da der Erlaß dieser Verordnung nur durch die

gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse hervorgerufen worden ist, so behalten Wir Uns deren jederzeitige Wiederaufhebung ausdrücklich vor, wenn veränderte Umstände solches wünschenswert und ratsam erscheinen lassen.“ Die veränderten Umstände kamen gar bald, als die Gegenrevolution der Ritterschaft die Revolution auf der ganzen Linie besiegt hatte; die Gutsregulative und die Schiedskommissionen blieben aber in Kraft, noch bis in die 70er Jahre hinein, namentlich wohl infolge der starken Auswanderung in den 50er und 60er Jahren, von der im nächsten Kapitel die Rede sein wird, und der dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Nachtlage der Tagelöhner. Auch die Verhältnisse der bei Bauern in Wohnung und Arbeit stehenden Gehöftstagelöhner wurden durch Regulative festgesetzt, welche Anlagen der Dorfskontrakte und der Erbpachtskontrakte bildeten und bei Streitigkeiten der Entscheidung des Amtes unterlagen. So wurde die freie Vereinbarung des Arbeitsvertrages für den größten Teil der Landarbeiter Mecklenburgs bis mitten in die kapitalistische Hochflut hinein ferngehalten, was einerseits die gänzliche materielle Verelendung dieser Arbeiterklasse verhinderte, andererseits aber auch, insbesondere durch die Erhaltung der Naturallösung, die Abhängigkeit von dem Arbeitgeber und die persönliche Unfreiheit des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses konservierte.

Die im Jahre 1872 in Kraft befindlichen Regulative setzten für die Tagelöhnerfamilie meist folgende Emolumente fest:

- Wohnung von Stube, 1 oder zwei Stubenkammern, Küche, Keller, Stallraum, Bodenraum in dem 4. höchsten Ruten,
- 60 □ = Ruten Garten,
- 40 □ „ Kartoffelland (4 Scheffel = 160 Liter Saat, 30 Ernte, 26 = zirka 10 Sektoliter Reinertrag),
- 60 □ „ Roggenland (1 Scheffel Saat, 7 Ernte, 6 = 2,4 Sektoliter Reinertrag),
- 60 □ „ Haferland ($1\frac{1}{2}$ Scheffel Saat, $10\frac{1}{2}$ Ernte, 9 = 3,6 Sektoliter Reinertrag),
- 24 □ „ Weiland.

Zum Ganzen 244 □ = Ruten = etwa einen halben Hektar Land. Ferner Haltung von 1 Kuh, 3 Schafen. Daneben erhielt der Mann einen Tagelohn von 8—10 Schilling, also 50—62 $\frac{1}{2}$ Pf., der Hofgänger von 5—7 Schilling, gleich 31 $\frac{1}{4}$ —43 $\frac{3}{4}$ Pf., die Frau von 8 Schilling, gleich 50 Pf., die Kinder 4 Schilling, gleich 25 Pf. Die Frau oder statt ihrer der Hofgänger hatten aber jährlich 100 Hofstage unentgeltlich zu leisten, und zwar 50 in der Zeit vom 24. Oktober bis 1. April und 50 vom 1. April bis 1. Oktober. 60—70 Tage wurde im Anteil gedroschen, beim Handdrosch um den 15., beim Maschinendrosch um den 25. Scheffel. Der „freie“ Arbeitsvertrag und die kapitalistische Entwicklung haben diese Bezüge der Tagelöhnerfamilie bedeutend verringert, nicht aber die Arbeitszeit und die Arbeitslast.

Aber 1848, als die Schiedskommission und die Regulative bewilligt waren, gaben sich die Tagelöhner und die sonstigen Landarbeiter durchaus nicht zufrieden. Sie sandten eine Adresse mit über 50 000 Unterschriften an die neu gewählte Kammer der Abgeordneten. In derselben heißt es: „Wir sind in unserm beschränkten Untertanenverstande zu der Einsicht gekommen, daß für unser zukünftiges Lebensglück die kleinen Zugeständnisse unserer Gutsherrn bloß ein kurzer Besänftigungspopanz sind, und daß noch ganz andere Hilfe, solche, die unseren Jammerzustand von Grund aus kuriert, von unseren Vertretern geschaffen werden muß. Wir begreifen es sehr wohl, daß die von Kommissarien angeordneten Regu-

lierungen unseres gedrückten Lebens uns nach wie vor in unserem abhängigen Zustande als die alten Lastträger zwingen können, dagegen aber wissen wir, daß bei einer Umänderung unserer Landeszustände für unsere Zukunft ein wirklich wahres Wohlsein entstehen kann; deshalb bitten wir nicht nur um eine kleine Erhöhung unseres Tagelohnes, sondern wir bestehen auf der vorbezeichneten Verbesserung der Landeseinrichtungen in Recht, Gesetz und Leben und zuvörderst auf folgende Punkte:

1. Abschaffung der Patrimonialgerichte, statt ihrer Kreis- und engere Bezirksgerichte, ohne Mitbedingung gelehrter Richter, denen unser Gutsherr gleichfalls unterworfen, für diese überhaupt keine besonderen Gerichte wie bisher, sondern dieselben gleichen mit uns, überhaupt vor Gericht kein Unterschied von Rang und Person."

Es folgen weitere Forderungen, wie freie Wahl der Prediger durch die Gemeinde, Gewerbefreiheit, Ablösung des Wahlzwanges, Jagdrecht für jeden Grundbesitz und auch:

"Einführung von Gemeindeordnungen auf den ritterschaftlichen Gütern mit freier Wahl unserer Vorsteher. Neben Aufhebung unserer jetzigen kontraktlichen Gutsarbeit das Gesetz zur Verkleinerung der Rittergüter, mit der Bedingung, den dritten Teil eines jeden derselben der Gemeinde paßlich zum Ankauf zu stellen, unter Gewährleistung eines Staatsgesetzes."

Zum Schluß heißt es:

"Das Junkertum ist in fürchterlicher Angst, es fürchtet einen Bauernkrieg. Potsdams König muß helfen, und die „preussischen Reichssoldaten“ werden herbeigerufen. Doch es ist gefährlich, hier einzuschreiten — Hunger und Erbitterung sind groß und Büchsen und Senfen in nicht kleiner Zahl vorhanden. — Das seit Jahrhunderten geknechtete Volk will frei werden."

Potsdams König half in der Tat. Unter seinem Schutz gewannen die Junker wieder Mut, wurde der Freienwalder Schiedspruch ins Werk gesetzt und das seit Jahrhunderten geknechtete Volk in Unfreiheit erhalten.

— Die Landarbeiterschaft war damals vollständig im Fahrwasser des Bürgertums und glaubte durch dessen Einrichtungen und Gesetze „ein wirkliches wahres Wohlsein“ für seine Zukunft zu erreichen. Seitdem ist sie eines Besseren belehrt.

Das Deutsche Reich, das politische Gebilde des Bürgertums, hat die 48er Forderungen zum größten Teil erfüllt. Die Patrimonialgerichte sind abgeschafft und bürgerliche Gerichte sind an ihre Stelle getreten. Was dieselben für das Wohlsein der Landarbeiterschaft gebracht, davon weiß dieselbe ein Lied zu singen. Gemeindeordnungen im bürgerlichen Sinne sind im Domanium eingeführt worden, als die Armenlasten und die Verwaltungslasten der großherzoglichen Verwaltung zu schwer und zu kostspielig wurden, um sie allein zu tragen. Aber die Arbeiterchaft hat in denselben nichts zu sagen.

An 10 000 Häuslerstellen sind bei den Regulierungen und Separierungen der Bauerngehöfte und der Pachthöfe zum gewaltigen Vorteil der großherzoglichen Klasse geschaffen worden. Gewerbefreiheit ist eingeführt, die Gewerbezwangspflichten sind aufgehoben. Aber die Landarbeiter sind in ihrem alten abhängigen Zustande als die alten Lastträger geblieben. Und die Erbitterung ist glücklicherweise auch geblieben. Sie hat die Arbeiterschaft zur selbständigen Klasse zusammengeschweißt, die unter der Fahne ihrer politischen Partei, der Sozialdemokratie, fest und stark ihren eigenen Weg geht, in der Erkenntnis, daß ihre Befreiung nur das Werk der Arbeiter selbst sein kann. Die städtische Arbeiterschaft trägt

die Fahne voran, und es ist Sache der ländlichen Arbeiter, ihr in hellen Säufen zu dem hehren Ziele zu folgen.

Was nun die Gutsarbeiter betrifft, welche ohne feste Dienstverträge nur zeitweise auf den Gütern arbeiten, so gab es „Einlieger“ oder „Einwohner“, wie sie auch im Domanium genannt werden, schon zur Zeit der Leibeigenschaft. Damals schon bei der Dreifelderwirtschaft kam der Gutsherr zur Zeit der Heu- und Getreideernte mit dem durch die Fronbauern und das Gesinde repräsentierten ständigen Arbeiterpersonal nicht aus, und die Einlieger bildeten dann die Aushülfсарbeiter. Mitten in der feudalen, auf landbesitzenden Bauern beruhenden Arbeitsverfassung hatte das wirtschaftliche Bedürfnis der Grundherren aus den Söhnen der gelegten oder abgemeierten Bauern diese landlosen und wegen ihrer Landlosigkeit fronfreien Proletarier geschaffen, welche ungehindert durch eigene Ackerwirtschaft ihre Arbeitskraft einem jeden, der dafür Gebrauch hatte, anbieten mußten. Sie bildeten die unterste Stufe der gesellschaftlichen Leiter.

„Einlieger“ — heißt es in einer 1784 erschienenen Abhandlung über die Leibeigenschaft in den Kammergütern des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin — „sind solche leibeigenen Untertanen, die von Herrschaftswegen überall keine Besitzungen, auch keine eigene Rathen oder Wohnungen haben, sondern entweder auf den Dörfern in den herrschaftlichen oder Bauernkathen, oder auf den Pachthöfen in den zu solchen gehörigen Hirschkathen einliegen, und sich und die Ihrigen durch Tagelohn, Korndröschchen, Holzschneiden und Säuen, auch Graben und was sich sonst für Arbeit findet, ernähren, unter welchen Leuten es denn auch manchen auf dem platten Lande landesvergleichmäßig geduldeten Handwerker giebt.“

Der Herzog, welcher damals die Armenlasten im Domanium zu tragen hatte, instruierte aber die Schulzen schon durch die Schulzen- und Bauerordnung vom 1. Juli 1702, „daß nicht so viel Einlieger und freie Leute in dem Dorffe genommen werden, und daß denen, welche man nothhalber darin dulden muß, nicht mehr denn eine Kuh und zwei Schweine jährlich in die Weyde gehalten werden, damit den Unterthanen durch solchen Viehe kein Abbruch geschehen möge.“ Auch die Steuerschraube wurde als sinnreiches Mittel angewandt, um die Einliegerfamilie zu zerstören und den Mann aus dem Dorfe zu treiben. Nach der Verordnung vom 24. März 1767 hatte der Einlieger und seine Frau, wenn sie im Dorfe zusammen wohnten an „Schutz- und Gardendienstgeld“ 2 Rthlr. zu zahlen, lag der Mann aber auf dem Pachthof als Knecht ein, und seine Frau bei einem anderen im Dorfe, so zahlten sie nur den 4. Teil mit 24 Schl. Heute wirkt die wirtschaftliche Not ebenso sicher. Die Einlieger aus den Domanialdörfern der Hagenower, Ludwigsluster und Crivitzer Gegend müssen sich auf den entfernt liegenden Rittergütern Arbeit suchen und dort oft den ganzen Sommer in Schlafstelle liegen. Im besten Fall kommen sie alle 8 oder 14 Tage Sonnabends Abend zu ihrer Familie und müssen Sonntags Nacht wieder fort, um Montags früh wieder bei der Arbeit zu sein.

In den ersten Jahrzehnten nach Aufhebung der Leibeigenschaft bewirkte die kapitalistische Entwicklung eine zunehmende Verelendung der Einlieger. Als die Bauern kapitalistisch für den Markt zu produzieren begannen, und sich dadurch bald das Bedürfnis des Einzelbetriebes geltend machte, wurde das mittelalterliche System der Feld- und Weidgemeinschaft und des gemeinsamen Betriebes nach dem Flurzwange, das ihren Bedürfnissen, solange sie als Gleiche die gleiche Lebenshaltung hatten und für den Selbstgebrauch produzierten, trefflich angepaßt gewesen, in gar kurzer Zeit unerträglich und geprengt. Wie die Zeitpacht-

kontrakte der Dorfschaften abliefen, wurde die Feldmark von der Großherzoglichen Kammer reguliert, d. h. die Feld- und Weidegemeinschaft wurde aufgehoben, und die einzelnen Grundstücke in ihren Grenzen genau bestimmt und abgesteckt, sodaß ihre Besitzer von der Kultur ihrer Nachbarn unberührt blieben. Dabei wurde auf die Habenichtse von Einliegern, „die man nothaber im Dorfe dulden mußte“, keine Rücksicht genommen, und bei der Auftheilung der Dorfweide konnten sie sehen, wo sie mit ihrer Kuh und ihren Schweinen blieben. Sie mußten sie abschaffen. Da sie nun alle Bedürfnisse in kleinen Quantitäten für bares Geld zu kaufen gezwungen waren, ihr Lohn dazu auch bei der Beschränkung auf die äußerste Nothdurft nicht ausreichte, so gerieten sie in die allertraurigste Lage und mußten vielfach Armenversorgung in Anspruch nehmen.

„In früheren Zeiten“ — heißt es in der 1835 erschienenen Schrift des Amtsverwalters Vollbrügge über das Landvolk in Mecklenburg-Schwerin — „gab es zwar viele Arme, aber wenig Nothleidende. Alle Männer, welche nicht mehr arbeiten, wohl aber noch wandern konnten, ergriffen zwar zuweilen den Bettelstab, was unter diesen Umständen in den Augen der Landleute für einen erlaubten Erwerb galt, während im übrigen das Betteln für beschimpfend gehalten wurde, und namentlich die Kinder der Landbewohner niemals bettelten, obwohl die Kinder der armen, städtischen Einwohner schaarenweise das Land durchstreiften, um Almosen zu sammeln. Diese Lage der Dinge hat sich aber in neuerer Zeit sehr verändert. Die Verarmung hat sich bedeutend vermehrt.“

Diese Verarmung der Einlieger und ihre Inanspruchnahme von Armenunterstützung bekamen aber die nach Aufhebung der Leibeigenschaft gebildeten Amtsarmenkassen und dadurch besonders die Großherzogliche Kasse, welche den größten Betrag zu denselben beizutragen hatte, gar sehr zu spüren.

Wie diese Tatsache bei den Fronbauern einst die Erleichterung ihrer Lage und bei den Tagelöhnern 1831 die Regulative herbeigeführt hatte, so bewirkte sie um dieselbe Zeit, daß die Großherzogliche Regierung sich um die zunehmende Verarmung und Entfittlichung der Einlieger kümmerte und Maßregeln gegen dieselbe verordnete.

Wenn auch der Vorteil der Großherzoglichen Kasse, übereinstimmend mit dem kapitalistischen Interesse der Bauern, die Umwandlung der Dorffeldmark in kapitalistisches Privateigentum und damit deren Auftheilung erforderte, so ließen sich die Feldregulierungen ohne Schädigung des bäuerlichen Betriebes auch so einrichten, daß von den reparierten oder zu reparierenden Grundstücken kleine Stücke, besonders entlegene, schon deshalb für den Bauer schwer zu kultivierende, auch an sich sterile Flächen in den sog. Außenschlägen, abgetrennt und den Einliegern gegen mäßige Pacht überwiesen wurden. Die von den Bauern zu bezahlende Pacht wurde dadurch kaum geringer. Die Einliegerpacht erhöhte aber das Einkommen der Herzoglichen Kammer, und die Armenlasten des Großherzogs, der Bauern und Pächter verminderten sich, wenn man die Einlieger in die Lage brachte, aus diesem kleinen Acker mit Hilfe von Frau und Kindern so viel heraus zu wirtschaften, als sie über den Lohn hinaus den ihnen Bauern und Pächter zahlten, für des Lebens Nothdurft gebrauchten.

Der Großherzog Paul Friedrich verordnete deshalb am 10. Oktober 1838 „den auf Ackerbau und Viehzucht hauptsächlich angewiesenen Bauern ist von ihren Ackern, Weiden und Wiesen, zur Benutzung für die Tagelöhner so viel abzunehmen, als sie ohne Störung ihres guten Fortkommens entbehren können, und dürfen den Tagelöhnern oder Ein-

wohnern nicht so viel Ländereien zugeteilt werden, daß sie durch deren Bearbeitung teilweise verhindert werden, ihren Unterhalt durch Handarbeit bei anderen Leuten zu suchen und in beschränkten Wohnungen Platz zu finden. Dem Tagelöhner oder Einwohner muß daher für seine Verhältnisse ausreichendes Land zum Garten-, Kartoffel- und Flachsbau genügen, dessen Flächeninhalt niemals den Umfang von 200 Quadratruten für alle drei Zwecke überschreiten darf.

Nur wenn der gute Bestand der hauptsächlich auf Ackerbau und Viehzucht angewiesenen Nutznießer einer Feldmark dadurch nicht gestört wird, mag den Tagelöhnern und Einwohnern einige Weide und Wiesewachs in Zeitpacht und unter Vorbehalt der Aufkündigung überlassen werden.“

Die bei den Regulierungen der Dorf-Feldmark für die Einlieger auf Grund dieser Verordnung reservierten Flächen wurden durch das Amt an die Einlieger bei den Büdnern nach Alter und Bedürfnis, „mit Vorbehalt gegenseitig freibleibenden Kündigung und demnächstigen Cammerwegen vorzunehmenden Veränderung“ gegen eine jährliche Pacht für 100 Quadratruten Gartenland und 100 Quadratruten Kartoffel- und Flachsland von 5 Rthlr. bis 1 Rthlr. 32 fl., je nach der Klassifikation des Landes, verpachtet. Die Bauern wurden in den Dorfkontrakten verpflichtet, den Einliegern in ihren Gehöftskaten neben der Wohnung dieselbe Pachtodation nebst den nötigen Fuhrn gegen einen jährlichen Entgelt von etwa 12 Thlr. zu gewähren. Außerdem wurde den Einliegern die Erlaubnis zum Stämmernoden und Raffholzsammeln in den Domaniälsforsten gegeben, und was weiterhin an Torf oder Holz zur notdürftigen Feuerung erforderlich, gegen einen geringen Preis, den sie auch durch Forstdienste abarbeiten konnten. Es war eine Art vorbeugender Armenversorgung, die vorteilhafter war, als die nach eingetretener Verarmung, und welche die Fortzahlung von Löhnen ermöglichte, die für die Erhaltung der Einlieger-Familie schlechterdings nicht ausreichten.

Die Ritterschaft erlaubte so gut wie gar keine Einlieger auf ihren Gütern, da ihr genügend aus dem Domanium zur Verfügung standen, und für die Hebung der Lage der wenigen, welche sie aufnahm, geschah nichts.

Nachdem aber die Domaniälämter sich gegen die von den ansässigen Einliegern drohenden Armenlasten möglichst geschützt zu haben glaubten, wachten sie um so eifriger darüber, daß diejenigen, welche das Niederlassungsrecht noch nicht erhalten, ausgewiesen und neue Einlieger, insbesondere aus den Städten und der Ritterschaft, im Domanium nicht aufgenommen wurden. Ein Recht, sich niederzulassen, bestand damals nicht, auch nicht für diejenigen, welche im Domanium geboren waren, geschweige für die Angehörigen der Städte oder der Ritterschaft.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Wohnsitz) war lediglich Sache des freien Ermessens der Amtsobrigkeit, und gegen die Verfassung derselben gab es kein Rechtsmittel. Das Ermessen der Behörde herrschte um so unbeschränkter, als dieselbe auch die Zahl und den Umfang der Mietwohnungen bestimmte, welche die Hofkaten, die Gehöftskaten und die Büdnereien enthalten durften. Ohne Erlaubnis der Amtsbehörde eigenmächtig errichtete Mietwohnungen wurden auf Kosten ihrer Errichter sofort abgebrochen oder durch Einreißen von Herd und Ofen unbewohnbar gemacht. Nur bei dringendstem Bedürfnis wurde die Vermehrung der Wohnungen gestattet, andererseits aber wurden die vorhandenen bei passender Gelegenheit vermindert. Eine wirksame

Wohnungsaufsicht gab es also damals, aber freilich nicht zum Schutze der Landproletarier, sondern zum Schutze der Großherzoglichen Armenkasse. Schon in der allgemeinen Armenordnung für die Domänialländer vom 30. Juni 1824 heißt es: „Jede Amtsobrigkeit hat Aufzählungen oder Personen, welche zwar dem Amte angehören, ohne jedoch bis jetzt in demselben sich häuslich niedergelassen zu haben, die Ansiedlung nicht anders zu gestatten, als wenn sie sich als vollkommen arbeitsfähig, unbescholten und mit einer hinreichenden Wirtschaftseinrichtung wohl versehen ausweisen können. Wer ohne Erlaubnis der Amtsobrigkeit fremde Personen bei sich angenommen hat, muß außerdem, ohne Beihilfe aus der Armenkasse, für ihren Unterhalt sorgen. Es sollen aber die Beamten dagegen, wenn es im Amte an tüchtigen Arbeitern für die Höfe oder an Mietsleuten für offenstehende Wohnungen fehlt, mithin die Zulassung fremder Familien nöthig wird, auf den Vorschlag der Pächter oder Hausbesitzer die Zeugnisse der Competenten untersuchen, von ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit sich persönlich, auch durch Einziehung sicherer Nachrichten aus ihrem vorigen Wohnorte, unparteiisch überzeugen, dafern wichtige Bedenklichkeiten nicht vorhanden sind, den Consens-Schein unentgeltlich erteilen, sonst aber verweigern.“ Sie sollen ferner, wie es in der Verordnung vom 15. Januar 1836 heißt, „bereits verheirathete oder verheirathet gewesene Einlieger aus ritterschaftlichen Gütern und Städten und beiderseits dahin gehörige, bis dahin unverheirathete Leute ohne vorherige Nachweisung, daß es zur nothwendigen Besetzung solcher Wohnung an geeigneten Leuten aus dem Domanio fehle, und aus solcher Aufnahme und Niederlassung keine Ansprüche auf Heirath, Verjüngung und Freizügigkeit in den Domänen gemacht werden können, überall nicht zulassen.“ Selbst Eltern durften ihre hilfsbedürftigen Kinder und umgekehrt, Kinder ihre hilfsbedürftigen Eltern ohne Einwilligung des Amtes nicht aufnehmen. Nur Proletarier aus dem Domanium, welche ohne Armenlasten befürchten zu lassen, als ausbeutungsfähige Arbeitskräfte für die Pächthöfe und für die Bauern zu gebrauchen waren, wollte man haben, und immer nur so viele, als die Pächter und Bauern verlangten. Der Proletarier aus den Städten oder der Ritterschaft, welcher in das Domanium kam, um Arbeit zu suchen und ebenso umgekehrt, wurde ungefähr so behandelt, wie heute der russische Proletarier in Preußen, wenn er sich als industrieller Arbeiter oder auch als Student in den Städten aufhalten will, den freilich die preußischen Junker, wenn er als williges und billiges Ausbeutungsobjekt für ihre Güter kommt, mit Freuden annehmen.

„Die Krüger auf dem Lande sollen diejenigen“ — heißt es in der Verordnung vom 24. Dezember 1833 — „die länger als 3 bis 4 Stunden bleiben wollen, dem Schulzen melden. Der Schulze soll die Fremden befragen: wer sie sind? wo sie herkommen? wo sie hin wollen? und wie lange sie noch zu bleiben gedenken? Bleiben sie länger als eine Nacht, oder bemerkt der Schulz sonst etwas Verdächtiges, so soll er solche Verfügung treffen, daß die Fremden von weite m b e o b a c h t e t w e r d e n , indessen soll er sofort seiner Obrigkeit davon Anzeige thun, welche nach Befinden das Wesen und Verkehr solcher Personen weiter untersuchen und allenfalls deswegen Verfügungen treffen soll. Allen übrigen Einwohnern eines Dorfes soll es schlechterdings verboten sein, unbekannte Leute bei sich aufzunehmen, bei Vermeidung schwerer Leibesstrafe. Und wie es überhaupt bei dergleichen Leuten nicht gewöhnlich ist, von andern Orten Besuch zu empfangen, so soll zwar, wenn dergleichen dennoch geschehen sollte, Bekannte und Verwandte bei sich aufnehmen,

ihnen nicht verwehrt, aber ihnen zugleich bei Vermeidung eines bösen Verdachts, näherer Untersuchung, und nach Befinden scharfer Züchtigung, hiermit ernstlich aufgegeben sein, solches dem Schulzen zu melden, welcher davon seiner Obrigkeit Bericht erstatten soll."

Der ausschlaggebende Grund für diese Absperrung der drei Landesteile gegeneinander und innerhalb derselben wiederum jedes Amts, jedes Ritterguts, jedes Klosters, jeder Stadt, jedes Fleckens gegen den anderen, war wie gesagt einerseits das unablässige Streben, den Armenlasten zu entgehen, andererseits das heiße Bemühen, dem Landarbeiter auf einem Umwege wieder die Schollenfessel anzulegen, von der er durch die Aufhebung der Leibeigenschaft befreit war. Das mecklenburgische Land zerfiel in Atome, um den Proletarier zu fesseln und auszubeuten.

V.

Armenordnung. Die Obrigkeit bestimmt das Recht auf Eheschließung. Auswanderung nach Amerika. Häusler werden angefeht. Die Geschlossenheit des Besitzes und der Stände. Wädnier.

Als die Grundherren durch die Aufhebung der Leibeigenschaft die Versorgungspflicht ihrer Arbeiter los geworden, hatten sie alsbald denjenigen, die in ihrem Dienst durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig geworden, gekündigt. Im § 12 des Gesetzes über die Aufhebung der Leibeigenschaft war nämlich verordnet, daß derjenige, welcher nach der Kündigung ein anderes Unterkommen nicht finden kann, „ausgeworfen und als ein Heimathloser mit den Seinigen und seiner Haabe von der beikommandenden Polizeibehörde an das Land-Arbeitshaus abgeliefert wird.“ Das Landarbeitshaus war sehr bald zu klein für die Zahl der ausgeworfenen Greise und Krüppel und Invaliden nebst ihren Frauen und Kindern, und so mußten sich der Großherzog Friedrich Franz und die Grundherren zur Vereinbarung einer neuen *Armenordnung* verstehen. Diese *Armenordnung* erschien am 21. Juli 1821 und verordnet in ihrem § 1: „Jedes Amt, Stadt und Gut ist schuldig, für die ihm angehörigen hilfsbedürftigen Personen die nöthige Vorsorge zu treffen.“ Nach § 11 hat der Ort diesen Personen, sofern die Hilfsbedürftigkeit in dem Mangel physischer Kraft ihren Grund hat, Wohnung, Feuerung und angemessene Versorgung, auch Arznei zu geben und ist dagegen berechtigt, „diejenige Arbeit von dem Individuo zu verlangen und eventualiter durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche dasselbe nach dem Maße seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist.“

Hat aber die Hilfsbedürftigkeit nicht in dem Mangel physischer Kraft ihren Grund, sondern darin, „daß die Individuen erweislich keine Wohnung oder Arbeit erhalten können, so ist der Ort zu nichts weiter verbunden, als neben Obdach angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnismäßigen Lohn zu geben. Wird die angesagte Arbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Kinder bettelnd betroffen, so geschieht die Abführung mit der Familie in das Landarbeitshaus.“

Es wurde also das Recht auf Arbeit für arbeitsfähige Leute festgelegt. Und wie diese *Armenordnung* von 1821, so besteht das Recht auf Arbeit in Mecklenburg gesetzlich heute noch. Aber freilich nur auf dem Papier, gerade wie damals. Die Ortshaupten gaben selten Arbeit. Höchstens die Güter, zuweilen die Bauern, machten von der Bestimmung Ge-

brauch, um gegen „Obdach“ Arbeiter gegen „verhältnismäßigen“, d. h. die Hälfte des ortsüblichen Lohnes zu haben. Und dann stand bei Verweigerung der Arbeit die Abführung mit der Familie in das Landarbeitshaus nicht auf dem Papier.

Die Voraussetzung der Armenversorgung blieb immer die Zugehörigkeit zu einem Ort. Diese erwarben aber selbständige Personen nach § 3 der Verordnung nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Obrigkeit desselben, oder durch deren stillschweigende Duldung eines zweijährigen Wohnens am Orte in eigener Haushaltung oder als selbständiger Handwerker. Verloren wurde das Anrecht an den Ort durch ausdrückliche Erklärung oder durch zweijährige Abwesenheit.

Da in den Domanialdörfern die Aemter, in den ritterschaftlichen Gütern die Gutsherren, in den Städten die Magistrate die Obrigkeit waren, so konnten diese Obrigkeiten in ihren Gebieten schalten, wie es im vorigen Kapitel dargelegt ist. Natürlich mochten es die Gutsherren der ritterschaftlichen Güter, von denen jedes eine für sich bestehende Armen-gemeinde bildete, nicht anders als die Großherzöge, und die Magistrate verfahren ebenso wie die beiden anderen.

Vom Tage der Publikation des Gesetzes, welches die Leibeigenschaft aufhob, war es also die Sache eines jeden Landarbeiters, sich und den Seinigen eine Heimat zu erwerben.

„Jede Obrigkeit, jede Grundherrschaft“ — schreibt der Amtsverwalter von L e h i t e n in seinem Buche über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg, das er im März 1834 dem Großherzog Friedrich Franz überreichte, und in dem er deshalb sicherlich nicht zu schwarz malt — „sorgte nach Aufhebung der Leibeigenschaft dafür, daß keine Tagelöhner-Familien dort Heimatsrechte erwarben. Mochte der Tagelöhner sein wie er wollte, nach Ablauf des Jahres ward er entfernt. Das untadelhafteste Betragen, die musterhafteste Treue und Arbeitsamkeit konnten jetzt nur die Weibehaltung bis gegen Ende der zweijährigen Rothfrist bewirken. Je größer seine Familie war, je mehr er im Lebensalter vorrückte, um so mehr mußte der Tagelöhner, der Einlieger, der Handwerker auf baldigen Umzug gefaßt sein, und mit dem zurückgelegten 50. Jahre mußte er schon gänzlich verzweifeln, irgendwo freiwillig wieder aufgenommen zu werden, und häufig verzichtete er dann schon auf alle Verjuche, eine andere Wohnung zu finden, ließ ruhig die Zeit der gerichtlichen Auswerfung heran kommen, und tröstete sich damit, daß obrigkeitlich ein Obdach für ihn angewiesen und die Armenkasse demnächst weiter sorgen müsse.“

Dienstboten, Handwerksgejellen und Lehrburschen, auch Handlungsdiener, erwarben die Zugehörigkeit zu einem Orte, wenn sie 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich dort mit Erlaubnis der Ortsobrigkeit verheiratet hatten. Ihr Heimatsrecht ging verloren, wenn sie 15 volle Jahre nach ihrer Konfirmation von ihrer Familie entfernt gewesen.

In der Regel waren deshalb alle Handwerksgejellen und Dienstboten im Alter von dreißig Jahren heimatlos. Wurden sie danach hilfsbedürftig, so wurden sie als Heimatlose in das Landarbeitshaus abgeliefert, wie die Landstreichler und arbeitscheuen Bettler. „Mir ist der Fall vorgekommen“ — erzählt der Amtsverwalter Bollbrügge in seinem erwähnten Buch — „daß ein Mädchen von einem bemittelten Anecht geschwängert wurde, welcher aber noch nicht sofort zur Heirat

schreiten konnte, weil noch die Zeit seines Militärdienstes nicht völlig abgelaufen war. Der Knecht hatte Gelegenheit, seine Braut in dem Gute, wo er sich befand, unterzubringen. Auf Anrathen des Justiziers, der befürchtete, daß das Mädchen durch Abhalten des Wochenbettes auf dem Gute heimathsberechtigt würde, verweigerte ihr aber die Guts herrschaft den weiteren Aufenthalt, und das geschwängerte Mädchen wurde sofort in das Landarbeitshaus abgeliefert. Das Mädchen gerieth hierüber fast in Verzweiflung und würde vielleicht zum Selbstmorde geschritten sein, wenn sie nicht im Landarbeitshause mit großer Humanität behandelt worden wäre, und schon vor ihrer Entbindung auf Kosten ihres Schwägerers anderswo ein einseitiges Unterkommen gefunden hätte.“

Solche Zustände, die Absperrung der einzelnen Landesteile, der Güter, der Orte, gegeneinander, die große Schwierigkeit, meistens die Unmöglichkeit für den Landarbeiter, an einer anderen Stelle Wohnung zu finden, der Ueberfluß an Arbeitskräften bei der sich in den langen Friedensjahren mehrenden ländlichen Bevölkerung, für die es bei dem Nichtvorhandensein von gewerblichen Groß-Unternehmungen, und bei der Zunftverfassung des Handwerks, die in den Städten die Ausübung durch Ortsfremde nicht zuließ, kein Abströmen in die Städte gab, erhielten die tatsächliche Leibeigenschaft bis zum Ende der vierziger Jahre, wo die Auswanderung nach Amerika die Flucht aus diesem Elend zu ermöglichen begann.

Der Rektor Voll schreibt in seiner 1856 erschienenen Mecklenburgischen Geschichte: „Aus früheren Erfahrungen ist mir ein Beispiel bekannt, wo ein Arbeiter, als er für ein Versehen von seinem Herrn — wohl aus Rücksicht auf die Anwesenden — nicht geschlagen wurde, dringend bat, ihn lieber aufs härteste zu züchtigen, als ihm den gefährdeten Kündigungschein zu geben.“

Damals mußte sich der mecklenburgische Landarbeiter alles gefallen lassen, denn die Grundherren hatten ihn wieder vollständig in ihrer Gewalt. Sein Polizeiherr mit dem Peitschenrecht waren sie geblieben und ebenso sein Gerichtsherr. Was das bedeutet, wenn der Landarbeiter aus wirtschaftlicher Noth und politischer und gesellschaftlicher Rechtslosigkeit, jede Willkür, jede Mißachtung und jede Unterdrückung schweigend hinnehmen muß, das kann jeder Arbeiter selbst vortrefflich ermessen. Damals wurde jene hoffnungslose Verzweiflung erzeugt, welche in der 48er Bewegung den Grundherren in der Ritterschaft den roten Fahn auf die Schläffer setzte. Damals aber wurde auch das Bewußtsein der Rechtslosigkeit und Erniedrigung tief in die blutenden Herzen der Proletarier eingepflanzt, welches sich inzwischen zum Klassenbewußtsein entfaltet, und die Arbeiterklasse befähigt hat, sich als Sozialdemokraten zu organisieren und hoffnungsfreudig und siegesbewußt für ihre Befreiung zu kämpfen.

Wie es damals für die Landarbeiter „kein Hüßung“ gab ohne Bewilligung der Ortsobrigkeit, so gab es auch ohne diese Bewilligung für ihn keine Ehe, welche „Hüßung“ zur Voraussetzung hatte.

Die Ehe, welche heute von den mecklenburgischen Machthabern als ein Institut gepriesen wird, das angeblich die Sozialdemokratie zerstören will, sie wurde von diesen Machthabern bis zu dem Augenblick, wo ihnen die Gesetzgebung des Deutschen Reiches die Macht in dieser Beziehung nahm, gesetzlich als ein Institut behandelt, das soweit als irgend zugänglich in Mecklenburg nicht zugelassen wurde.

Der Großherzog Friedrich Franz verordnete am 25. Januar 1823 — und diese Verordnung blieb bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit und die Eheschließung von 1867 und 1875 in

Kraft —: „daß jeder Mann, der heiraten will, nicht eher aufgeboten und getraut werden soll, als bis er dem kompetierenden Ehn-Prediger durch ein Attest der Obrigkeit bescheinigt, daß er ein Domicilium erworben, welches er bei seiner Verheirathung beziehen dürfe, woraus dann von selbst folgt, daß dieses Attest nur allein von der Obrigkeit desjenigen Orts auszustellen ist, wo der künftige Ehemann sein Domicilium erworben hat.“

Mit dieser Verordnung war das Recht auf Eheschließung ein Spielball in der Hand der Grundherren geworden. Denn auch den Landarbeitern, denen sie notgedrungen gestattet hatten, das Heimatsrecht zu erwerben, brauchten sie kein Domizil, keinen Wohnschein zu geben. Der obrigkeitliche Wohnschein war aber gesetzliche Voraussetzung für die Eheschließung, und nichts hinderte die „Obrigkeit“, diesen Wohnschein nach Willkür zu verweigern. Die Gutсарbeiter hatten ihre Ehen nicht nach ihrem Willen und Empfinden, sondern nach dem Gefallen des Gutsherrn zu schließen, und dies Gefallen trat nur sehr spärlich ein. Die Abwehr der möglicherweise aus der Ehe sich ergebenden Armenlasten stand den Gutsherrn höher als die Beförderung des sittlichen Instituts der Ehe, dessen Zerstörung sie jetzt die Sozialdemokratie anlagte.

Die wilden Ehen und die Zahl der unehelichen Kinder nahm infolgedessen natürlich überhand, und der Verordnungen gegen die Unsitlichkeit des Landvolkes ergingen nicht wenige. Aber niemals eine Verordnung, welche die Gutsherrn gezwungen hätte, den Wohnschein den Heiratslustigen zu geben. Im Jahre 1780 kamen in Mecklenburg auf 17,35, im Jahre 1850 auf 5,46 eheliche Geburten eine uneheliche. Fast jedes fünfte Kind war unehelich.

Der mecklenburgische Dichter Fritz Reuter, der dies Elend der Landbevölkerung selbst beobachtete und mitfühlte, schildert es in ergreifender Weise in seiner 1858 erschienenen Dichtung „Kein Hüßung“. „Fluch oewer Zug, de uns verjagen!“ ruft in derselben zum Schluß der junge Knecht Jehann:

„Zi heww'n de Sämn', de Zug eins fött,
 Zi heww'n de Wein, de Zug eins dragen,
 Mal ahn Erbarmen von Zug stödt:
 „Lat f' gahn, lat f' gahn, lat 't Paß doch gahn!“ —
 Zi hewwt kein Hart, uns tau verstahn;
 As Minschen stahst Zi nich tau'm Minschen,
 De Tid ward kamen, hilt oder morr'n,
 Wo Z' up de Knei taurigk uns wünsch.
 M i t uns sünd Zi mal Herrn eins word'n,
 A h n uns sünd Z' nicks.“ — Un bückt s'ick nedder,
 Grippt in den Snei un ballt en Ball,
 Un prallt em up den froren Bodd'n:
 „Nimm Freiheit mal un Frühjohr wedder,
 Denn joelt Zi All
 Vergahn, as dese Snei vergeiht!“
 Un höger richt't hei s'ick un stieht
 So düster dor in witten Snei:
 „Up Zugen Kopp dat Ach un Weih
 Un up Zug Hart de heiten Tranen
 Von all de Lüüd', de hir nich wahn,
 De hir nich glücklich können lewen,
 De ut dat Vaderland Zi drewen!
 Fluch oewer Zug un oewer Zuge Kinner!“ —

Während in diesen unseligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen die kleinbürgerliche und feudalkapitalistische Gesellschaft verfaulte, die in der achtundvierziger Revolution zu zersprengen sich das mecklenburgische Großbürgertum zu schwach erwies, hatte das Bürgertum jenseits des Ozeans, in den Vereinigten Staaten von Amerika, fast ungehemmt von feudaler und kleinbürgerlicher Macht unter dem Schutz und der Förderung der Demokratie die kapitalistische Ausbeutung und Besiedelung der gewaltigen und fruchtbaren Gebiete Nordamerikas begonnen. Land hatten sie mehr als genug für alle, die danach verlangten, aber ausdauernde, tüchtige Arbeitskräfte mangelten, um diese ausgedehnten Ebenen zu bevölkern und in Kultur zu setzen. Deshalb wurden durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten Einwanderern die verlockendsten und freigiebigsten Landangebote gemacht. Tausende von mecklenburgischen Landarbeitern, für die es in der Heimat einen Ausweg aus ihrem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Elend nicht gab, machten von denselben Gebrauch und fanden in der neuen Welt eine neue und glücklichere Heimat. Seit 1850 bis zum Jahre 1854, nachdem die an die achtundvierziger Bewegung geknüpften Hoffnungen gescheitert waren und die wieder zur unumschränkten Herrschaft gelangten Grundherren die Landarbeiter in verschärftem Maße zu Knechten und auszubeuten begannen, wanderten allein über Hamburg nach den amtlichen Registern der Hamburger Polizeibehörde 27 211 Mecklenburger, meist aus der Ritterschaft und den Domaniaspachthöfen, nach Amerika aus.

Die Grundherren sahen in dieser Auswanderung ein vorzügliches Mittel, um drohende Armenlasten los zu werden und überflüssige, auf dem Gute nicht verwendbare oder mißliebig gewordene Arbeiter zu entfernen. Denn die Absperrung der drei Landesteile und der einzelnen Güter, Aemter und Städte gegen einander, sowie die geringe, ungenügende Zahl von Arbeiterwohnungen hatten es dahin gebracht, daß gekündigte Tagelöhner häufig nirgendwo anders Aufnahme und Wohnung fanden. In solchem Fall waren Pächter und Bauern auf Grund ihres Pacht- oder Dorffkontraktes verpflichtet, sie in Wohnung und Arbeit gegen ermäßigten Tagelohn zu behalten. Nehulich ging es den Bauern und Büdnern mit den Einliegern. Ließen sie dieselben wegen Nichtzahlung der Miete oder aus sonstigen Gründen ermittieren (auswerfen), und waren dieselben nicht imstande, sich anderswo Unterkunft zu verschaffen, so ließ sie das Amt in die leerstehenden Wohnungen wieder einwerfen; denn dem Amt stand die Verfügung über die leerstehenden Wohnungen der Amtsangehörigen zu gegen Zahlung der ortsüblichen Miete aus der Amtskasse.

So wurde die Auswanderung nach Amerika freudig begrüßt und mit Rat und Tat unterstützt. Selbst ohne Wohnschein wurde der Trauschein gegeben, wenn die Brautleute dagegen einen Fahrschein nach Amerika nachwiesen und gegen die Trauung auf ihr Heimatsrecht verzichteten. Das sittliche Empfinden der Herrschenden sträubte sich gegen die wilde Ehe, wenn die gesetzliche Ehe keine Armenlasten erwarten ließ. Freilich von Maßnahmen zur Verbesserung der grauenvollen Zustände des Zwischendecks und der Verpflegung auf den damaligen deutschen Auswandererschiffen war keine Rede.

Seit jener Zeit bis nach Begründung des Deutschen Reichs flutete der Strom der mecklenburgischen Auswanderung nach Amerika, bald stärker, bald schwächer, je nachdem die wirtschaftliche und politische Lage hier oder drüben ihm einen kräftigeren oder geringeren Antrieb gab.

Der amerikanische Sezessionskrieg 1861—1865 und ebenso die deutschen Kriege von 1866 und 1870/71 hemmten ihn, aber von 1854 bis 1874 wanderten trotzdem nach den Veröffentlichungen des Großherzoglich Statistischen Amtes 71 318 Personen aus Mecklenburg-Schwerin über das Meer, darunter 21 047 aus dem Domanium und 40 362 aus der Ritterschaft und den Klöstern. Seit der Errichtung des Deutschen Reichs, seit Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit innerhalb desselben und der gewaltigen industriellen Entwicklung Deutschlands, geht der Strom der mecklenburgischen Auswanderung immer weniger über See und immer mehr in das Deutsche Reich hinein, namentlich nach Preußen und Hamburg. Insbesondere aus der Ritterschaft, wo der Gutsbesitzer als Eigentümer, Ortsobrigkeit und Polizeiherr seines Gebietes immer noch die Zahl der Wohnungen und die Benutzung derselben bestimmt und damit die Zahl und die Art seiner „Untertanen“, den Gewerbebetrieb und die Ehegeschließungen derselben, wo also die Reichsgesetze über die Freizügigkeit, den Unterstützungswohnsitz, die Ehegeschließung und die Erwerbung von Grundstücken zwar rechtliche aber keine tatsächliche Geltung haben, ist die Auswanderung eine starke geblieben.

Die Bevölkerungszahl der ritterschaftlichen Güter hat auch seit Errichtung des Deutschen Reichs fortgesetzt abgenommen. 1871 betrug sie 133 835, 1880 131 672, 1890 119 194, 1895 118 526. Die Bevölkerungsdichtigkeit fiel von 23,9 auf 1 Quadratkilometer in 1871 auf 21,2 in 1895. Ebenso verminderte sich die Bevölkerung des Domaniums fortgesetzt und zeigt erst seit 1890 eine kleine Zunahme. 1871 betrug sie 201 829, 1880 194 315, 1890 191 195 und 1895 192 250 Personen. Die Bevölkerungsdichtigkeit fiel von 36,1 auf den Quadratkilometer auf 34,4. In dieser selben Periode vermehrte sich die Bevölkerung des Deutschen Reichs durchschnittlich um 37,3 Prozent und die Bevölkerungsdichtigkeit von 75,9 auf 104,2 auf den Quadratkilometer.

Die Auswanderung aber, welche man Ende der vierziger Jahre als ein Mittel zur Beseitigung des Arbeiterüberflusses und der Wohnungsnot begrüßt hatte, sie wurde gar bald die Ursache des Arbeitermangels und des Wohnungsüberflusses. Die von der Aufhebung der Leibeigenschaft befürchtete Entvölkerung Mecklenburgs trat jetzt erst ein, als den befreiten Leibeigenen die wirtschaftliche Möglichkeit gegeben wurde, von ihrer rechtlichen Freiheit Gebrauch zu machen. Bis dahin war die Aufhebung der Leibeigenschaft eine Rechtsformel ohne wirtschaftlichen Inhalt und deshalb ohne wirtschaftliche Wirkung geblieben. Die Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins, die am 2. Dezember 1820 bei Aufhebung der Leibeigenschaft 393 326 Personen betragen hatte, war bis 30. November 1850 auf 536 724 Personen gewachsen. Die Arbeitsgelegenheit aber war, da Industrie fern gehalten wurde, keineswegs in demselben Maße gestiegen. So hatte Mecklenburg einen Arbeiterüberfluß, und daher erklärt sich auch wirtschaftlich die geschilderte Heimats- und Ehegesetzgebung. Erst nach 1850, als die starke amerikanische Auswanderung einsetzte, begann die Bevölkerung abzunehmen und begann die „Leutenot“ in Mecklenburg.

Das Mittel, welches die Großherzogliche Kammer anwandte, um die Landarbeiter von der Auswanderung abzuhalten und sie im Domanium als Arbeiter für die Pachthöfe und die Bauern festhaft und gefügig zu machen, war die Ansetzung von *Häuslern*. Es war dies ein Rezept nach der altbewährten Formel, es wirkte in der gewünschten Richtung und erhöhte gleichzeitig die Kammereinkünfte.

„Es soll den Handwerkern und den Tagelöhnern oder den Einliegern in den Domanialdörfern verstattet werden können, — heißt es in der Verordnung vom 18. Mai 1846 — eigentümliche Häuser zu erbauen, ohne im Uebrigen ihr Verhältnis als Tagelöhner im mindesten zu ändern; mithin auch namentlich ohne sie in die Classe der Büdner zu bringen. Von den beiden Classen, in welche dann die Tagelöhner unter sich zerfallen werden, namentlich in solche, die ein eigentümliches Haus besitzen, und in solche ohne diesen Besitz, wird die erstgedachte Classe pächlich mit der Benennung „Häusler“ zu bezeichnen sein.“

Es war dies immerhin eine in ihrer Art revolutionäre Maßregel. Denn zum erstenmal wird hier Tagelöhnern und Einliegern wenn nicht das Recht so doch die Möglichkeit zugestanden, Grundeigentum in Mecklenburg zu erwerben. Bis dahin waren sie gesezlich von diesem Recht ausgeschlossen.

Die weiten fruchtbaren Ebenen Amerikas, zu deren Besitzergreifung die amerikanische Regierung damals mit offenen Armen einlud, hatten dies Wunder bewirkt.

Die Häuslerparzellen, ursprünglich nur 15 bis 25 QuadratruTEN für den Platz zum Hause und zum Hofe, später außerdem 60 QuadratruTEN für Garten, werden aus entlegenen und wenig brauchbaren Teilen der Bauern- oder Pachtthofländereien bei deren Regulierung gewonnen, und so sonst fast wertloses Land durch die Bebauung wertvoll gemacht. Der Häusler zahlt für den Haus- und Hofplatz eine jährliche „*Recognitio*“ von 24 Schillingen = 1,50 Mk. Der Garten wird ihm gegen den 25fachen Betrag des veranschlagten jährlichen Nutzungswertes in Erbpacht gegeben. Er hat „den überzeugenden Nachweis zu liefern, daß er oder seine Ehefrau mindestens zwei Drittel des zum Bau erforderlichen Vermögens eigentümlich besitzen.“

Aber während man so den Tagelöhnern und Einliegern die Möglichkeit des Landerverbes im Domanium gab, unter sagte man ihnen gleichzeitig die Möglichkeit des Aufstiegs aus dem grauen Glend der Lohnarbeiterschaft. „Der Häusler soll — so heißt es im § 12 der Verordnung — hinsichtlich des Garten-, Kartoffel- und Flachslandes, desgleichen wegen der ihm etwa zu gewährenden Weide, stets nur in dem Verhältnisse eines Tagelöhners bleiben, auch nie einen umfänglicheren Besitz erhalten, als den Einliegern des Orts, die kein eigentümliches Haus besitzen, zu Teil wird.“ Das ist die Politik der Gebundenheit der Stände, auf der der Feudalstaat beruht. Jeder gehört dem Stand an, in dem er geboren wird, den Aufstieg in einen höheren Stand verbietet das Gesez. Dieser Grundsatz besteht heute noch in Mecklenburg in seinen landesrechtlichen Einrichtungen, er besteht noch in seiner Landwirtschaft, soweit das Eigentum an Grund und Boden dabei in Frage kommt. Die Häusler-, die Büdner-, die Erbpachtstelle, das Rittergut, sie haben ihre bestimmte, gesezlich festgelegte Größe, und das Gesez verbietet deren Veränderung. Zusammenlegung oder Parzellierung ist ausgeschlossen. Die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens, eine der Grundlagen des bürgerlichen Staats, sie besteht in bezug auf den landwirtschaftlichen Boden in Mecklenburg heute noch nicht. Die stufenweise Verteilung von Grund und Boden durch die Geschlossenheit des Besitzes, die Grundlage des feudalen Staats, sie blüht in Mecklenburg vor wie nach trotz des Deutschen Reichs. Und so lebt in Mecklenburg auf dem Lande vor wie nach die Geschlossenheit der Stände, und für den Landarbeiter ist es vor wie nach mehr als anderswo ausgeschlossen, als gleichberechtigter Mensch betrachtet und behandelt zu werden. Daher ist es erklärlich, daß im Sep-

tember 1904 ein mecklenburgisches Amtsgericht entschied, daß der Gutsbesitzer berechtigt ist, seine Arbeiter sofort zu entlassen und aus dem Gutsfaten mit ihrer Familie auszuwerfen, „weil sie seinen Administrator nicht grüßen.“ „Die Pflicht zu grüßen — sagt das Amtsgericht — folgt aus dem Dienstvertrag. Der Arbeiter bleibt auf jeden Fall durchaus verpflichtet, dem Administrator den Gruß anzubieten.“ Die Einwendungen der Arbeiter, von dem Administrator geduzt und beschimpft worden zu sein, behandelt das Amtsgericht also: „Anlangend das Duzen, so ist es früher vielerorts Gebrauch gewesen, daß die Gutsleute, wenn sie unverheiratet waren, mit „Du“ und sonst mit „Er“ von ihren Vorgesetzten (!) angeredet wurden. . . Dasselbe gilt von der Benennung als „dämlicher Schafskopf“ und „dämlicher Hund“.“

Als die Großherzogliche Kammer aber 1846 die Häusler schuf, um dadurch den Gutspächtern und Bauern billige und willige Arbeiter zu erhalten, und der Großherzoglichen Kasse höhere Einnahmen zu erzielen, beugte sie gleichzeitig vor, daß ihr nicht etwa Armenlasten aus den Häuslereien erwachsen. „Unter keinen Umständen darf verstattet oder zugegeben werden — heißt es im § 5 der Verordnung — daß eine zweite Wohnung im Hause eingerichtet oder eine zweite Familie in demselben aufgenommen werde, selbst nicht verheiratete Kinder von ihren Eltern.“ „Der freiwillige oder unfreiwillige Verkauf oder sonstige Uebertragung der Häuslerei, dürfen nur an solche Personen stattfinden, die bereits zu Einwohnern in den Domainen angenommen oder diese Concession noch erlangen. Wenn letztere nicht bewilligt wird, so ist der Erwerber verpflichtet, das Haus binnen Jahresfrist anderweitig zu veräußern, welche Veräußerung bei längerer Renitenz von Amtswegen geschieht.“ Nach der Verordnung vom 24. Mai 1850 enthält das Häuslerhaus „neben der Wohnstube und Schlafkammer noch eine heizbare Nebenstube oder Kammer für alte und franke Familienmitglieder oder zur Ausübung eines Handwerks, außerdem neben der Küche eine besondere Speise- und Vorratskammer.“ Nachdem das mecklenburgische Heimatsrecht durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ersetzt ist, wird den Häuslern hinsichtlich der Anlegung mehrerer Wohnungen in der Häuslerei und hinsichtlich deren Vermietung freie Hand gelassen.

Die Häusler im Domanium erhalten Feuerung, ärztliche Behandlung und Medizin, sowie Anspannung unter denselben Bedingungen wie die Einlieger. Sie pachten sich etwa 100 Quadratrußen Land und halten wie die Tagelöhner eine Kuh und ein oder zwei Schweine. Land und Vieh besorgt die Frau, während der Häusler das ganze Jahr auf Arbeit geht. Auch hier reicht der Lohn des Mannes zur Erhaltung der Familie nicht aus, sondern die Arbeit der Frau in der kleinen Wirtschaft und deren Ertrag müssen das Fehlende aufbringen.

Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer haben sich mit Rücksicht auf die größere Unabhängigkeit der Tagelöhner und Handwerker, welche durch deren Loslösung vom Gutsverband entsteht und auf die möglicherweise erwachsenden Armenlasten, bis heute nicht entschlossen, Häusler in größerer Zahl anzusetzen, obgleich sie sich durch die Verordnung vom 20. Mai 1868 die Ermächtigung geben ließen, „2 Prozent des Gutsareals zur Errichtung von Erbzinsstellen wegzugeben.“ 1903 gab es in der Ritterschaft einschließlich der Klostersgüter nur 246 Häusler, während im Domanium 9955 vorhanden waren und hier ihre Zahl fortgesetzt wächst.

Was aber die Büdner betrifft, welche, wie wir im dritten Kapitel gesehen haben, auf Grund der Verordnung vom 14. März 1753 angefetzt

wurden, um den Herzogen zu ermöglichen, den Pachthöfen die kontraktlich vorgeschriebene Zahl von Fronbauern zu liefern und die durch die langen Kriege und ihre Folgen verwüsteten und entvölkerten Bauernhöfen wieder zu bevölkern und zu bebauen, so wurden sie durch die kapitalistische Entwicklung der Landwirtschaft, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und die ihr folgende Separierung und Regulierung der Bauernhöfen und der Dorfweide, zu kleinen selbständigen Landwirten. Gegen Verzicht auf ihr Weiderecht und ihre sonstigen Rechte an der Dorfsfeldmark und den Waldungen erhielten sie bei den Feldregulierungen je nach den Umständen insgesamt etwa $2\frac{1}{2}$ bis 4 Hektar Land, anfangs in Zeitpacht und später bei der Vererbepachtung der Bauernländereien unter denselben Bedingungen wie die Bauern in Erbpacht. Sie halten jetzt gewöhnlich ein Pferd und zwei Kühe.

Zwar hatte der Herzog Friedrich Franz I. am 8. April 1809, als er von der Lieferung von Fronbauern an die Pachthöfe freigeworden und die proletarische Arbeitsverfassung auf denselben eingeführt war, die Verordnung erlassen, daß danach Büdner nur noch mit 100 Quadratrußen zum Haus-, Hof- und Gartenplatz ohne Weidefreiheit und ohne Holzgerechtigkeit angesetzt werden sollten. Indessen diese Verordnung kam, da man bei dem wachsenden Ueberschuß an Tagelöhnern neue Tagelöhner nicht gebrauchen konnte, wenig zur Ausführung. Bei den Regulierungen der Dorfsfeldmarken ergaben sich aber fortgesetzt Ackerstücke, die sich vorteilhaft nur zu kleinen selbständigen Wirtschaften benutzen ließen, und die Großherzogliche Kammer, welche niemals den Vorteil der Landesherrschaft aus den Augen ließ, benutzte sie, um neue Büdnerstellen von mindestens $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Hektar anzusetzen. Diese kleinsten Büdner sind freilich bis zu einem gewissen Grade auf Tagelohn oder Handwerk und Gewerbe angewiesen. Namentlich in der Nähe von Städten, wo guter Absatz der Gartengewächse und der Erzeugnisse der Viehzucht zu erwarten war, wurden ganze Kolonien dieser kleinen Büdnerereien angesetzt. Sie wurden in der Zeit der großen Wohnungsnot vor 1850 die Unterkunft der Einlieger und der ausgeworfenen Tagelöhner, die vom Amt, meist auf Grund von Bestimmungen in den Büdnerbriefen, auf Kosten der Amtsarmenkasse dort untergebracht wurden. Allen Büdnerereien war in Verfolg der früher dargelegten Großherzoglichen Heimatsrechtspolitik die Bestimmung gemein, daß, wie es in der Verordnung vom 27. September 1838 heißt, „der Büdner weder mehr Gebäude noch in denselben mehr Wohnungen als Amts- und Cammerwegen zugestanden worden, anlegen darf.“ Alle sind in Verfolg der gekennzeichneten Politik der Erhaltung der stufenweisen Verteilung von Grund und Boden der Bestimmung des § 10 der Verordnung vom 27. September 1838 unterworfen: „Seine Büdnerstelle muß stets, so wie sie von der Cammer eingerichtet worden, unverändert und mit den Gebäuden zusammen bleiben, darf daher weder teilweise veräußert, noch in Erbfällen geteilt, eben so wenig mit andern Stellen zusammen gezogen und mit Servituten beswert werden, und sollen alle solche contractswidrigen Veränderungen null und nichtig sein und dem Befinden nach die Zurücknahme der verlassenen Büdnerstelle zur Folge haben.“

1903 waren im Domanium 7613 Büdnerstellen vorhanden. In der Ritterchaft einschließlich der Klostergüter gab es nur 155. Die Ritterchaft hält alles fern, woraus sich ein freieres Leben entwickeln und eine Erschütterung ihrer politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtvollkommenheit erwachsen könnte.

VI.

Lage der Landarbeiter nach Gründung des Deutschen Reichs. Zwei Tagelöhner-Berichte. Zwei Deputatistenverträge. Gesinde. Ausschluß der Landarbeiter von den reichsgesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen. Ausschluß vom Vereinigungsrecht. Weitere Fesselung durch landesgesetzliche Ausnahmegesetze. Schnitter und Wanderarbeiter. Ein Schnittervertrag. Brief eines Vorschnitters. Bericht eines Schnitters auf dem sozialdemokratischen Parteitag 1904. Verordnung vom 28. April 1902.

Die Gerichte. Beschlüsse des sozialdemokratischen Parteitages.

In dem politischen Gebilde der bürgerlich-kapitalistischen Produktionsweise, dem Deutschen Reich, hat der mecklenburgische Landarbeiter, entsprechend der Langsamkeit, mit der diese Produktionsweise in Mecklenburg eingedrungen ist, auch nur langsam in der Abstreifung der feudalen Formen des Arbeitsvertrages Fortschritte gemacht. Gesinde und Tagelöhner sind Bestandteile oder Anhängel des Haushalts oder der Wirtschaft des Gutsherrn verblieben. Die Trennung vom Haushalt des Unternehmers, das Charakteristische des modernen Arbeiters, ist bei ihnen nur wenig weiter entwickelt worden. Die Auffassung ihres Arbeitsvertrages als ein höriger Zwangsdienst ist der Grundton der Gesetzgebung und Rechtsprechung geblieben. Freilich sind die sogenannten Deputatisten bedeutend vermehrt worden. Sie sind wie die Tagelöhner mit ihrer Arbeitskraft, ihrer Wohnung, ihrem eigenen Zwergebetriebe, ihrer Gutsuntertänigkeit an die Gutsherrschaft gebunden, stehen auch sonst in demselben Jahresvertragsverhältnis zu derselben wie die Tagelöhner, sind aber nicht wie diese an jeweiligen Erdrusch der Gutsernte interessiert, sondern erhalten eine im Voraus bestimmte, feste Menge Getreide (das Deputat) als Teil ihres Lohnes. Selbstredend ist diese Zahlungsart aus Profitinteressen der Gutsherren entstanden, und ist diese Menge geringer festgesetzt, als sie voraussichtlich bei dem üblichen Erdruschanteil ausmachen würde. Gleichzeitig hat der Gutsherr damit ein neues Mittel gewonnen, durch Qualitätsauswahl des Deputats je nach dem Wohlverhalten des Deputatisten denselben gefügiger zu machen. Aber auf der anderen Seite ist die Abhängigkeit von dem Ertrag der Gutswirtschaft aufgehoben und insofern die wirtschaftliche Selbständigkeit erhöht.

Das Streben der ländlichen Arbeiterschaft aber nach größerer wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit, die wachsende Unerträglichkeit der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit des Gesinde- und Tagelöhnerverhältnisses, andererseits die zunehmende Umgestaltung der landwirtschaftlichen Arbeit in Saisonarbeit durch die zunehmende Einführung landwirtschaftlicher Maschinen, durch die intensivere Kultur, insbesondere die Hackfruchtkultur, hat die Zahl des Gesindes und der Tagelöhner in fortgesetzt steigendem Maße vermindert und die der Einlieger und Hänster vermehrt, und dadurch die Zahl der „freien“ Arbeiter, derjenigen, welche die Trennung vom Haushalt des Unternehmers beinahe durchgeführt und in ein fast reines Lohnverhältnis zu ihm getreten sind.

Das eigentliche Produkt der modern kapitalistischen Ausbeutung des Grund und Bodens und der Arbeitskraft sind aber die Wanderarbeiter, jene von jedem landwirtschaftlichen Produzenten-Interesse losgelösten, reinen Verkäufer ihrer Arbeitskraft. Getrennt von ihren Volksgenossen und ohne Verbindung mit den mecklenburgischen Landarbeitern, ohne Schutz der Regierungen, sind sie den Raubgelüsten des christlich-

patriotischen agrarischen Großkapitals, sind sie schmachtvoller Rechtlosigkeit und Ausbeutung preisgegeben.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß der Fortschritt der kapitalistischen Entwicklung in der Landwirtschaft die Tendenz hat, die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter zu verschlechtern und die Unsicherheit ihrer Existenz zu erhöhen. Wie es aber der städtischen Arbeiterschaft unter Führung der Sozialdemokratie gelungen ist, dieser Tendenz entgegen zu arbeiten und sie vielfach zu überwinden, den Lohn zu heben, die Arbeitszeit zu kürzen, die Arbeitsbedingungen, die Behandlung zu verbessern, das Deutsche Reich anzutreiben, Schutzbestimmungen gegen die Ausbeutung und für die Hebung der gewerblichen Arbeiterschaft zu erlassen, wie es ihr gelungen, ihre gesellschaftliche Stellung zu verbessern, den Anfang ihrer Erhebung aus der wirtschaftlichen Sklaverei in die wirtschaftliche Freiheit, aus der Barbarei in die Zivilisation zu machen, so muß und wird dies auch der Landarbeiterschaft unter Führung der Sozialdemokratie gelingen. Eine gewaltige Aufgabe ist freilich zu bewältigen! Je näher die Sintflut des rein kapitalistischen Verkaufs der Arbeitskraft dem ländlichen Arbeiter rückt und ihn zu verschlingen droht, um so mehr und um so schneller wird er aufgerichtet werden, und mit aller Kraft gemeinsam mit seinen Klassengenossen an seiner Befreiung arbeiten. Namentlich aber ist es die Pflicht der fortgeschrittenen Genossen auf dem Dorfe und auf dem Gute, für die Aufklärung und politische Erziehung ihrer Arbeitsgenossen fortgesetzt tätig zu sein und dieselben für die große Aufgabe der Befreiung zu begeistern. Dann wird es schneller voran gehen als bisher.

Und nun zu den Einzelheiten.

Inschaulich erscheinen dieselben in dem mir eingesandten Bericht eines Tagelöhners aus dem nördlichen Mecklenburg, der hier seine Stelle finden mag:

„Das Gut, auf dem mir Getreide und Futterrüben gebaut werden, ist mit Wiesen und Gehölz etwa 300 Hektar groß. Außer dem gräflichen Schloß befindet sich auf demselben die außer Betrieb gesetzte Meherei, die in ein Wirtschaftshaus umgebaut worden ist, enthaltend Inspektorenwohnung, zwei Gefindestuben, eine für die Mädchen, die andere für die Knechte, eine Gefindestübe und Abwaschküche. Ferner eine Reitbahn, ein prachtvoller Kutschstall, verbunden mit Besuchs-Pferdestall, ein Arbeits-Pferdestall, eine Remise für Luxuswagen, ein Viehhaus, ein Schweinehaus, zwei Schaffställe, zwei große Scheunen, ein Kornschuppen, ein Eiskeller und Kartoffelkeller, außerdem ein Dampfkeffel zum Kartoffelkochen für die Schweine.

An Maschinen sind vorhanden, eine Pferde-Dreschmaschine und eine Dampf-Dreschmaschine, eine Lokomobile und Strohpresse, eine Häckselmaschine, verbunden mit einem Pumpwerk zum Tränken der Kühe, eine neue und eine alte Nähmaschine, eine Säemaschine, zwei Pferde-Sarken, ein Heuwender, zwei dreischarige Pflüge usw.

Links und rechts von der Chauffee liegen je drei Tagelöhnerkaten, in zwei derselben sind je 5 Wohnungen, in einem 3 und in dreien je 4 Wohnungen, im ganzen also 25 Wohnungen. Jede Wohnung besteht aus einer Wohnstube $4 \times 4 \times 2\frac{1}{2}$ Meter, zwei Schlafkammern je $3\frac{1}{2} \times 2\frac{1}{2}$ Meter, einer Küche $4 \times 3 \times 2\frac{1}{2}$ Meter, einer Speisekammer $3\frac{1}{4} \times 2 \times 2$ Meter und dem Keller $1,80 \times 2 \times 3\frac{1}{2}$ Meter.

Die Mauern sind so dick, wie ein Ziegelstein lang ist. Das Dach ist mit Steinen bedeckt und oft undicht. Die Fenster in der Stube und den Kammern sind 1 Meter hoch, $\frac{3}{4}$ Meter breit und enthalten 9 Fenster-scheiben. In der Küche und in der Speisekammer sind die Fenster viel

kleiner. Sie sind sämmtlich so undicht, daß bei Regen- oder Tauwetter das Wasser fortgesetzt durchsickert.

Dicht hinter den Katen liegen die Schweinehäuser, von denen jedes so viele Abteilungen wie der Katen Wohnungen hat. Hinter den Schweinehäusern sind die Mistgruben. Einen Abort giebt es nicht. Die Wohnungen sind die besten, welche ich in dieser Gegend angetroffen habe.

In den 25 Wohnungen wohnen mit ihren Familien 10 Tagelöhner (Drescher), 5 Deputatisten höherer Art: der Gärtner, der Bediente, der Kutscher, der Rademacher und der Vogt, 6 Deputatisten niedriger Art: 3 Pferdefnechte, 1 Schäfer, 1 Kuhfütterer und 1 Schweinefnecht, weiterhin zwei „Fremde“ die Miete bezahlen, aber täglich auf dem Hofe arbeiten, schließlich eine alte Witwe. Eine Wohnung, die leer steht, wird im Sommer von einer Schnitterfamilie bezogen.

Die Tagelöhnerfamilien sowohl, als die 6 Deputatisten niedriger Art, mit Ausnahme des Schäfers, der einen Schäferknecht hält, müssen je einen Hofgänger halten, sodaß 15 Hofgänger aus den Katen zu Hofe gehen. Die Hofgänger bestehen aus 7 Fremden, von denen 3 Mecklenburger und 4 jogen, Utländer, einer ist der Schwiegervater, 3 sind die Ehefrauen und 4 sind die Söhne der betr. Tagelöhner. Nächstes Jahr sollen 3 Töchter der Tagelöhner zu Hofe gehen und eine Ehefrau weniger. Die Hofgänger schlafen in der einen Kammer, während die Kinder der Drescher- oder Deputatistenfamilien in der andern Kammer und die Eheleute in der Küche schlafen.

10 Minuten von hier liegt der Krug. Der Inhaber ist gleichzeitig Schmied und Müller. Links von der Chaussee liegen zwei Rätner. Sie haben je 10 000 Quadratrußen Acker schlechtesten Qualität. Ihre Häuser sind halb verfallen. Sie können kaum leben und sind auf Kinderarbeit angewiesen. Jeder derselben beschäftigt drei Schulkinder. Dem Grafen müssen sie ein halbwüchsiges Füllen oder 240 Mk. als Abgabe bezahlen.

Das unversehrte Hofgesinde besteht aus 5 Pferdefnechten und 1 Stalljungen, 5 Mägden, im Sommer noch einem Schulkinde von 12 bis 13 Jahren, außerdem einer Obermamsell mit 2 Lehrammsells, 2 Stubenmädchen, ferner 1 Gouvernante und 1 französischen Vorne. Schließlich der Inspektor.

Die ledigen Knechte erhalten bei freier Kost und Logis 150—180 Mark Lohn jährlich, der Stallbursche 120 Mk. jährlich. Die Mägde erhalten dasselbe. An Kost bekommen sie für die Woche 1 Pfund Butter, 10 Pfund Brot, sonst täglich wie üblich Kartoffeln, Speck, Meierei-Milchsuppe.

Es bestehen drei Küchen: eine für die Leute, eine für das Wirtschaftspersonal und eine für die gräflichen Gnaden.

Der Schäferknecht, den der Schäfer beköstigen und logieren muß, erhält vom Hofe jährlich 180 Mk. Der Hofgänger erhält vom Tagelöhner außer freier Kost und Logis, freier Reinigung und Ausbesserung der Wäsche und der Kleidung 90—100 Mk. jährlich. Dagegen bezieht der Tagelöhner vom Hofe für die Arbeit des Hofgängers vom 24. Oktober bis 1. April 38 Pf. täglich und vom 1. April bis 24. Oktober 50 Pf. täglich. 30 Tage, 15 im Winter und 15 im Sommer, muß der Tagelöhner den Hofgänger unentgeltlich zu Hofe schicken, angeblich als Entgelt für die Wohnung und die Rukhaltung.

Der Lohn des Hofgängers wird den Tagelöhnern halbjährlich, den Deputatisten, deren eigener Lohn einbehalten wird, jeden Sonnabend ausbezahlt. Der Hofgänger selbst erhält seinen Lohn vom Tagelöhner oder Deputatisten wöchentlich.

Der Verdienst des Tagelöhners berechnet sich wie folgt:

1. Tagelohn			
vom 24. 10. bis 1. 4.	150 Arbeitstage	à 64 Pf. =	96,— Mf.
" 1. 4. " 24. 10.	20 "	à 75 "	= 15,— "
" 1. 4. " 24. 10.	30 "	à 1 Mf. =	30,— "
			141,— Mf.

2. Hofgängerlohn			
vom 24. 10. bis 1. 4.	135 Arbeitstage	à 38 Pf. =	51,30 Mf.
" 1. 4. " 24. 10.	135 "	à 50 "	= 67,50 "
			118,80 Mf.

3. Naturalien			
Drescherlohn (100 Tage Affordarbeit bei der Dampfdruck-			
maschine um den 21. Scheffel) im Gesamtwert von höchstens			300,— Mf.
Wohnung			60,— "
Futter und Weide für eine Kuh			80,— "
5000 Soden Torf, die er selbst pressen muß			15,— "
Ein Fuder Holz			6,— "
Land: 105 Quadratruten Kartoffelland, gedüngt, à 25 Pf.			26,25 "
40 " Gartenland, ungedüngt, à 15 Pf.			6,— "
			753,05 Mf.

Die baren jährlichen Einnahmen des Tagelöhners sind also 259,80 Mark. Seine baren jährlichen Ausgaben betragen für eine Familie von 5 bis 6 Köpfen und den Hofgänger

1. Materialwaren:	
Kaffee	24,— Mf.
Zucker	15,— "
Salz	10,— "
Buchweizengrütze und Reis	18,— "
Eßig	6,— "
Braunwein und Bier	24,— "
Grüne und gefalzene Heringe	10,— "
Petroleum	10,— "
Seife	8,— "
Stiefelschmiere und Wichse	4,— "
Tabak	5,— "
134,— Mf.	

2. Kleidung:	
Zeug	95,— Mf.
Leibwäsche	20,— "
Schuhzeug	44,— "
159,— Mf.	

3. Sonstige Ausgaben:	
Erhaltung und Erneuerung des Geschirrs	3,— Mf.
Beiträge für Alters- und Invalidenversicherung	
(2. Lohnklasse) einschließlich der des Hofgängers	
(1. Lohnklasse)	17,68 "
Brandcaffenprämie	4,— "
Beitrag zur Kuhkaffe	3,— "
Steuer	6,— "
Schulgeld	6,— "
Zeitungen, Bücher usw.	10,— "
Reisen, Vergnügungen, Unvorhergesehenes	10,— "
56,68 Mf.	

4. Lohn an den Hofgänger	
	100,— Mf.
449,68 Mf.	

Die baren Auslagen können kaum niedriger gehalten werden. Die baren Einnahmen verringern sich aber um den Tagelohn eines jeden Tages, den der Tagelöhner oder sein Hofgänger krank ist und nicht zur Arbeit gehen kann. Denn dann wird ihm der Tagelohn abgezogen. Krankengeld bekommt er aber nicht, denn Krankenversicherung gibt es nicht.

Der Tagelöhner hat also bei 259,80 Mk. baren Einnahmen 449,68 Mk. bare Auslagen zu machen. Er kann dies nur dadurch tun, daß er aus den Erzeugnissen seiner eigenen kleinen Wirtschaft sich einige Bareinnahmen verschafft durch den Verkauf eines Schweines, einiger Gänse, etwas Butter usw., und namentlich dadurch, daß seine Frau und seine Kinder mitverdienen. Sein Naturallohn an Drescherforn reicht, wenn es gut geht, gerade aus zur Nahrung der Familie und des Hofgängers und zum Futter für das Vieh. Die Hauptfache für den Lebensunterhalt muß aber auch hier die eigene Wirtschaft liefern: Kartoffeln, Milch, Butter, Fleisch (geschlachtetes Schwein) usw. Wollte der Tagelöhner sich und seine Familie und den Hofgänger aus dem Arbeitsverdienst vom Hofe ernähren, so müßten sie verhungern.

Die sämtlichen *Deputatisten* haben an Wohnung, Gartenland, Kartoffelland, Kuhhaltung, Feuerung, Hofgängertagelohn dasselbe wie die Tagelöhner. An Lohn erhalten die 6 Deputatisten niedriger Art 150 Mk. und die höherer Art 200 Mk. für das Jahr. Der Kutscher erhält auch freie Livree. An Deputatforn erhält jeder Deputatist 34 Scheffel Roggen, 14 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Erbsen und 4 Scheffel Hafer (1 Scheffel à 40 Liter). Diese Deputatisten stehen sich also noch etwas schlechter als die Tagelöhner. Die *Frauen* der Tagelöhner und Deputatisten werden zum Melken und zum Waschen auf den Hof gefordert und dann in der Ernte zum Binden und Laden. Sie erhalten wie die Tagelöhner 64 Pfg. per Tag.

Die freien Arbeiter verdienen im Winter 4 bis 5 Monate 1 Mk. den Tag. Im März erhalten sie 1,25 Mk., im April 1,50 Mk., im Mai und Juni 1,75 Mk., im Juli 2,00 Mk., im August 2,50 Mk., 2 Wochen im September 2,00 Mk. und den Rest des September 1,75 Mk., 2 Wochen im Oktober 1,50 Mk., danach bis zum 24. Oktober 1,25 Mk. und dann wieder 1,00 Mk. Sie erhalten außerdem Mittagskost ohne Speck oder Fleisch und nur in der Ernte volle Beföstigung.

Im Winter werden auf dem Gute 3, während der Ernte 13 sogen. freie Arbeiter beschäftigt.

Die Anrede der Diensthoten ist recht vertraulich, immer mit dem „Du“, bei den kleinsten Versehen grobe Schimpfworte. Der Herr Inspektor (er versucht es gerade so oft nicht mehr) prügelt auch noch gern, wo er es glaubt tun zu können. Hofgänger und sogar Tagelöhner und deren Frauen werden, weil viele früher auf dem Hofe dienten, von ihm mit „Du“ auch mit „Sei“ oder „Sei“ angeredet.

Drei schwangere Frauen gehen zu Hofe. Sie müssen binden, laden gerade wie die Männer.

Im Winter wird vom frühen Morgen, wenn es graut, gearbeitet bis abends, wenn es dunkelt, im Sommer von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, beim Einfahren noch länger. Der Weg vom Feld nach Hause, auch wenn er $\frac{3}{4}$ Stunden beträgt, gilt nicht als Arbeitszeit. Die Mittagspause beträgt $1\frac{1}{2}$ Stunden, vom Hofe ab und zu Hofe gerechnet, sodaß die Leute höchstens 1 Stunde zu Hause sind. In der Ernte beträgt die Mittagspause nur 1 Stunde. Frühstückspause und Vesperpause betragen je $\frac{1}{2}$ Stunde, beim Einfahren 20 Minuten. Vom 24. Oktober

bis 1. April fällt die Vesperpause weg. Niemand darf zu Frühstück- und Vesperzeit die Arbeitsstelle verlassen, noch weniger nach Hause gehen.

Schnittler (Sachfengänger) werden auf dem Gute, da keine Zuckerrüben, sondern nur Futterrüben gebaut werden, wenig gebraucht. Anfangs April kommt eine Schnittfamilie, bestehend aus 5 Personen, Mann, Frau, 2 Töchtern von 16 und 18 Jahren und einem Sohn von 20 Jahren. Ende November reisen sie wieder ab. Sie wohnen in der leeren Katenwohnung. Sie arbeiten in der Ernte im Akkord und arbeiten dann 2 bis 3 Stunden per Tag länger. Für Mähen und Binden von Roggen und Weizen erhalten sie per Morgen 3,00 Mk. Die 5 Personen haben 22 Morgen Roggen und 24 Morgen Weizen in je 4½ Tagen fertig gestellt, also etwa 2,90 Mk. pro Person und Tag dabei verdient. Für Mähen und Binden von Hafer erhalten sie 2,50 Mk. per Morgen und haben 23 Morgen in 4 Tagen zu Wege gebracht, was etwa 2,87 Mk. pro Tag und Person ausmacht. Für das dreimalige Hacken und einmalige Verziehen der Futterrüben erhalten sie 14 Mk. per Morgen. Sie haben 33 Morgen in 35 Tagen geschafft, sich also dabei auf nicht ganz 2,07 Mk. per Tag gestanden. Für das Ausheben der Rüben erhalten sie 6 Mk. für den Morgen und haben die 33 Morgen in 14 Tagen ausgehoben, dabei also etwa 2,83 Mk. für den Tag und die Person verdient. Dann haben sie 27 Morgen Kartoffeln zum Preise von 1,25 Mk. per Morgen in 5 Tagen eingepflanzt, also dabei 1,35 Mk. per Tag und Person verdient. Außer der Ernte verdienen die Frauen 1,00 Mk. und die Männer 1,50 Mk. per Tag. Neben dem Barlohn haben sie die Wohnung frei, Kartoffeln so viel sie brauchen und täglich 4 bis 5 Liter Magermilch.

Der Tagelöhner schreibt weiter: „Als ich Torf beim Schulmeister ab- und (der Schulmeister bekommt 9000 Soden), erlaubte ich mir die Dreistigkeit, in die Schulstube hineinzusehen. Aber ich erschraf: Alte schäbige Bänke, kaum eine Wandtafel und keine Landkarte. Der Schulmeister kam an. Ich fragte ihn: „Wo ist die Landkarte?“ Er lächelte hämisch: „brauchen wir eine? Da ist sie“, sagte er. Und richtig, da war sie. Aber wie sah sie aus: bestaubt, schmutzig. „Unser liebes Vaterland,“ sagte er, „mehr brauchen wir nicht, denn der Mecklenburger kommt nicht da raus.“ — Im Winter, d. h. vom 24. Oktober bis Ostern, ist an 5 Wochentagen je 5 Stunden, im Sommer an 4 Tagen je 3 Stunden Unterricht. 2½ Monate sind Ferien.

Kinder von 13—14 Jahren können nur schlecht addieren und subtrahieren, aber arbeiten können sie. Wenn es Ferien gibt, müssen sie vom frühen Morgen bis in die späte Nacht arbeiten und bekommen 30 Pfg. für den Tag. Einst kam der Graf an, als die Kinder trunken wollten, da schrie er aus voller Kehle: „Verdammte Göhren, wo habt Ihr Euer Arbeitsgeschirr?“ Dem Grafen kam keiner genug arbeiten. Er steht zwei bis drei Stunden hinter uns, da darf sich keiner gerade machen, sonst brüllt er los: „Fauler Hund, willst Du was tun!“

Seine Frau trägt Muckerschriften im Dorf umher, verteilt alte Sachen, welche die Komtessen nicht mehr tragen mögen, und spricht mit jedem.

Zu der Schule gehören 3 Ortschaften. Diese stellen 50 Kinder, von denen 12, von Ostern bis zum 24. Oktober, in Dienst sind, teils als Hütejungen, teils als Kükenmädchen. Hier beim Grafen ist auch ein 12jähriges Kükenmädchen, die dabei auch Kartoffel schälen muß. Diese Dienstkinder bekommen, wenn sie das 11. Jahr erreicht haben, vom Pastor auf Grund einer Prüfung einen Dienstschein. Bei der Prüfung ist alles andere

Nebensache, wenn die Kinder nur Katechismus, biblische Geschichte, Gesänge aus dem Kirchengesangbuch und Bibelsprüche zur Genüge wissen.

Die Dienstkinder verdienen 36—42 Mk. Lohn von Ostern bis zum 24. Oktober. Aber auch die Kinder, welche keinen Dienstschein haben, gehen täglich $\frac{1}{2}$ Tag auf Arbeit und verdienen 15 Pfg.“

Der Tagelöhner schließt seinen Bericht wie folgt: „Nun können Sie sich denken, was uns unbedingt nötig ist: Erstens ein durchgreifendes Arbeiter- und Kinder-Schutzgesetz, zweitens Verkürzung der Arbeitszeit, drittens Koalitionsrecht.“

Ein anderer Tagelöhner von einem Gute aus derselben Gegend, auf dem namentlich Zuckerrüben gebaut werden, gibt dieselben Auskünfte über die Löhne und sonstigen Einkünfte.

„Die Tagelöhner,“ schreibt er, „falls sie nicht dreschen, erhalten alle 14 Tage 1 Scheffel = 40 Liter Roggen vom Speicher für 3,50 Mk., alle 4 Wochen 1 Scheffel Gerste für 2,25 Mk. Es ist dies eine Wohlthat für diejenigen, welche eine Familie von 5 bis 6 Köpfen haben, sonst hätten sie oft kein Brot im Hause; denn welches zu kaufen, dazu reicht der Wochenlohn häufig nicht. Jeder Tagelöhner kann sich 2 Zuchtgänse halten. Dafür, daß sie dieselben auf dem Acker des Herrn hüten lassen, müssen sie dem Herrn im Herbst die beste 10. junge Gans liefern. Auch müssen sie ihm eine Henne mit Küken geben, erhalten aber die Henne später zurück.“

„Die Frauen werden hier nicht viel zur Arbeit gefordert, nur in der Ernte mal, wer Lust hat, zum Binden für 10 Pfg. die Stunde und zum Laden für 15 Pfg. die Stunde. Nur zum Melken der Kühe werden sie genötigt. Sie erhalten 30 Pfg. täglich für das Melken morgens und abends. Aber die Frauen sträuben sich gegen diese Arbeit und mit Recht, da sie dabei zu Schaden kommen können und nicht versichert sind. Die Frauen haben auch keine Invaliditätskarte. Auch haben sie genug zu Hause zu schaffen, wenn sie etwas auf Ordnung geben; und ihre Schweine, Hühner und Gänse wollen alle ihre Aufwartung haben. Geht die Frau früh um $4\frac{1}{2}$ Uhr zum Melken, so muß sie schon um 4 Uhr aufstehen und ist dann, da auch das Melken sehr anstrengend ist, den Tag über müde. Daher weigern sich einige. Es nützt ihnen aber nichts. Sie werden auf andere Art kuzioniert, so daß sie es aus Angst tun. Der Herr macht es mit den Tagelöhnern, die er jetzt annimmt, gleich ab, daß die Frau sich verpflichten muß, täglich zu melken, und zahlt dafür 100 Mk. jährlich.“

„Die Knechte bekommen 225 Mk. jährlichen Lohn, freie Kost und Schlaffkammer. Die Schlaffkammer ist oben auf dem Pferdestall. Unter Ratten- und Mäusegequieße schnarchen sie wie die Pferde. Ein nur mit Latten bedeckter Boden, durchsichtig, nur so fest, daß er nicht zusammenbricht, rechts Heu, unten links aus rohen Brettern gezimmerte Bettstellen, feuchte Ober- wie Unterbetten. Die Knechte werden um 3 auch $3\frac{1}{4}$ Uhr morgens geweckt, damit sie Futterkorn holen, ihre 4 Pferde füttern, putzen und aufschirren. Indessen müssen sie sich gewaschen, gekämmt und Kaffee oder Suppe, sogenanntes Morgenbrot, gegessen haben. Bei 1 Pfund Butter können solche junge Mägen nicht noch die Woche durch Butterbröde essen.“

Die Pferde werden des Mittags $1\frac{1}{2}$ Stunden gefüttert, während des Einfahrens 1 Stunde und in der Säezeit $\frac{3}{4}$ Stunde. Nach Feierabend haben die Knechte noch 1 Stunde im Pferdestall zu tun. Ihre Arbeitszeit beträgt im Sommer mindestens 16 Stunden, den Weg vom Feld nach Hause nicht eingerechnet. Die Leute, welche mit Pferden arbeiten, müssen, wenn sie nur 1 Stunde Mittagspause haben, solange die Pferde fressen, andere Arbeit verrichten.

Die Leute werden hier entnervt. Sie schinden sich so hin, müssen Sonntags ihr Holz klein machen, ihre Haus-, Garten- und Feldarbeit verrichten, und fürchten, falls sie Sonntagsvormittags arbeiten, den Gendarmen mehr als Moses Gottes 3. Gebot. Dem Herrn fällt es aber nicht ein, ihnen in der Woche Zeit für ihre Arbeit zu geben.

Wenn der 10-Stundentag im Reichstag beraten wird, jagen Sie den Herren, die Landarbeiter verlangen ihn auch."

Diese Verträge gehören jedoch zu den besseren. Hier der Vertrag eines verheirateten Schweinefütterers (Deputatisten):

Arbeitsvertrag

Zwischen dem Gutsbesitzer Hans von B. auf Gr. A. und dem Schweinefütterer D.

§ 1. D. erhält eine Wohnung in einem Dorfflaten mit Stallung zu einer Ziege und einem Schwein.

An Gartenland ca. 60 QuadratruTEN, von ihm selbst zu düngen, und an Ackerland 100 QuadratruTEN, gedüngt vom Hofe.

4 Bunde Stroh à 100 d pro Jahr.

6000 Soden Stück Torf gegen BereiteloHN; 1 zweispänniges Fuder Buchholz gegen HauLoHN; Torf und Holz werden von Seiten des Hofes angefahren, ebenso zugekauftes Holz, wenn dasselbe in der Nähe Forst steht und zwar in dem Teile, wo der Forsthof liegt.

$\frac{1}{2}$ Fuder Grubenheu für eine Ziege ist von ihm selbst zu werben.

§ 2. D. übernimmt die Wartung der Schweine mit allen dazu erforderlichen Nebenarbeiten, wie Dämpfen der Kartoffeln, Ausdüngen des Schweinestalles usw. Auch ist er verpflichtet, die ihm überwiesenen Kühe zweimal am Tage rein und sorgsam auszumelken.

Das übliche Stallgeld für die Verkaufsschweine von 50 und 25 Pf. pro Fett- resp. Ferkelschwein erhält D., wogegen er verpflichtet ist, event. Nachwachen bei Schweinen zu übernehmen, welche beim Ferkeln sind, und der, die vorübergehender besonderer Pflege bedürftig sind (Erkrankungen).

§ 3. Die Ehefrau des D. muß mitmelken gegen eine Vergütung von 25 Pfg. für den Tag; dafür soll sie bei der Bestellung zur Hofarbeit übersehen werden, jedoch muß sie beim Schaffieren, sowie in der Heu- und Kornernte helfen. Ohne Genehmigung der Herrschaft darf sie in fremde Dienste sich nicht beschäftigen.

§ 4. An Tagelohn wird gezahlt:

a) für Männer:

vom 1. November bis 31. März . . .	0,95 Mk.
„ 1. April bis 31. Mai . . .	1,20 „
„ 1. Juni bis 31. August . . .	1,70 „
„ 1. September bis 31. Oktober . . .	1,20 „

Außerdem erhält der Mann alle 14 Tage 1 Scheffel Roggen.

b) für Frauen:

vom 1. November bis 31. März . . .	0,60 Mk.
„ 1. April bis 30. Juni . . .	0,75 „
„ 1. Juli bis 15. September . . .	1,— „
„ 16. September bis 31. Oktober . . .	0,75 „

§ 5. Der Arzt wird vom Hofe aus bestellt und bezahlt. Krankenpflege, Arznei und dgl. Ansprüche sind ausgeschlossen, dagegen wird die vom Hofe angenommene Hebamme geholt.

§ 6. Dieser Vertrag ist gültig vom 24. Oktober bis 23. Oktober des nächsten Jahres; erfolgt zu Ostern keine Kündigung, dann läuft er stillschweigend weiter.

§ 7. Gegen freie Lieferung von Kalk und Lehm hat D. das Ausweisen seiner Wohnung zu übernehmen; ferner die Reinhaltung der Sohlen, Instandhaltung der Fenster seiner Wohnung.

§ 8. Der Schwiegervater des D. geht für 50 Pfg. pro Tag in Arbeit.

§ 9. An Jahresmiete zahlt D. 60 Mk. für Wohnung und Garten.
25. April 1903. gez. 3.

Der durchschnittliche bare Tagelohn dieses Deputatisten beträgt also 1,22 Mk., der Jahreslohn für 300 Arbeitstage 366 Mk. Das Stallgeld für die Verkaufschweine wird höchstens 60 Mk. betragen, soviel als er an Jahresmiete nach § 9 des Vertrages für Wohnung und Garten zu zahlen hat. Der Wert der 26 Scheffel Roggen, die er im Jahre zu erhalten hat, berechnet sich à 4 Mk. der Scheffel, auf 104 Mk., der 100 Quadratrußen gedüngten Ackerlandes auf 25 Mk., der Feuerung auf etwa 25 Mk. über den bar zu zahlenden Bereite- bzw. Hauslohn. Die gesamten Vereinnahmen dieses Mannes betragen also, wenn man Stallgeld und Wohnungsmiete gegeneinander aufrechnet, 366 Mk. Seine Gesamteinnahmen an Naturalien 154 Mk., sein Gesamteinkommen 520 Mk. jährlich. Daß er davon nicht seinen, seiner Frau und seiner Kinder Lebensunterhalt bestreiten kann, liegt klar auf der Hand. Um so weniger, als er nach dem Vertrag seinen Schwiegervater als Hofgänger für 50 Pfg. pro Tag zu Hofe schicken muß, während die Erhaltung dieses Mannes (Kost, Logis, Kleidung und sonstige Bedürfnisse) wenigsten 1,00 Mk. pro Tag kostet. Man stelle sich übrigens das Elend eines solchen alten Mannes vor, der, nachdem er ein arbeitsames Leben hinter sich hat, für 50 Pfg. pro Tag, also 150 Mk. pro Jahr, als Hofgänger sein Dasein fristen muß.

Es sind auch in diesem Falle die Einnahmen von der Arbeit der Frau und der Kinder und die Erzeugnisse der eigenen kleinen Wirtschaft, welche es dieser Familie ermöglichen, nicht zu verhungern. Es ist zu bemerken, daß hier schon die Ziege an Stelle der Kuh getreten und daß das ganze Getreide-Deputat in 26 Scheffel Roggen besteht.

Das Einkommen dieses Schweinesüßeres im Betrage von 520 Mk. entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Dem das Mecklenburgische Ministerium hat daselbe für die Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten der Unfall- sowie der Invaliditätsversicherung gemäß § 22 des Invaliditäts-Versicherungs-Gesetzes und § 6 des Landes-Unfall-Versicherungs-Gesetzes für Männer auf 540 Mk. festgesetzt.

Inwieweit die Mecklenburgischen Landarbeiter sich bei diesem Einkommen ausreichend ernähren können, ergibt deutlich ein Vergleich mit der Ernährung und deren Kosten, welche die deutsche Marineverwaltung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit ihrer Mannschaften für unumgänglich notwendig hält. Die Wochenrationen der Marinesoldaten betragen pro Kopf: 800 Gramm Rindfleisch, 750 Gramm Schweinefleisch, 800 Gramm Hammelfleisch, 150 Gramm Reis, 300 Gramm Bohnen, 300 Gramm Erbsen, 500 Gramm Weizenmehl, 200 Gramm Backpflaumen, 300 Gramm Kartoffeln, 340 Gramm Zucker, 5250 Gramm Brot, 455 Gramm Butter, 106 Gramm Salz, 105 Gramm Kaffee, 21 Gramm Tee, 0,11 Liter Essig. Die Ernährung eines Marinesoldaten erfordert demnach jährlich:

41,6	Kilo	Rindfleisch	à 1,20	per	Kilo	49,92	Mf.
39,0	"	Schweinefleisch	" 1,40	"	"	54,60	"
41,6	"	Lammfleisch	" 1,20	"	"	49,92	"
7,8	"	Reis	" 0,30	"	"	2,34	"
15,6	"	Bohnen	" 0,30	"	"	4,68	"
15,6	"	Erbsen	" 0,28	"	"	4,36	"
26,0	"	Weizenmehl	" 0,26	"	"	6,76	"
10,4	"	Buckpflaumen	" 0,50	"	"	5,20	"
15,6	"	Kartoffeln	" 5,20	" 100	"	0,82	"
17,68	"	Zucker	" 0,58	"	"	10,25	"
273,0	"	Brot	" 0,13	"	"	35,49	"
23,66	"	Butter	" 2,40	"	"	56,78	"
5,51	"	Salz	" 0,18	"	"	0,99	"
5,46	"	Kaffee	" 1,80	"	"	9,83	"
1,09	"	Tea	" 3,—	"	"	3,27	"
5,72	Liter	Essig	" 0,20	"	Liter	1,14	"
						296,35	Mf.

Die angeetzten Preise sind niedriger, als sie im Durchschnitt in Mecklenburg auf dem Lande betragen. Nimmt man nun an, daß eine aus 3 Erwachsenen (Mann, Frau und Hofgänger) und 3 Kindern bestehende Arbeiterfamilie soviel wie $4\frac{1}{2}$ Marinesoldaten verzehrt, so erforderte die ausreichende Ernährung dieser Familie nach obiger Tabelle:

549,90	Kilo	Fleisch (Rind-, Schweine-, Lammfleisch),
175,5	"	Hülsenfrüchte (Reis, Bohnen, Erbsen),
167,0	"	Weizenmehl
1228,5	"	Brot zc.

und einen Gesamtaufwand von 1185,40 Mf. Wie weit entfernt ist aber das Durchschnittseinkommen des mecklenburgischen Landarbeiters von der Möglichkeit für die Ernährung seines Hausstandes diese Quantitäten an Fleisch, Hülsenfrüchte, Weizenmehl, Brot zu verwenden und den Betrag von 1185,40 Mf. allein für Nahrung auszugeben! Die Kartoffel ist zum größten Teil in seinem Haushalt an die Stelle von Fleisch, Hülsenfrüchte und Brot getreten und tritt immer mehr an deren Stelle, je mehr die Landwirtschaft rein kapitalistisch betrieben wird, je intensiver der Betrieb, je höher die Erträge und die Preise, je mehr der Getreidebau zu Gunsten teils der Hackfruchtkultur, teils der intensiven Viehzucht zurücktritt, je mehr dem Landarbeiter verjagt wird, eine Kuh zu halten, je mehr sein Deputat an Ackerland und Getreide beschränkt wird, und solange diesem rein kapitalistischen Betriebe und seiner Profitgier der Landarbeiter gefesselt ausgeliefert bleibt, der wirtschaftlichen Selbsthilfe durch ausnahmegesetzliche Landesstrafgesetze beraubt, ohne Anteil an der politischen Gewalt des Landes, und ohne staatlichen Schutz gegen die ausbeutende Gier des Kapitals.

Es ist ein Zustand ähnlich dem, den das großindustrielle Kapital unter der industriellen Arbeiterschaft erzeugte, als es den naturalwirtschaftlichen Arbeitsvertrag der Handwerksgejellen sprengte und an seine Stelle den reinen Lohnvertrag setzte, der Staat aber den politisch recht- und machtlosen Industriearbeiter nicht nur seiner unbeschränkten Ausbeutung überließ, sondern auch seine wirtschaftliche und politische Gegenwehr unter Strafe stellte.

Dem Industriearbeiter ist es gelungen, ein Stück politischer Macht zu erobern und mittelst derselben das Recht auf Selbsthilfe und das Recht

auf Schutz des Staates gegenüber dem Kapital. Dem Landarbeiter muß ein Gleiches gelingen.

Der folgende Deputatistenvertrag aus dem Jahre 1904 zeigt, wohin die Tendenz des Bodenkapitals geht. Er ist vereinbart für das Gut G., ein Gut vor den Toren von Rostock, dessen Eigentümerin die Stadt Rostock selbst ist, und von ihr verpachtet wird. Er lautet:

§ 1. Der Deputatist hat das ihm überwiesene Gespann Pferde nach Vorschrift zu füttern und zu pflegen, auch an Sonn- und Feiertagen, und hat mit diesem Gespann zu arbeiten. Liegt dasselbe im Stall, so hat er alle anderen ihm überwiesenen Arbeiten auszuführen und das dazu gehörige Handwerkszeug in ordnungsmäßigem, zur Arbeit brauchbarem Zustande mitzubringen. Im Notfalle muß der Deputatist auch am Sonntag arbeiten. Denselben entbindet von der Arbeit nur Krankheit. Er hat jedoch sein Nichtkommen zur Arbeit im Falle von Krankheit eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeit dem Herrn B. durch Familienmitglieder zu melden. Für jeden durch Krankheit oder sonstige Vorkommnisse veräumten Arbeitstag ist Herr B. berechtigt, dem Deputatisten „zwei Mark“ von seinem baren Lohn in Abzug zu bringen.

§ 2. Der Deputatist ist verpflichtet, Herrn B. jeden Schaden, den er durch eigene Schuld, sei es durch Nachlässigkeit — sei es mit Absicht — anrichtet, zu ersetzen. Hierunter fällt auch, wenn er trotz wiederholter Aufforderung zu langsam arbeitet. Herr B. ist berechtigt, sich in Höhe des angerichteten Schadens am Lohn des Deputatisten schadlos zu halten.

§ 3. Der Deputatist hat sich eines anständigen, höflichen Betragens zu befleißigen; sowohl gegen Herrn B. und dessen Familie, wie dem Wirtschaftler resp. Statthalter oder deren Vertretern gegenüber. Ungebührliches Betragen einzelnen obengenannten Personen gegenüber muß der Deputatist nach Bestimmung von Herrn B. bis zur Höhe von 3 Mk. (in Buchstaben: Drei Mark) sühnen, und ist Herr B. berechtigt, diese Summe vom Lohne des Deputatisten wahrzunehmen.

§ 4. Sollte der Deputatist sich andauernd ungebührlich betragen, sollte er sich zu Tätlichkeiten gegen obengenannte Personen hinreißen lassen, so ist Herr B. berechtigt, denselben sofort aus der Arbeit zu entlassen und den Kontrakt einseitig aufzuheben.

Der Deputatist muß binnen 24 Stunden nach erfolgter Kündigung in diesem Falle die Wohnung geräumt haben, widrigenfalls Herr B. das Recht zusteht, ihn und seine Familie mit Gewalt aus der Wohnung zu entfernen. Auch wenn der Deputatist „zu Unrecht“ zu sofort entlassen sein sollte — ist er dennoch verpflichtet, die Wohnung mit seiner Familie und sonstigem Anhalt sofort zu räumen und auf Schadenersatzansprüche beschränkt.

Das gleiche tritt ein, wenn der Deputatist die Arbeit verweigert, ohne Erlaubnis einfach aus der Arbeit fortbleibt, sich grober Vergehen — sei es Hausfriedensbruch, Veruntreuungen usw. — schuldig macht. Jede

Goldener

weitere Lohnzahlung und Naturalleistung hört mit erfolgter Kündigung sofort auf.

§ 5. Eignet sich der Deputatist nach Herrn B.'s Ansicht bei den Pferden nicht, so ist Herr B. berechtigt, ihn seines Postens bei den Pferden zu entheben. In diesem Falle muß der Deputatist sämtliche anderen Tagelöhnerarbeiten verrichten, zu denen er sämtliche Geschirre, das verlangt wird, als Art, Säge, Forke, Spaten, Schaufel, Bicke, Senze, Harke usw. in arbeitsrechtem Zustande mitzubringen hat.

§ 6. Die Frau des Deputatisten verpflichtet sich, täglich zweimal zum Melken zu kommen, ferner zum Waschen, Schlachten, Schafe waschen und scheren, sowie in der Heu- und Korn-Ernte je einen halben Tag, wenn es verlangt wird. Im übrigen gelten die in den §§ 1, 2, 3 und 4 dieses Kontraktes enthaltenen Bedingungen auch für die Frau und hat dieselbe ebenfalls diesen Kontrakt zu unterschreiben. Ob gegebenen Falles wirkliche Krankheit vorliegt, entscheidet in Streitfällen der Räumerei-Arzt.

§ 7. Die Frau erhält pro Arbeitstag 1 Mk. In der Heu- und Kornernte 1,50 Mk. Für das Melken pro Tag 40 Pf., doch wird hiervon nur die Hälfte ausbezahlt, der Rest bleibt bis zum Ende des Jahres stehen und verfällt an Herrn B., im Falle die Frau ihre kontraktlichen Verpflichtungen nicht regelmäßig erfüllt.

Die Arbeitszeit richtet sich nach Bestimmung von Herrn B.

Kündigungszeit ist Ostern zum 24. Oktober.

§ 8. Für gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten erhält der Deputatist pro Jahr:

1. Freie Wohnung mit dem dazu gehörigen Garten;
2. 60 Quadratrueten Kartoffelland im Felde;
3. 6 Raummeter Holz und 6000 Soden Torf;
4. 35 Scheffel Roggen, 15 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Hafer. (Alles Korn nach altem Rostocker Maß gemessen);
5. In bar 200 Mk.;
6. Pro Tag 3 Liter Milch, in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar. In der übrigen Zeit des Jahres 4 Liter pro Tag;
7. freien Arzt, jedoch keine freie Apotheke.

Nachtrag zu § 6. Kommt die Frau, ohne von Herrn B. Erlaubnis zu haben, aus irgend einem anderen Grunde nicht, so fällt für den Tag sofort die tägliche Milchlieferung fort. Ist dieselbe morgens schon erfolgt, dann die für den nächststehenden Tag. Kommt die Frau andauernd nicht zu den angeführten jeweiligen Arbeiten, so ist dies für Herrn B. ein Grund zur sofortigen Kündigung des Tagelöhners und Aufhebung des Kontraktes mit den unter § 4 bezeichneten Folgen. Der Deputatist verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf umstehenden Kontrakt und verspricht, daß seine Frau sofort nach Ankunft ebenfalls diesen Kontrakt unterschreibt. (Unterschriften.)

Berechnet man den Pachtwert von Wohnung und Garten auf 60 Mk., der 60 Quadratrueten Kartoffelland auf 15 Mk., den Wert des Feuerungsdeputats auf 50 Mk., der 35 Scheffel Roggen à 4 Mk. auf 140 Mk., der 15 Scheffel Gerste à 3 Mk. auf 45 Mk., der 5 Scheffel Hafer à 2,50 Mk. auf 12,50 Mk., der 3 Liter Milch täglich vom 1. August bis 31. Januar

und der 4 Liter Milch täglich vom 1. Februar bis 1. August à 8 Pfg. per Liter auf 101,35 Mk., so verdient dieser Deputatpferdeknecht im Jahr an Naturalien 424,55 Mk. und an Barlohn 200 Mk. Der Barlohn ist nach Ueblichkeit am Ende des Dienstjahres, dem 24. Oktober, fällig, doch werden vierteljährlich Vorschüsse gegeben. Die Aushaltung ist hier weggefallen und das Milchdeputat an ihre Stelle getreten.

Täglich, stündlich, werktäglich, sonntäglich, jederzeit, ist der Mann zur Arbeit verpflichtet als Pferdeknecht oder zu jeder anderen Arbeit, welche der Herr befiehlt. Der Herr bestimmt die Arbeitszeit. Obnehin dauert dieselbe im Sommer regelmäßig von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, 17 Stunden, wie vorher dargelegt. Aber trotz der 17stündigen Arbeitszeit, die noch nach Belieben des Gutspächters verlängert werden kann, ist der Pächter berechtigt, am Lohn des Pferdeknechtes nach seinem Befinden Abzüge zu machen, wenn derselbe nach seiner Ansicht „zu langsam“ arbeitet. Bleibt der Knecht aus der Arbeit fort, vielleicht weil er sein Kind beerdigt, so zieht ihm der Herr zwei Mark für den veräumten Arbeitstag ab. Verantwortet sich der Mann und ist dabei nach Ansicht des Pächters „unhöflich oder ungebührlich“, so verfällt er, der 54 Pf. Geldlohn pro Tag verdient, für jeden einzelnen Fall in eine Strafe bis zu drei Mark, die der Pächter festsetzt und durch Abzug vom Lohn für seine Tasche vollstreckt. Kommt die Ungebührlichkeit wiederholt vor, oder verweigert er die Arbeit, vielleicht Sonntags, oder Werktags, weil er müde und hungrig zu weiterer Arbeit unfähig ist, oder bleibt er „einfach ohne Erlaubnis“ aus der Arbeit fort, vielleicht weil seine kranke Frau oder sein Kind seiner Pflege dringend bedürfen, oder weil er sich eine andere Stelle sucht, so kann der Pächter ihn sofort aus der Arbeit entlassen. „Der Deputatist muß in diesem Falle binnen 24 Stunden nach erfolgter Kündigung die Wohnung geräumt haben, widrigenfalls dem Herrn das Recht zusteht, ihn und seine Familie mit Gewalt aus der Wohnung zu entfernen. Jede weitere Lohnzahlung und Naturalleistung hört mit erfolgter Kündigung sofort auf.“ Aber auch nach seinem Belieben ohne das geringste Verschulden des Deputatisten kann der Pächter denselben jederzeit sofort entlassen und samt Frau und Kindern, Hausgerät und Vieh, nötigenfalls mit Gewalt, auf die Landstraße setzen. Die reisenden Kartoffeln des Deputatisten, die Erzeugnisse seines Gartenlandes, das Deputat an Milch und Getreide, den rückständigen Lohn, alles behält der Pächter. Denn „auch wenn der Deputatist „zu Unrecht“ zu sofort entlassen sein sollte, ist er dennoch verpflichtet, die Wohnung mit seiner Familie und sonstigem Anhalt sofort zu räumen und auf Schadenersatz anjprüche beschränkt.“

Der hilflose, mittellose, hungernde, obdachlose Deputatist mag den Pächter verklagen und sehen, ob er dessen Rechtsanwalt in allen Terminen und allen Instanzen überlegen ist und nach 6 Monaten oder einem Jahr von den bürgerlichen Gerichten ein Urtheil erwirkt.

Der wahre Hohn auf das Recht der ländlichen Arbeiter, der grausame Ausdruck ihrer ganzen Rechtlosigkeit!

Unser Deputatist aber, der nach dem Vertrag niemals Wochentags oder Sonntags sich selbst oder seiner Familie gehört, dessen und dessen Ehefrau Arbeitszeit sich nach den Bestimmungen des Herrn richtet, der im Sommer regelmäßig eine 17stündige Arbeitszeit hat, der einen Barlohn von 54 Pf. per Tag bezieht, und sich von ihm Abzüge bis zu 3 Mk. oder auch in Höhe nach Belieben des Pächters für jeden einzelnen Fall gefallen lassen muß, der, wenn er auch nur ein einziges Mal über sich selbst bestimmen will und aus der Arbeit ohne Erlaubnis fortbleibt, oder auch,

wenn es dem Pächter gefällt „zu Unrecht“ sofort entlassen werden und mit Frau und Kindern nach Verlauf von 24 Stunden mit Gewalt aus seiner Wohnung und seiner Zwergwirtschaft entfernt werden kann, der dann ohne Barlohn und Deputat mit seiner Familie gegenüber dem Nichts steht, nur ausgestattet mit dem Recht, den Pächter bei den bürgerlichen Gerichten zu verklagen, dieser Deputatist kann nach dem Vertrage seinerseits nur Ostern zum 24. Oktober kündigen; ihm steht also nur an einem Termin im Jahr eine 6monatliche Kündigung zu, und er ist, falls er diesen versäumt, bis zum 24. Oktober des folgenden Jahres, also auf weiter 1 $\frac{1}{2}$ Jahre, gebunden.

Daß er unter solchen Umständen in tiefster, drückendster und schmachlichster Abhängigkeit lebt, ein leibeigenes Lastthier seines Herrn, mißachtet und brutalisiert, ausgeschlossen von Menschenwürde und Selbstbestimmungsrecht, ausgeschlossen vom Familienleben, von der Möglichkeit, seine Kinder zu erziehen, von der Möglichkeit, sich selbst zu bilden, Anteil zu nehmen an den politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen seiner Klasse, an der Kultur seines Volkes, liegt auf der Hand. Liegt auf der Hand, wenn man dazu weiterhin ins Auge faßt, wie der Vertrag die Arbeitskraft seiner Frau, welche wegen seines zur Ernährung der Familie völlig unzureichenden Lohnes zur Lohnarbeit gezwungen ist, mit kaltem Raffinement beansprucht und ausnützt, um die Fesseln der Abhängigkeit noch fester und wirkungsvoller zu schnüren. Von dem elenden Frauenlohn von 40 Pf. pro Tag für das zweimalige tägliche Melken, von 1 Mk. pro Arbeitstag für Waschen, Schlachten, Schafe waschen und säheren, von 1.50 Mk. in der Heu- und Kornerte, einem Lohn, der dem Wert der Nahrungsmittel eines erwachsenen Menschen bei schwerer Arbeit kaum gleich kommt, „erhält die Frau nur die Hälfte ansbezahlt, der Rest bleibt bis zum Ende des Jahres stehen und verfällt an den Pächter, im Falle die Frau ihre kontraktlichen Verpflichtungen nicht regelmäßig erfüllt.“ Bleibt sie also auch nur ein einziges Mal ohne Erlaubnis des Pächters zu Hause, mag sie noch so dringenden und triftigen Grund haben, so verfällt dem Pächter die Hälfte ihres Jahreslohnes. Kommt sie nicht zum Melken, „so fällt für den Tag sofort die tägliche Milchlieferung fort“. Die Familie, welche auf dieselbe zu ihrer Ernährung angewiesen ist, mag den Tag hungern. Außerdem zieht der Pächter auch der Frau bis zu 3 Mk. für jeden Fall am Lohn ab, wenn sie nach seiner Ansicht zu langsam arbeitet oder sich einer Unhöflichkeit oder Ungebühr schuldig macht. Oder aber er kann die Tatsache, daß die Frau ohne Erlaubnis aus der Arbeit fortbleibt oder vielleicht nach zwölfstündiger Arbeit nach Hause geht, bevor Feierabend geboten ist, oder daß sie ihm sonst aus irgend einem Grunde lästig geworden, benutzen, um ihren Mann sofort zu entlassen, ihn mit der Frau und den Kindern sofort aus der Wohnung und der Wirtschaft zu entsetzen, den ganzen stehengebliebenen Lohn der Frau und des Mannes für verfallen zu erklären und dieselben an die Gerichte zu verweisen.

Uebrigens ist dieser Vertrag an das Gericht und dadurch an die Oeffentlichkeit gekommen. Das Gericht konnte aber nicht finden, daß seine Bestimmungen als wucherisch gegen die guten Sitten verstößen und nichtig seien, sondern erklärte dieselben für rechtsverbindlich. Auf der anderen Seite hat das mecklenburgische Oberlandesgericht jüngst entschieden, daß der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auf das Gesinde keine Anwendung findet, dasselbe vielmehr den Dienst ohne

Kündigung nur wegen der in der Gesindeordnung bezeichneten sechs Gründe aufgeben darf. — Also z. B. nicht, wenn ihm von der Herrschaft, deren Hausgenossen oder den Haus- und Wirtschaftsbeamten Prügel angedroht werden, wenn es „versoffener Kerl“, „dämlicher Hund“ oder „dämlicher Schafskopf“ genannt oder sonst beschimpft und roh behandelt wird, weil Beleidigungen zu diesen sechs Gründen nicht gehören, wenn gleich die geringste Beleidigung der Herrschaft, ihrer Hausgenossen oder Haus- und Wirtschaftsbeamten durch das Gesinde dessen sofortige Entlassung begründet. Auch nicht wenn der Inspektor oder die Mamsell das Gesinde prügelt. Denn nur Prügel durch die Dienstherrschaft berechtigen zur sofortigen Aufgabe des Dienstes. Ebenwomöglich, wenn das Gesinde mangelhafte und ungenießbare oder gar die Gesundheit gefährdende Kost erhält oder eine gesundheitswidrige und für Menschen ungeeignete Schlafstelle, wenn gleich die schlechte Wartung des Viehes die Herrschaft zur sofortigen Entlassung des Gesindes berechtigt. Auch nicht, wenn die Herrschaft ihm die Zeit verweigert, um seine eigenen dringendsten Angelegenheiten zu besorgen oder sich einen neuen Dienst zu suchen. Geht der Diensthote dennoch, so steht der Herrschaft seine sofortige Entlassung zu. Ebenso wenn er in seiner freien Zeit gegen das Verbot wiederholt öffentliche Tanzvergnügungen oder Wirtshäuser besucht. Denn er ist eben der Sörige der Dienstherrschaft und muß sich „allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen derselben innerhalb und außerhalb des Dienstes unterwerfen“ und „etwaige Verweise becheiden und ohne Widerrede hinnehmen.“ Daher muß er auch, falls ein Wechsel in der Person des Dienstherrn eintritt, z. B. das Gut verkauft wird, wenn nicht das Gegenteil vereinbart war, bis zur nächsten Herbstumzugszeit im Dienst verbleiben. Er geht mit der Scholle an den neuen Eigentümer über.

Wenn der Inspektor oder der Sohn des Gutsbesizers der Tugend der jungen Tagelöhner Tochter, die auf dem Hofe dient, nachstellt, so ist das für sie kein Grund, den Dienst zu verlassen; denn die Herrschaft weiß davon selbstverständlich nichts, und die Gesindeordnung erlaubt dem Diensthoten nur dann wegen dergleichen unbilligen Zumutungen den Dienst ohne Kündigung zu verlassen, wenn die Herrschaft ihn dagegen nicht hat schützen wollen. Wird das Mädchen aber schwanger, so kann die Herrschaft sie sofort entlassen.

Sofort kann auch das Gesinde entlassen werden, wenn es krank wird und die Krankheit länger als 14 Tage dauert. Die Fürsorge für das kranke Gesinde drückt sich aber darin aus, daß die Kosten für Arzt und Verpflegung vom Lohne für die Zeit der Krankheit abgezogen werden können.

Zedenfalls beleuchten diese Bestimmungen die „patriarchalische“ Gesinnung, welche angeblich noch im ländlichen Arbeitsverhältnis herrscht. Von derselben zeugt auch die in dem Vertrag des Deputatisten enthaltene Bestimmung über die Fürsorge in Krankheitsfällen. Der Pächter stellt dem Deputatisten freien Arzt, jedoch keine freie Apotheke. Die Frau und die Kinder haben auch nicht einmal Anspruch auf freien Arzt. „Für jeden durch Krankheit versäumten Arbeitstag ist jedoch der Pächter berechtigt, dem Deputatisten und ebenso seiner Frau, für die nach § 6 der § 1 des Vertrages ebenfalls gilt, zwei Mark vom baren Lohn in Abzug zu bringen.“ Der Mann hat täglich, einschließlich der Sonntage, an Barlohn 54 Pf., die Frau 40 Pf. Der Pächter zieht ihnen zwei Mark pro Tag für jeden durch Krankheit versäumten Arbeitstag ab. Er profitiert soviel über den Lohn heraus, daß er davon reichlich den Arzt, der

nur nach seinem Belieben und, falls überhaupt, schwerlich mehr als ein- oder zweimal die Woche kommt, bezahlen kann. Der Deputatist, welcher bei Krankheiten den Barlohn für Apotheke und kräftige Nahrung doppelt notwendig gebraucht, bekommt nicht nur gar keinen, sondern muß dem Pächter zwei Mark pro Tag vergüten.

Bei solcher Gestaltung des ländlichen Arbeitsvertrages ist es nichts als leere Phrase von dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, von einer Interessengemeinschaft zwischen beiden zu reden. Es herrscht die uneingeschränkte, durch kein Schutzgesetz gezügelte Ausbeutung des gedrückten, durch Ausnahmegesetze geknebelten ländlichen Arbeiters. Der vorstehende Arbeitsvertrag des Deputat-Pferdenechtes ist dafür ein beredtes Dokument.

Wenn die Arbeitszeit im Belieben des Unternehmers steht, wenn sie bis zu 17 Stunden pro Tag dauert, wenn selbst Sonntags auf Geheiß gearbeitet werden muß, wenn dies möglich ist, trotzdem der Landarbeiter nach Beendigung der Hofarbeit seine eigene Zwergwirtschaft bestellen muß, wenn der Lohn des Mannes völlig unzureichend ist, um die Familie zu ernähren, wenn die Zahlung des Lohnes durch dessen Fälligkeit am Ende des Dienstjahres und durch ein willkürliches Strafsystem illusorisch gemacht werden kann, wenn die Behandlung roh und unwürdig ist, wenn die Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Unternehmers jederzeit nach Willkür, seitens des Arbeiters nur zum 24. Oktober mit sechsmonatlicher Frist erfolgen kann, wenn mit der sofortigen Entlassung auch der sofortige Verlust der Wohnung und der Unterkunft für das Vieh und die Entsehung aus der kleinen Wirtschaft verbunden ist, wenn sie überdies dem Unternehmer den Vorwand geben kann, den Lohn für verfallen zu erklären und den Arbeiter an die Gerichte zu verweisen, wenn ländliche Schiedsgerichte, gleichmäßig mit Arbeitern und Unternehmern besetzt, nicht bestehen, wenn auch die Arbeitskraft der Frauen und der jungen Kinder schutzlos dem profitgierigen Kapital preisgegeben ist, wenn selbst die Krankenfürsorge ein Mittel geworden ist, um den Arbeiter auszubeuten und den Profit der Unternehmer zu mehren, wenn jedes Selbstbestimmungsrecht fehlt und die Abhängigkeit jede Betätigung, jede Meinungs- und Willensäußerung auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses durchdringt, wenn alles dies auf Grund des Vertrages, des „freien“ Arbeitsvertrages, möglich ist, so zeigt dies, daß der mecklenburgische Staat, in dem die „patriarchalischen“ Grundherren unumschränkt herrschen, nichts getan hat, um der schlimmsten kapitalistischen Ausbeutung entgegenzutreten! So zeigt dies aber auch, daß die ländliche Arbeiterklasse von der politischen Herrschaft der Grundherren nichts zu erwarten hat als ihre Knechtung und Erniedrigung, ihre körperliche, geistige, seelische Verelendung, so zeigt dies, daß die ländliche Arbeiterklasse gemeinschaftlich mit der städtischen, als Sozialdemokratie organisiert, die politische Macht zu erobern und vermittelst derselben das Werk ihrer Befreiung zu vollbringen hat.

Längst bestehen durch Reichsgesetzgebung für gewerbliche Lohnarbeiter Schutzbestimmungen zur Erhaltung von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft, über die Arbeitszeit und Arbeitsdauer der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Frauen, über Art, Zeit und Ort der Lohnzahlung, gegen Sonntagsarbeit, gegen übermäßige, die Gesundheit gefährdende Arbeitsdauer, gegen ungleiche Kündigungsfristen, gegen Lohninbehaltungen, gegen Strafen, gegen rohe und unwürdige Behandlung. Längst sind Beamte zur Ueberwachung der Durchführung aller dieser Bestimmungen vorhanden. Längst bestehen Gewerbegerichte zur schnellsten

und billigen Erzwingung der Ansprüche aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag, bestehen Krankenkassen, denen der gewerbliche Arbeiter ohne weiteres, kraft seiner Beschäftigung, angehört und gegen die er einen Rechtsanspruch auf Arzt und Heilmittel und Krankengeld für die Dauer von mindestens 26 Wochen hat.

Die Grundherren, politisch organisiert in den herrschenden bürgerlichen Parteien, haben die Landarbeiter von all diesen Schutzbestimmungen ausgeschlossen. Aber nicht nur haben sie den Schutz der Reichsgewalt gegen die kapitalistische Ausbeutung verhindert, sondern auch die Selbsthilfe der Landarbeiter gegen dieselbe. Während sie selbst seit Jahrhunderten die Vereinigung zur Verbesserung ihrer Lage mit Erfolg angewandt haben, während sie in zahlreichen landwirtschaftlichen Vereinen und dem sich über ganz Deutschland erstreckenden „Bund der Landwirte“ organisiert sind zur Erhöhung ihres Profits und zur Verschlechterung der Lage der Arbeiter, haben sie die Landarbeiter von dem Recht der Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, ausgeschlossen. Schon seit 1869 besitzen die gewerblichen Arbeiter dieses Recht kraft Reichsgesetzes. Sie haben sich auf Grund desselben und gestützt auf die politische Macht der Arbeiterklasse, welche die Bemitzung, Erhaltung und Erweiterung dieses Rechts ermöglicht, zu großen, starken, demokratisch organisierten Verbänden zusammengeschlossen und durch dieselben die Erhöhung der Löhne, die Herabsetzung der Arbeitszeit, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Achtung der Persönlichkeit des Arbeiters bis zu einem gewissen Grade erreicht.

Sie haben vielfach erreicht, daß die Bedingungen des Arbeitsvertrages durch Verträge zwischen den Verbänden der Arbeiter und denen der Unternehmer festgesetzt werden und daß kein Arbeiter des Berufes zu schlechteren Bedingungen als den in diesen Verträgen festgesetzten angenommen werden darf. Sie haben es erreicht, daß der Unternehmer den Arbeiter nicht mehr als einzelnen, der ihm und seinem Verbandswehrlos gegenübersteht, nach Belieben knechtet und erniedrigt, sondern auch dem einzelnen gegenüber die Macht des Verbandes, die Macht der organisierten Arbeiterklasse respektieren muß.

Sie haben aber auch mit der Erhöhung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Lebenshaltung der gewerblichen Arbeiter die Erhöhung ihrer Selbstzucht, ihrer Selbstachtung, ihres Strebens nach Bildung, Besitzung und Kultur gefördert. Selbst von diesem reichsgesetzlichen Recht auf Selbsthilfe haben wie gesagt die Grundherren die ländliche Arbeiterklasse bis heute ausgeschlossen. Und mehr als das haben sie im mecklenburgischen Landtage, wo sie dasjenige, was sie als Unternehmerverband fordern, als Gesetzgeber dekretieren, Gesetze beschließen, welche die Auflehnung selbst gegen die ausbeuterischen, wucherischen Bestimmungen solcher Verträge wie der vorher angeführte des Deputat-Pferdeknechtes mit Strafe bedrohen, welche den rechtlosen, von Staats- und Selbsthilfe ausgeschlossenen Landarbeiter der wirtschaftlichen und politischen Uebermacht des Bodencapitals gefesselt ausliefern, der Erhöhung der Lebenshaltung, der Achtung, der Besitzung und Kultur des Landarbeiters mit der Macht der öffentlichen Gewalt entgegenreten. Deshalb sind solche Verträge heute noch möglich, gibt es heute noch deutsche Staatsbürger, welche sich denselben fügen müssen, zur Schmach Deutschlands.

Als ein Hauch von dem Aufstiege der gewerblichen Arbeiterklasse auch die ländliche Arbeiterschaft berührte, erging die mecklenburgische

Verordnung vom 15. Juli 1885 betr. die Bestrafung der Dienstvergehen, wonach, wie von altersher die Dienftboten, „die zum Ackerbau gehörigen Hausväter“, nämlich „Hoftagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft kontraktlich verpflichteten Personen“, sowie deren Dienftboten (Hofgänger), welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen dadurch verletzen, daß sie 1. ohne Rechtsgrund a) den Dienst verlassen oder b) die Arbeit verjagen oder c) niederlegen, 2. d) den schuldigen Gehorsam verweigern oder e) sich einer groben Ungebühr schuldig machen oder f) die Hausordnung in grober Weise verletzen, soweit nicht im einzelnen Falle der Tatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt, mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft werden. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.“ Das bedeutet, daß der Amtsvorwalter, im Domanium zwar nicht der Angestellte aber der Klassengenosse und vielfach der persönliche Freund des Gutspächters, in der Ritterschaft der Angestellte der Gutsbesitzer des Bezirks, den sie bezahlen und nach Kündigung entlassen, auf Antrag des Pächters oder Gutsbesizers ohne Anhörung des Landarbeiters die Strafe festsetzt und vollstreckt. Dagegen kann freilich das Gericht angerufen werden. Aber welcher Tagelöhner oder Deputatist, der noch im Dienstverhältnis steht, und im Bezug auf Deputat, Bestellung des Ackers, Bezüge, Zustandhaltung der Wohnung, Weide und Fütterung der Kuh, in bezug auf Gefälligkeiten bei Geburten, Krankheit und Todesfällen, bei allen Nötfällen auf den Unternehmer angewiesen ist, wäre in der Lage, davon Gebrauch zu machen. Und wenn er es tut, was kann bei den Kautschubegriffen der Verordnung und der Besetzung der Gerichte dabei herauskommen. Was kann nicht unter „schuldiger Gehorsam“, was nicht unter „Ungebühr“ oder „Verletzung der Hausordnung“ verstanden werden! Wann dürfte unter diesen Umständen ein „Rechtsgrund“ vorliegen, „die Arbeit zu verjagen oder niederzulegen oder den Dienst zu verlassen“. Die Rechtsprechung, von der nachfolgend einige Proben gegeben werden, belegt dies schlagend.

So wird ein sklavenartiges Verhalten im Dienst gefordert und jede Willkür und Ausbeutung des Unternehmers gegen den Arbeiter durch Strafen geschützt. Längst haben die gewerblichen Arbeiter die Strafgesetzgebung wegen „Vertragsbruchs“ gebrochen und ihre Unzulässigkeit gegen sie reichsgesetzlich festgelegt. Aber gegen die Landarbeiter besteht sie fort als Ausnahmegesetz. Wo hat man jemals von solcher Gesetzgebung gegen die Gutspächter und Gutsbesitzer gehört? Aber diese Herren haben dieselbe gegen die Landarbeiter noch verschärft, haben diese rechtlosen Proletarier noch weiter wirtschaftlich geknebelt, in demselben Maße, als die wirtschaftliche Freiheit der gewerblichen Arbeiter wuchs. Während in dem kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890 erklärt wurde „Es ist eine der Aufgaben der Staatsgewalt, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben,“ bestimmten Stände und Landesherrn durch Verordnung vom 3. August 1892 „daß Dienftboten, Hoftagelöhner, Deputatisten, Hofgänger, welche sich einer der in der Verordnung vom 15. Juli 1885 angeführten Uebertretungen schuldig machen, oder welche einen kontraktlich angenommenen Dienst nicht antreten, auf Antrag des Dienstherrn (ohne vorgängige Anhörung des Tagelöhners usw.) polizeilich durch die Ortsobrigkeit des Dienstorts (also durch die

Domaniäl-Amtsverwalter oder die ritterschaftlichen Gutsbesitzer selbst, oder, wo diese als Dienstherrn beteiligt sind, durch ihre ritterschaftlichen Amtsverwalter) zur Erfüllung ihrer Dienspflicht angehalten werden. Der polizeiliche Zwang erfolgt durch Androhung und Vollstreckung einer Geld- oder Haftstrafe (nicht über 10 Mk. bezw. 3 Tage Haft) oder durch unmittelbare Zurückführung bezw. Zuführung in den Dienst, welches letztere Verfahren sofort oder nach fruchtloser Strafandrohung geschehen kann.“ Gegen dieses polizeiliche Verfahren gibt es keine Anrufung der Gerichte.

So sind die Gutstagelöhner usw. wie einst die leibeigenen Bauern auch dem gutspolizeilichen Zwang zur Arbeit unterworfen. Die Arbeit des „freien“ Arbeitsvertrages ist in aller Form zum Zwangsdienst geworden. Dagegen verbietet die Reichs-Zivilprozessordnung dem Richter, die Erfüllung eines Urteils auf Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag durch Geldstrafe oder Haft zu erzwingen, und das Reichs-Gewerbegerichtsgesetz verbietet den Ortsbehörden, g e w e r b l i c h e Arbeiter dem Dienstherrn zuzuführen oder in die Arbeit zurückzuführen oder die Leistung ihrer Dienste durch Geldstrafen zu erzwingen. Das Gegenteil ist Rechtens für Landarbeiter.

So wird deren Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt.

Durch Verordnung vom 24. April 1900 hat man diese Ausnahmegesetze auch ausgedehnt „auf sonstige land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welchen der Arbeitgeber für die Zeit, für welche sie sich zur Arbeit verpflichtet haben, ein dauerndes Unterkommen gewährt, sofern es sich nicht um ein im Voraus nicht länger als auf die Dauer einer Woche berechnetes Arbeitsverhältnis handelt.“ Das sind die Schnitter aus den Domaniäldörfern und den kleinen Städten, welche zur Erntearbeit, teilweise auch zur Arbeit für den ganzen Sommer gegen 1,50 bis 2 Mk. Tagelohn, volle Kost und Schlafgelegenheit nach den rein ritterschaftlichen Distrikten wandern, meist jeden Sonnabend oder jeden zweiten Sonnabend zu ihrer Familie fahren und Montags früh zur Arbeit zurückkehren. Namentlich aber sind es die fremden Wanderarbeiter und Wanderarbeiterinnen, die Landsberger aus dem Warthebruch, die Arbeiter und Arbeiterinnen aus Posen, Ost- und Westpreußen, Schlesien, Polen, Galizien, welche mit ihren Kindern und ihren Habseligkeiten zu Tausenden im Frühjahr auf den Rittergütern, namentlich zum Zuckerrüben- und zum Kartoffelbau eintreffen und im Herbst wieder entlassen werden. Der große Umfang des Zuckerrübenbaues in Mecklenburg erhellt daraus, daß 12 mecklenburgische Zuckerrübenfabriken im Betriebsjahre 1902/03 437 505 Tonnen Rüben, von mecklenburgischen Gütern bezogen, welche dieselben auf 20 609 Hektar ernteten. 31 989 Hektoliter Alkohol wurden 1902/03 in mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereien aus Kartoffeln erzeugt. — Auch diese rein proletarischen Saisonarbeiter in den kapitalistischen Großbetrieben zur Erzeugung von Zuckerrüben und Brennereikartoffeln sind jenen Ausnahmegesetzen unterworfen. In ihrer Heimat an Elend und Ausbeutung, roher Behandlung und Rechtlosigkeit gewöhnt, an Lebenshaltung, Lebensbedürfnissen und Gesittung meist weit unter den mecklenburgischen Landarbeitern stehend, in ihrer Mehrzahl unwissende Mädchen und Burschen im Alter von 14 bis 18 Jahren, werden sie von dem christlich-germanischen Adel Mecklenburgs durch „Unternehmer“ unter Lohn- und Arbeitsbedingungen angeworben, deren Erzwingung allerdings ohne diese Ausnahmegesetze selbst bei diesen recht- und schutzlosen Wanderarbeitern schwierig sein dürfte.

Hier einer der üblichen Schnitterverträge für deutsche Arbeiter:

Kontrakt.

Zwischen dem Gutsbesitzer v. B. auf K. und dem Unternehmer G. ist folgender Arbeitskontrakt beredet und geschlossen:

Unternehmer G. übernimmt Frühjahrs-, Ernte- und Herbstarbeiten und stellt einen Vorschnitt mit zirka Schmittern.

§ 1. Der Vorschnitt verpflichtet sich für das Gut K., und zwar zu der von Herrn v. B. zu bestimmenden Zeit . . . fleißige, gesunde, kräftige, ehrliche, deutsche Arbeiter nicht unter 14 Jahren, und zwar . . . Männer und . . . Frauen, Mädchen oder Jungen zu stellen, welche im Jahre . . . alle diejenigen Arbeiten zu verrichten haben, welche ihnen von Herrn v. B. oder dessen Stellvertreter übertragen werden. Die gestellten Arbeiter müssen sämtliche ländlichen Arbeiten verstehen und sind die Arbeiten pünktlich nach Vorschrift der Gutsherrschaft zu verrichten.

§ 2. Soweit in Akford gearbeitet wird, werden folgende Akfordsätze für den Morgen von 120 Quadratruuten mecklenburger Maßes bezahlt und ist die Rutenzahl der Gutskarte maßgebend:

1. Für Mähen, Aufbinden, Aufstellen und Nachhocken von Wintergetreide, Aufstellen der Lohse und Anstellen an die Hocke 3 Mk.
2. Für Mähen, Aufbinden, Aufstellen und Nachhocken von Sommergetreide und Aufstellen an die Hocke 2,50 Mk.
3. Für Mähen von Pahlkorn 1,25 Mk.
4. Für Mähen von Gras und Alee 1,20 Mk.
5. Für Ausroden von Kartoffeln Zentner 10 Pf.
6. Für Binden hinter der Maschine für Winter- und Sommerkorn inklusive Aufstellen an die Hocke 1,20 Mk.

Sollten noch weitere Arbeiten in Akford gemacht werden, so bestimmt Herr v. B. die Lohnsätze nach den oben erwähnten Preisen.

§ 3. Werden die Arbeiter in Tagelohn beschäftigt, so werden nachstehende Sätze für den Arbeitstag bezahlt:

1. Für 7 Wochen während der Ernte im Juli und August für den Mann 2 Mk., für die Frauen, Mädchen oder Jungen 1,50 Mk.
2. Für alle anderen Monate für den Mann 1,50 Mk., für Frauen, Mädchen oder Jungen 1,00 Mk.

Außerdem erhalten die Arbeiter:

1. Freie Wohnung, Stroh zum Nachtlager und Schlafdecken und das nötige Brennmaterial zum Kochen.
2. 25 Pfund Kartoffeln pro Kopf und Woche, jedoch ist der Abfall davon jede Woche zurückzuliefern. Soweit es nötig ist, haben die Leute aus ihrer Mitte 1½ Stunden pro Mittag auf ihre Kosten der Köchin eine Frau zur Hilfe zu geben.

§ 4. Auf jeden geleisteten Arbeitstag wird von Anfang bis zu Ende jedem Arbeiter ein Vorfuß von 1 Mk. gezahlt. Nach Fertigstellung der Rüben im Frühjahr findet die erste Abrechnung statt, und hat jeder Arbeiter dann 20 Mk. von dem verdienten Gelde als Kaution stehen zu lassen. Nach Beendigung der Korn- und Heuernte findet die zweite Abrechnung statt, und nach beendeter Rüben- und Kartoffelernte im Herbst, nachdem sämtliche Arbeiten beendet sind, findet die dritte Abrechnung statt, wobei die 20 Mk. Kaution zurückgezahlt werden.

Für ordnungsmäßig bearbeitete Rüben im Frühjahr erhalten die Arbeiter pro Morgen:

erste Sacke	1,50 Mk.
zweite "	3,— "
dritte "	4,— "
Verhauen und Verziehen nach der ersten Sacke . für Roden und Aufladen der Rüben, Einmieten und mit 1 Fuß Erde bewerfen, Rübenblätter in Saufen bringen	4,50 "
	12,— "

also in Summa 25,— Mk.

pro Morgen.

Werden Rüben gleich verladen, so sind dieselben in Saufen zu tragen, mit Kraut zu belegen und aufzuladen.

§ 5. Sollten sich Arbeiter schlecht betragen, so daß sie entlassen werden müssen oder eigenwillig die Arbeit verlassen, so haben sie keinen Anspruch auf Reisegeld und verlieren jeden Anspruch auf bereits verdientes Geld.

§ 6. Die Arbeitszeit bestimmt der Arbeitgeber und sind die Arbeiter verpflichtet, sich allen Ordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreters über Zeitdauer und Ausführung der Arbeiten zu unterwerfen.

Die Arbeiter haben fleißig zu arbeiten und sich stets still und ordentlich zu betragen. Der Arbeitgeber hat zu bestimmen, ob in Akford oder Tagelohn gearbeitet werden soll. Der Arbeitgeber ist berechtigt, wenn nicht fleißig und ordentlich gearbeitet wird, Abzüge von den Akford-sätzen zu machen, bezgl. von dem Tagelohn, ebenso, wenn gegen die vorher gegebene Anordnung verstoßen wird.

Die Leute erhalten 1 Stunde Mittag, $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück und $\frac{1}{2}$ Stunde Vesperbrot, ausgenommen beim Einfahren und einzelnen Arbeiten, die von der Herrschaft bestimmt werden. Frühstück- und Vesperbrot ist von den Arbeitern zur Arbeit mitzubringen, damit keine Zeit mit dem Nachhausegehen verloren geht. Das Rauchen während der Arbeit ist strengstens verboten und nur bei Arbeiten bei Kartoffeln- und Rübenakford gestattet.

Arbeitsweigerung oder Widerzetzlichkeiten gegen die Vorgesetzten, Trunkenheit, fiederlicher Lebenswandel, nicht richtig oder nicht akkurat geleistete Arbeit berechtigt den Arbeitgeber, den betreffenden Arbeiter in Geldstrafe in der Höhe von 3 Mk. ohne gerichtliche Erkenntnis zu nehmen und diesen Betrag vom Lohn am Schluß der Woche in Abzug zu bringen.

Wer ohne Ursache zu der ihm aufgetragenen Arbeit nicht erscheint, zahlt für jeden Tag 50 Pf. Strafe. Bei hartnäckiger Arbeitsverweigerung, Widerzetzlichkeit, unzüchtigem Betragen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Arbeiter ohne Entschädigung und unter dem im § 5 erwähnten Verlust des verdienten Lohnes sofort aus dem Dienste zu entlassen. In solchem Falle hat der Arbeiter sofort die Wohnung zu räumen.

§ 7. Zur Löhnung hat nur der Vorschneider zu kommen und werden ihm die sämtlichen Löhne ausbezahlt. Die sämtlichen Arbeiter haben diesen Kontrakt zu unterschreiben und erkennen damit denselben als bindend an, auch haben die Arbeiter bei ihrer Ankunft der Gutsherrschaft ihre Papiere zu übergeben.

§ 8. Der Unternehmer G. erhält für jeden gelieferten Schnitter 12 Mk. Vermittlungsgebühr, wovon die Hälfte beim Abschluß des Vertrages und die andere Hälfte bei der Beendigung desselben zahlbar ist. Für jeden entlassenen Schnitter hat der Unternehmer Ersatz zu liefern.

Dieser Vertrag könnte auch wie folgt formuliert werden:

§ 1. Gegen eine Vermittelungsgebühr von 12 Mk. für den Kopf liefert der Unternehmer dem Gutsbesitzer die gewünschte Anzahl Männer, Frauen, Mädchen und Burschen mit der erforderlichen Zahl Aufseher (Vorschnitter).

§ 2. Der Gutsbesitzer hat das Recht, die Arbeitskraft der Leute nach Belieben und ohne jede Einschränkung auszubenten und so lange es ihm beliebt.

§ 3. Wird einer der Leute, Mädchen, Bursche, Frau oder Mann krank, läßt seine Arbeitskraft nach oder macht er sich irgendwie lästig, so wird er ohne weiteres vom Gute entfernt.

§ 4. Für die gelieferten Arbeitskräfte stellt der Gutsbesitzer Stroh und Schlafdecken zum Nachtlager in der Schnitterkaserne, auch 25 Pfund Kartoffeln pro Kopf und Woche. Weiterhin zahlt er dem Vorschnitter in bar, was ihm beliebt.

§ 5. Was der Vorschnitter davon den Leuten abliefern oder ob er sie zwingt, von ihm dafür Lebensmittel, Spirituosen und sonstige Sachen zu übermäßigen Preisen zu entnehmen, geht dem Gutsbesitzer nichts an.

§ 6. Der Schnitter, welcher sich der übermäßigen Ausbeutung, der menschenunwürdigen Behandlung und den scheußlichen Wohnungsverhältnissen durch die Flucht entzieht, wird von Gendarmen in die Arbeit zurückgeführt, oder er wird mit Haft bestraft. Im übrigen kümmert sich der Staat nicht um die Schnitter.

Oder bedeutet es etwas anderes, wenn Beginn und Ende des Vertrages und die den Arbeitern zu übertragende Arbeit im Belieben des Gutsbesitzers steht, wenn der Gutsbesitzer zwar in den §§ 2, 3 und 4 einen bestimmten Afford- und Lohnsatz verspricht aber im § 6 Absatz 2 festsetzt, daß er bestimmt, ob in Afford oder Tagelohn gearbeitet wird, und daß er berechtigt ist, „wenn nicht fleißig und ordentlich gearbeitet oder gegen die vorher gegebene Ordnung verstoßen wird, Absatz 3 u 4 von den Affordsätzen bezgl. von dem Tagelohn zu machen.“ Aber nicht nur das. Im § 4 wird erklärt, daß überhaupt nur 1 Mk. pro Tag „Vorschuß“ für jeden geleisteten Arbeitstag gezahlt wird, und zwar am Schluß jeder Woche. Aber auch dieser „Vorschuß“, der in der Tat eine Teilzahlung für geleistete Arbeit darstellt, ist illusorisch; denn der Arbeitgeber kann nach § 6 Absatz 4 „wegen Arbeitsweigerung oder Widerseßlichkeiten, Trunkenheit, liederlichen Lebenswandels, nicht richtig oder nicht affurat geleisteter Arbeit — und der Arbeitgeber allein ist in allen diesen Fällen Ankläger, Richter und Vollstrecker für seine eigene Tasche — 3 Mk. für jeden einzelnen Fall ohne gerichtliches Erkenntnis vom Lohn am Schluß der Woche in Abzug bringen,“ außerdem „50 Pf. Strafe für jeden Tag demjenigen, der ohne Ursache zu der ihm aufgetragenen Arbeit nicht erscheint (§ 6 Absatz 5). Dazu sind bei der ersten Gesamtabrechnung für jeden Arbeiter 20 Mk. „Kautions“ in Abzug zu bringen (§ 4). Das wäre ein seltsamer Gutsbesitzer, der bei diesen Bestimmungen, und da er nach § 6 Absatz 1 „die Arbeitszeit bestimmt und die Arbeiter verpflichtet sind, sich allen Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreters über Zeitdauer und Ausführung der Arbeiten zu unterwerfen,“ da er auch nach § 6 Absatz 3 die Mittags-, Frühstück- und Wesperrpause nach Belieben kürzt, an Verlohn nicht zahlen könnte, was ihm beliebt. Sollte aber alles dies noch nicht ausreichen, so helfen § 5 und § 6 Absatz 5 aus, die bestimmen, daß Arbeiter, „die

sich schlecht betragen oder eigenwillig die Arbeit verlassen," sofort entlassen werden können, sofort die Wohnung zu räumen, keinen Anspruch auf Reisegeld haben und jeden Anspruch auf bereits verdientes Geld verlieren.

Irgend ein Recht der Arbeiter auf Kündigung aus irgend einem Grunde besteht dagegen nach dem Vertrage nicht, noch irgend ein Recht derselben gegen den Gutsbesitzer überhaupt; denn Gerichte existieren für dieselben praktisch nicht, dazu ist der Vertrag mit dem Unternehmer und dessen Vertreter, dem Vorscheiter, geschlossen. Und nur dieser hat nach § 7 den etwaigen Barlohn zu fordern und in Empfang zu nehmen. Wie er sich mit den Arbeitern auseinandersetzt, geht den Gutsbesitzer nichts an. Er hat ja die „Ware“ von dem „Unternehmer“ bezogen und steht deshalb nur mit diesem und dessen ortsanwesenden Agenten, dem Vorscheiter, in Verrechnung. Und der Staat stellt ihm als „Obrigkeit“ selbstverständlich seine Machtmittel zur Verfügung, um die „Ware“ bestens ausnützen zu können. Selbst der russischen Regierung ist dies zu toll. Sie warnt die russischen Landarbeiter vor der Saisonarbeit in Deutschland und sagt in dem Erlaß des zweiten Departements des Ministeriums des Auswärtigen wörtlich: „Der Arbeiter blüht infolge des Systems der Abzüge nicht selten seinen ganzen Verdienst ein und ist gezwungen, sich an das Konsulat mit der Bitte um Rücksendung in die Heimat zu wenden.“

Wenn aber dieser Vertrag, der nicht ausnahmsweise, sondern formularmäßig in Hunderten von Fällen in Mecklenburg zur Anwendung kommt, nicht bis zur letzten Konsequenz ausgenutzt werden sollte, so liegt dies daran, daß sonst wohl nicht genügend Schnitter zu haben wären, namentlich aber daran, daß „die Ware“ Lebewesen sind, menschliche Lebewesen mit menschlichem Blut und Empfinden, deren Verdrückungsmöglichkeit irgendwo eine Grenze findet, die von dem Sturm, der durch die Welt geht, auch einen Hauch verspüren, an deren Ohr auch der mächtige Schrei der Arbeiterklasse nach Menschenwürde und Menschen Glück erklingt.

Züngst schrieb mir ein mecklenburgischer Vorscheiter, und das zeigt, daß manche von diesen sich nicht mehr als hartherzige Gangmeister fühlen, das folgende:

„Am 28. November, nachdem wir seit dem Frühjahr auf dem Gute B. gearbeitet hatten, sollten die Frauen und Mädchen auf dem Felde aus den Mieten Kartoffeln auslassen. Es war sehr kalt. Ich stand bei den Leuten und mich fror selbst. Es hatte geschneit, geregnet alle Tage, und die Kartoffeln waren über die Hälfte verfault. Die Leute konnten die Arbeit nicht machen. Die Frauen wollten andere Arbeit machen. Der Inspektor gab zur Antwort, er habe keine andere Arbeit, die Frauen sollten gehen Kartoffeln ausammeln. Es war gar nicht möglich bei dem Wetter. Die Leute hielten es nicht aus. Und mehrere Frauen, welche hochschwanger waren, gingen auch nicht hin. Herr B. hat jeder Frau wegen Arbeitsverweigerung 3 Mk. abgezogen. Das war Sonnabend. Am Sonntag wollten die schwangeren Frauen entlassen werden. Ich nahm mir einen Mann, dessen Frau schwanger war, mit zu Herrn B. und stellte ihm die Sache der Frauen vor. Er gab mir zur Antwort, das sei mit den Frauen noch Zeit, sie wollten bloß keine Kartoffeln auslesen, und wenn sie das nicht täten, würden sie wegen Arbeitsverweigerung entlassen, bekämen kein Reisegeld und verlören jeden Anspruch auf die stehengelassene Kaution und das verdiente Geld. Ich sagte ihm, wenn

Sie den Leuten ihre ersparten Pfennige behalten wollen, so können Sie sich Seligkeit und Herrlichkeit dafür kaufen. Er sagte: „Machen Sie, daß Sie hinauskommen.“ Ich gab Widerworte. Wir gerieten in heftigen Streit. Schließlich hat er mich angefaßt, an den Kopf geschlagen und hinausgeworfen. Ich bin dann mit meiner Frau wegen Widergesetzlichkeit sofort entlassen worden, ebenso die schwangere Frau wegen Arbeitsverweigerung. Ihre Männer haben natürlich auch aufgehört, und wir haben alle zusammen am selben Tage den Hof verlassen müssen. Unseren gesamten verdienten Lohn, der die ganze Zeit bis auf einen kleinen wöchentlich ausbezahlten Betrag hatte stehen bleiben müssen, hat der Herr behalten. Reisegeld hat er auch nicht bezahlt. Nun können die Leute sehen, wo sie bleiben und wie sie in ihre Heimat kommen. 1100 Mk. hat er behalten.

Nein es geht nicht mehr so auf der Welt, es muß anders werden. Sollen wir denn mit unseren Familien tot hungern und ganz unkommen? Können die Gutsherren mit uns armen Menschen machen was sie wollen? Geht es so? Wenn ich die Macht hätte, dann müßten die Gutsherren in dem Schuppen wohnen, wo wir alle zusammen drin waren, und aus dem Trog, aus dem wir die Kartoffeln bekamen, sollten sie Kartoffeln essen. Und auf das Feld zur Arbeit sollten sie getrieben werden, wie wir jetzt, und ich wollte ihnen sagen, wie sie jetzt zu uns: „Die Hunde wollen es nicht besser.“

Auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Berlin, Dezember 1904, führte ein Schnitter, der dort als Delegierter erschienen war, das folgende aus:

„Die Schnitter sind im allgemeinen zufriedene Menschen, sie murren nicht, wenn es ihnen einigermaßen geht. Dabei werden sie von den Inspektoren schimpflich behandelt. Wagen sie den geringsten Widerspruch, so heißt es zu dem verheirateten Schnitter: Du Kerl gehst, aber Deine Frau bleibt hier. Sagt der Schnitter: Wo der Mann ist, da muß auch die Frau bleiben, so soll das Kontraktbuch sein!

Redner teilt seine Erfahrungen aus seiner letzten Stellung als Schnitter im vorigen Sommer mit. Den Schnittern waren vertragsmäßig Milch und 25 Pfund Kartoffeln zugesichert. Die Kartoffeln waren einen Meter aus der Miete herausgewachsen, waren ungenießbar und vorbereiteten einen Gestank toller als ein Schweinestall. Als Milch wurde Schleudermilch geliefert, die sonst den kleinen Ferkeln gegeben wird. Sehr schlimm waren die Zustände auf den Gütern des vor zwei Jahren gestorbenen Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg. Auf dem Gute Arenshagen mußte der Vorarbeiter mit russisch-polnischen Arbeitern arbeiten. Zwei junge Arbeiter wurden in einer Stube allein untergebracht, ein Bett gibt es natürlich nicht. Das Stroh liegt auf der Diele. In der Nacht entsteht ein Poltern, und als der Vorarbeiter hineinblickt, sieht er nichts weiter als eine schwarze gähnende Oeffnung, aus der ein Wimmern hervortönt. (Bewegung.) Einer der jungen Arbeiter hielt sich am Fensterkreuz und rief um Hilfe. Die Diele war mit samt dem Lager in die Tiefe gegangen! Einen Abort gab es nicht. Männer und Frauen gingen rings ums Haus und sahen, wo sie es los würden. Zwar sind getrennte Schlafräume vorgeschrieben, aber ich habe selten eine Arbeitsstelle gefunden, wo dies innegehalten worden wäre. Männer und Frauen, Burschen und Mädchen schliefen bunt durcheinander. Noch nie habe ich aber gehört, daß gegen die Gutsbesitzer Anklage wegen Kuppelei erhoben worden ist. Auf dem Gute

Lippsee, das Prinz Albert von Sachsen-Altenburg an einen Gutsdirektor verpachtet hatte, wurde uns nicht Langstroh, sondern kurzes Preßstroh geliefert. Darauf haben wir 19 Wochen geschlafen. Wenn die Schnitter nicht auf peinlichste Sauberkeit halten, muß Ungeziefer in Masse entstehen. Auch dort trat ein Schnitter durch die Decke. Einsichtige Gutsbesitzer haben Schnitterhäuser erbaut mit Waschküchen und anderen Bequemlichkeiten und liefern eiserne Bettstellen. Sie haben sich auch über Kontraktbruch nicht zu beklagen. Die Landsberger Schnitter werden jetzt, weil sie auffällig sind, vielfach auf den Gütern nicht mehr genommen, man hilft sich mit russischen Schnittern. Wie die hausen, können Sie sich denken. Sie schlafen in demselben Raum, wo sie wohnen und essen und decken sich mit einer Decke zu, die der Gutsherr liefert. Sie haben ja keine eigenen Decken und tragen ihr ganzes Geschirr in einem Tschentuch. (Heiterkeit.) Nun wird uns Schnittern gesagt: Ihr müßt solche Kontrakte nicht unterschreiben. Wir müssen aber jeden Kontrakt unterschreiben, um Arbeit zu bekommen. Wir Schnitter bestreiten, daß eine Leutenot besteht, sonst würden die Gutsbesitzer nicht so rigoros gegen uns vorgehen, aber das Ausland liefert ihnen Leute, so viel sie brauchen. Wenn ein Schnitter sich verbinden will, so geht er zum Vorschnitter. Ich wurde im vorigen Jahre von einem solchen in Sachsen angenommen, aber es wurde mir dann nicht gestattet, meine Kinder mitzunehmen, und so mußte ich mir etwas anderes suchen. Ich hatte einen Schnitterverein gegründet, um die Schnitter dahin zu bringen, wohin wir sie haben wollen. Nun war ich von einem Vorschnitter angenommen worden, und als der hörte, daß ich den Verein gegründet habe, schrieb er mir: „Ich kann Sie nicht mitnehmen, weil ich höre, Sie sind Demokrat, und Demokraten darf ich meiner Herrschaft nicht mitbringen.“ Ich habe dem Manne den Standpunkt klar gemacht, und er schrieb dann, wenn ich auf meinen Vertrag bestehe, so solle ich mich am dritten Feiertag bereit halten. Ich habe ihm geantwortet, wie es sich gehört.

Ich möchte noch auf unsere Frauen zurückkommen. Gewöhnlich übernimmt die Frau des Vorschnitters das Essenkochen für die Schnitter. Sie steht aber dann nicht so früh auf, um den Kaffee für die Schnitter zu kochen, die schon um 2¹/₂ Uhr hinaus müssen, und so übernimmt denn das Kaffeekochen eine Schnittersfrau, die um 2 Uhr aufstehen muß. Denken Sie sich nun, wenn die Frau Kinder zu versorgen hat, so muß sie abends bis 11 oder 12 Uhr sitzen, um alles imstande zu halten, und sie hat dann nur zwei bis drei Stunden Schlaf. Die Schnitter müssen sich ihr Holz selbst zerkleinern, sie erhalten aber in der Woche keine Zeit dazu, und wenn sie es des Sonntags tun, so laufen sie Gefahr, vom Gendarmen angezeigt zu werden und 3 Mk. Strafe zahlen zu müssen. Ich bin von der Insel Boel ausgerückt, weil ich da meinen Tod vor Augen sah, und habe 40 Mk. Kaution im Stich gelassen. (Hört! hört!) Jetzt bin ich bei einem Gegner von uns beschäftigt, der mir erklärte: Sie sind ein tüchtiger Arbeiter, aber machen Sie mir die Leute nicht verrückt. Ich sagte: Die sind schon verrückt. — Wieso? — Sie geben den Leuten für schwere Arbeit täglich 1 Mk., und ich bin im Begriff, dasselbe zu nehmen. Es ist für den Schnitter ein Glück, wenn er im Winter 1 Mk. verdient. Dann gehen noch wöchentlich 30 Pf. für Kranken- und Invalidenversicherung ab. Sie sehen also, daß es notwendig ist, für diese Klasse von erbärmlich bezahlten Menschen etwas zu tun, damit sie bessere Arbeitsbedingungen erlangen. (Lebhafter Beifall.)

Je mehr die Schnitter aber sich ihrer Menschenwürde bewußt werden, je mehr sie sich gegen die menschenunwürdigen Bestimmungen ihrer Verträge auflehnen, um so energischer gebrauchen die Gutsbesitzer die Gesetzgebung, um sie durch Polizeigesetze niederzuzwingen. Durch die Verordnung vom 28. April 1902 haben sie versucht, die Schnitter dadurch zu nötigen, unter allen Umständen bis zum Ende des Vertrages auszuhalten, daß sie dieselben für den anderen Fall in Verzug erklären und ihnen die Möglichkeit, in Mecklenburg Arbeit zu finden, nehmen. Die Schnitter also, welche aus dem Uebermaß des Unrechts und des Elends fliehen, sollen ausgehungert werden. Zu dem Zweck werden die Arbeitgeber, welche sie in Arbeit nehmen oder Vorschritter oder andere Personen, welche ihnen eine andere Stelle vermitteln, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 2 Wochen bedroht. Die Verordnung lautet: § 1. „Mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bis zu 2 Wochen werden bestraft

- a) Arbeitgeber oder deren Vertreter, welche land- und forstwirtschaftliche Arbeiter der in der Zusatzverordnung vom 24. April 1900 zu der Verordnung vom 3. August 1892 betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen bezeichneten Art, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie ihr bisheriges Arbeitsverhältnis ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nehmen, für welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind,
- b) Vorschritter und andere Personen, welche die Vermietung von Arbeitern der vorbezeichneten Art, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß dieselben ihr bisheriges Arbeitsverhältnis ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum vermieten, welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind.

Sinsichtlich der Vermittelung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen durch Gesindevermieter und Stellenvermittler finden die in Grundlage des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu erlassenden landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie diejenigen des § 148 Ziff. 4 a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 2. Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.“

Diese Verordnung steht übrigens, weil sie auch Gewerbetreibenden hindert, land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter in Arbeit zu nehmen, mit den Reichsgesetzen in Widerspruch und ist deshalb mindestens insoweit ungültig. Das hat selbst der Staatssekretär des Reichsjustizamts im Reichstag am 16. Juni 1904 auf die Interpellation der Sozialdemokratie wegen einer ähnlichen in Preußen geplanten Verordnung anerkannt. In Preußen ist daraufhin und infolge der starken Agitation der Sozialdemokratie gegen die blutige Ungerechtigkeit dieser Gesetzgebung der Gesetzentwurf zurückgezogen worden. In Mecklenburg besteht die Verordnung vor wie nach.

Man sollte erwarten, daß wenn einmal ausnahmsweise ein mecklenburgischer Schnitter (bei den ausländischen ist dies der Natur der Dinge nach ausgeschlossen) die Kraft, den Mut, die Zeit, das Geld und die Fähigkeit hat, um vor Gericht nachzuweisen, daß er auf unwahre Anzeige des Gutsbesitzers rechtswidrig durch das Amt bestraft und rechtswidrig verhindert worden ist, anderswo Arbeit zu finden, dieser Arbeitgeber wegen Verleumdung seines Arbeiters oder wegen wissentlich falscher An-

zeige von Amtswegen angeklagt würde, oder wenigstens für den Schaden haften müßte. Aber niemals hat man von solcher Anklage gehört, und selbst die Klage auf Schadenersatz ist für unbegründet erklärt worden. Ein Arbeiter aus Z. hatte beim Erbpachthofbesitzer N. als Schnitter gegen wöchentlich zahlbaren Tagelohn Arbeit angenommen, ging täglich unter Mitbringung seines Mittagessens dorthin und abends wieder zu seiner Familie nach Z. Als er von N. seinen Lohn nicht bezahlt erhielt, legte er die Arbeit nieder und nahm auf einem benachbarten Gut Arbeit an. Als bald erhielt er von dem Großherzoglichen Amt wegen Dienstvergehens eine Strafverfügung über 10 Mk. oder 10 Tage Haft. Ebenso wurde er in der neuen Arbeitsstelle sofort entlassen. Ueberall, wo er in der Umgegend um Arbeit anfragte, wurde er abschlägig beschieden, obgleich Arbeiter gesucht wurden. Sein früherer Arbeitgeber N. hatte nämlich den Gutsherren, bei dem er Arbeit gefunden hatte, schriftlich ersucht, ihn als kontraktbrüchigen Schnitter sofort zu entlassen, widrigenfalls er sich strafbar mache. Ebenso hatten die Schulzen der Umgegend auf Ersuchen des N. durch Zettel, die sie in den Dörfern herumschickten und im Krüge anhefteten, bekannt gemacht, daß der betreffende Schnitter kontraktbrüchig geworden, und jeder Arbeitgeber, der ihn in Arbeit nehme, sich strafbar mache. Der Schnitter ist in Folge dessen längere Zeit brotlos gewesen. Er verklagte den Erbpachthofbesitzer wegen Schadenersatzes. Seine Klage wurde aber abgewiesen, und er verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Gericht hielt seine Bestrafung wegen Dienstvergehens für ungesetzlich, weil er nicht zu den Schnittern, denen der Arbeitgeber ein dauerndes Unterkommen gewähre, gehöre und die Verordnung vom 24. April 1900 wegen Bestrafung von Dienstvergehen deshalb nicht zutrefte. Die Verordnung vom 28. April 1902 wegen Annahme kontraktbrüchiger Schnitter sei daher auf ihn auch nicht anwendbar. Freilich sei deshalb auch die Forderung seiner Entlassung und die öffentliche Warnung, ihn in Arbeit zu nehmen, objektiv rechtswidrig, aber für den verursachten Schaden hafte der Beklagte nicht, weil er im guten Glauben gehandelt habe. „Er konnte sich nämlich — so entscheidet das Gericht —, nachdem das Amt auf seinen Antrag eine Strafverfügung wegen Dienstvergehens gegen den Kläger erlassen, darauf verlassen, daß diese Verfügung rechtmäßig ergangen. Daß er aber dem Amt wesentlich eine unwahre Darstellung des Sachverhalts gegeben, erscheint bei der Persönlichkeit des Beklagten ausgeschlossen.“ Hat er dabei und bei der Verrufserklärung des Klägers aber bloß fahrlässig gehandelt, so ist er vor Schadenersatzpflicht geschützt. „Denn er hat berechtigte Interessen wahrgenommen, weil jeder Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, wie sich ein Arbeiter auf seiner früheren Stelle geführt hat, insbesondere, ob er sich durch einen Kontraktbruch strafbar gemacht hat.“

Freilich — heißt es schließlich — hat Beklagter den Kläger vorsätzlich geschädigt. Aber gegen die guten Sitten verstößt dies nicht und macht nicht Schadenersatzpflichtig. „Der beim Beklagten vorhandene gute Glaube ist nicht vereinbar mit der im § 826 B. G. B. vorausgesetzten subjektiven Arglist.“ Von Rechtswegen. —

Der gute Glaube der mecklenburgischen Gutsbesitzer ist überhaupt märchenhaft. Jüngst stand ein mecklenburgisches Gutsbesitzers-Chepacc wegen Unterschlagung vor der Strafkammer. Sie hatten die bei ihren Gesellschaften eingekommenen Trinkgelder für zwei polnische Dienstmädchen in Verwahrung genommen, davon aber den Mädchen bei ihrem

Abzug nur einen kleinen Theil gegeben und den Rest für sich verbraucht. Der Staatsanwalt beantragte 3 Tage Gefängnis, Das Gericht sprach beide Angeklagten frei. Es könnte zweifelhaft sein, ob das Trinkgeld eine „fremde bewegliche Sache“ im Sinne des Unterschlagungsparagraphen sei. Die Angeklagten hätten aber nach Ansicht des Gerichts nicht das Bewußtsein gehabt, daß es sich in dem Trinkgeld um eine fremde bewegliche Sache handle.

Ein Gutsbesitzer stand wegen Sachbeschädigung vor Gericht. Er hatte einem Steinseker an der Chaussee gegen dessen Widerspruch die Steine niedergefahren. Das Gericht sprach ihn frei, weil ihm das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung gefehlt habe. —

Ein Schulzensohn hatte einen Schulknaben, welcher bei seinem Vater als Kuhhirte diente, mit einem Senfentreicher mehrfach mißhandelt. Er will sich hierzu für berechtigt gehalten haben, weil der Knabe öfters bei der Arbeit eingeschlafen und die Kühe dann ins Haferfeld gelaufen seien. Vom Schöffengericht wird er wegen Mangels des Bewußtseins der Strafbarkeit freigesprochen. —

Ein Gutspächter trifft den Sohn seines Tagelöhners beim Angeln. Er zieht ihn zunächst eine Strecke Wegs am Ohr, bis der Junge hinfällt. Dann nimmt er den Kopf desselben zwischen die Kniee und prügelt ihn mit einem daumendicken Stoch derartig, daß nach ärztlichem Urtheil der Körper mit fingerdicken blutunterlaufenen Striemen bedeckt war. Der Gutspächter gibt an, er habe sich in dem guten Glauben befunden, zu der Mißhandlung der Tagelöhnerkinder berechtigt zu sein. Der Staatsanwalt lehnt deshalb die Anklage ab. Der Oberstaatsanwalt erklärt, der von dem Gutspächter gebrauchte Stoch sei kein gefährliches Werkzeug, und verweist den Vater des Knaben auf die Privatklage „wenn er sich damit durchzukommen getraue.“ Das Amtsgericht lehnt die Eröffnung der Privatklage ab: „Denn auf dem Lande steht eben der Gutsherr noch in einem patriarchalischen Verhältnis zu seinen Gutsuntergebenen und deren Angehörigen. Wenn aber der Beschuldigte geglaubt hat, ihm stände im vorliegenden Falle ein Züchtigungsrecht zu, so muß dieser Irrtum als Irrtum über eine öffentliche Befugnis als strafausschließend berücksichtigt werden. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen werden dem Privatkläger auferlegt.“

Ein Erbpächter prügelt sein Dienstmädchen an eine Arbeit, gegen die es sich gestraubt hatte. Die Erhebung der Anklage wegen Nötigung wird vom Oberstaatsanwalt wie folgt abgelehnt: „Der Beschuldigte behauptet — und seine Behauptung ist nicht zu widerlegen — daß er sich als berechtigt erachtet habe, Sie gewaltsam zur Leistung des Gehorsams zu zwingen. Der Beschuldigte hat sich in einem tatsächlichen oder zivilrechtlichen Irrtum über sein ihm zustehendes Recht befunden.“

Ein Rittergutsbesitzer läßt einen beim Pflügen auf seinem Gute verunglückten und gänzlich arbeitsunfähig gewordenen Tagelöhner, der auf dem Gut den Unterstüßungswohnsitz hat, mit Gewalt von demselben entfernen, um ihn nach einem anderen in seinem Miteigenthum stehenden Gut zu schaffen. Vor Gericht schildert die Frau des Tagelöhners als Zeugin den Vorfall wie folgt:

Am Mittwoch, den 15. Dezember, vormittags gegen 8 Uhr, erschienen der Inspektor L. in Begleitung von 5 Mann und einem Wagen vor unserer Wohnung und verlangte, wir sollten unsere Sachen auf den Wagen packen. Mein Ehemann lag krank im Bett; er hatte schon am

Tage vorher zu Bett liegen müssen; während der Inspektor bei ihm in der Stube war und uns sagte, wir sollten packen, mußte er sich erbrechen. Wir weigerten uns, unsere Sachen einzupacken, worauf der Inspektor unser Zimmer verließ. Sobald er hinaus war, verriegelte mein Mann die Stubentür von innen. Gleich darauf kehrte der Inspektor zurück und beehrte Einlaß. Mein Mann verweigerte ihm den Einlaß; er forderte ihn auf, die Wohnung zu verlassen und ihn nicht zu stören, er sei krank. Jetzt ließ der Inspektor Aexte holen und drang mit Gewalt bei uns ein. Er ließ nun von den mitgebrachten Arbeitern unseren ganzen Hausrat, mit alleiniger Ausnahme von zwei Bettstellen mit Betten, und alle Lebensmittel hinausschaffen und auf den Wagen packen. Hierbei verlangte er, ich solle die Schränke aufschließen; ich weigerte dies und gab auch die Schlüssel nicht heraus, worauf der Inspektor die Schränke gewaltsam erbrechen ließ und dann ausräumte.

Als alles bis auf die Bettstellen hinausgeschafft war, verlangte der Inspektor, ich solle meinen Mann ankleiden und aus dem Bett nehmen. Ich weigerte mich dessen, worauf der Inspektor sagte: dann müssen wir den Mann mit Gewalt aus dem Bett nehmen, denn hinaus muß er! Ich erwiderte: wehe dem, der meinen Mann zuerst anfaßt! Der Inspektor beriet sich jetzt mit seinen Leuten und ich hörte, wie er sagte: hier geschieht heute etwas, was gegen das Gesetz ist, aber was hilft's, wir müssen es ja. Der Inspektor stand jedoch davon ab, meinen Mann mit Gewalt aus dem Bett zu nehmen; er ging fort mit der Erklärung, das weitere würde sich morgen finden.

Der Wagen fuhr fort und so hatten wir tatsächlich keinen Bissen Brod in der Wohnung. Wir hätten hungern müssen, hätten nicht mildtätige Nachbarn uns Speise und Trank gebracht. Ich reiste noch am Abend nach Kopenhagen, um mir in unserer Not Rat zu holen. Ich sandte sofort von Kopenhagen ein Schreiben an das Ministerium des Innern nach Schwerin mit der Bitte um Schutz gegen unsere Vergewaltigung. Es ist uns aber vom Ministerium keine Hilfe geworden.

Am Donnerstag, den 16. Dezember, schickte der Herr den Gutsarzt in unsere Wohnung; derselbe untersuchte meinen Mann und erklärte ihn zwar für krank aber transportfähig. Bald darauf erschien der Inspektor in Begleitung eines Gendarmen und verlangte, mein Mann und ich sollten die Wohnung räumen. Wir weigerten uns beide. Nachdem trat der Gendarm auf uns zu und rief: „so, jetzt aber hinaus!“ Da wir glaubten, er würde diesem Rufe sofort die Gewalt folgen lassen, wenn wir nicht gehorchten, wir uns aber auf einen Kampf gegen die Uebermacht nicht einlassen wollten, so gingen wir aus dem Zimmer, in dem Bewußtsein, daß man uns vergewaltige. Sofort wurden Betten und Bettstellen hinausgeschafft und fortgefahren. Wir sind mit unserem Kinde nach Marlow gegangen und haben dort vorübergehend notdürftiges Unterkommen bei einer verheirateten Tochter gefunden.

Das Gericht spricht den wegen Nötigung angeklagten Rittergutsbesitzer frei. Derselbe konnte sich — so führt das Gericht aus — als Inhaber der Gutsobrigkeit für berechtigt halten, seine Anordnungen mit Gewalt durchzuführen. Er hatte also, als er Gewalt befahl, nicht das Bewußtsein, widerrechtlich zu handeln.

Ein Gegenstück. Ein Arbeiter steht vor Gericht, weil er sich eine Nummer eines „Generalanzeigers“ angeeignet hat. Er beteuert, daß er die Strafbarkeit seiner Handlung nicht begreifen könne; man fände häufig eine Zeitung auf der Straße, ebenso oft gebe der eine dem anderen ein

Zeitungsblatt. Das Gericht verurteilt ihn wegen Diebstahls (im Rückfall) zu 3 Monaten Gefängnis.

Das Dienstmädchen Marie L. stand im Hof W. im Dienst und schlief mit dem Mädchen Sch. zusammen auf einer Kammer. Am 24. April hatte sie von ihrem Dienstherrn eine körperliche Züchtigung empfangen, ebenso hatte man es für angebracht gehalten, ihre Kleider und sonstige Garderobenstücke unter Verschluss zu bringen (!). Da sie nun fürchtete, daß die Züchtigung am nächsten Tage wiederholt würde, ging sie am frühen Morgen des 25. April heimlich auf und davon, nahm aber, weil sie sonst nichts anzuziehen hatte, ihrem Nebenmädchen und der Wirtschafterin 1 Kleid nebst Taille, 1 Umschlagetuch, drei Schürzen und einen Unterrock und ein Paar alte Schuhe weg. Unterwegs hat sie sich bei Leuten, bei denen sie logierte, nochmals einige alte Kleidungsstücke genommen. Später ist sie in Hamburg verhaftet worden. Sie will sich der großen Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewußt geworden sein. Das Urteil lautete wegen Diebstahls im Rückfall auf eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monate, 3 Jahre Ehrverlust und Polizeiaufsicht.

Ein Knecht geht auf Anraten des Wirtchafters Sonntags abends in den Hausflur des Herrenhauses, um den Gutsbesitzer, der gerade von einer Ausfahrt zurückkehrt, um seine Entlassung zu ersuchen. Der Herr, empört darüber, daß der Knecht es gewagt hat, in den Hausflur des Schlosses einzutreten, schlägt ihn wiederholt mit der Faust ins Gesicht und auf den Kopf und wirft ihn hinaus. Auf die Privatklage des Knechts wegen Körperverletzung wird der Herr vom Schöffengericht freigesprochen und der Knecht verurteilt, die Kosten des Verfahrens und die dem Herrn erwachsenen notwendigen Auslagen zu zahlen (im ganzen etwa 40 Mk.). Das Gericht nimmt an, daß der Gutsbesitzer, wie er angibt, in Notwehr gegen seinen von dem Knecht bedrohten Hausfrieden gehandelt und „bei der Verabfolgung der Ohrfeigen in keiner Weise das Maß der erforderlichen Verteidigung seines Hausfriedens überschritten hat.“ Der Knecht verläßt nach der Mißhandlung den Dienst. Alsbald erhält er eine Strafverfügung des Amtes über 5 Mk. oder 5 Tage Haft und wird vom Gendarmen zwangsweise in den Dienst zurückgeführt. Das Gericht, dessen Entscheidung er angerufen, bestätigt die Strafe, weil nur strafbare Mißhandlungen den Knecht zum Verlassen des Dienstes berechtigten. Die ihm zugefügte Mißhandlung sei aber nicht strafbar gewesen.

zahllos sind die Bestrafungen wegen Dienstbergehens. Alles und jedes im Arbeitsverhältnis, was der Landarbeiter nicht bescheiden und ohne Widerrede hinnimmt, kann als Dienstbergehen bestraft werden. Nur die wenigen Fälle, in denen die gerichtliche Entscheidung gegen die Straffestsetzung des Amtes angerufen wird, gelangen teilweise zur öffentlichen Kenntnis. Aber nur ganz ausnahmsweise erfahren dieselben vom Gericht eine andere Beurteilung als vom Amt, manchmal sogar eine schärfere. Denn als Schöffen sitzen Arbeitgeber, vielfach Gutsbesitzer oder Erbpächter, und der vorsitzende Richter lebt infolge Geburt, Erziehung und Umgang meistens in den Anschauungen der ländlichen Arbeitgeber. Hier einige gerichtlich abgeurteilte Fälle: Ein Gutsbesitzer verweigert einem Tagelöhner den fälligen Barlohn, weil er eine Schuld des Tagelöhners bei dessen früheren Arbeitgeber bezahlt hat und diesen Betrag gegen den Lohn aufrechnet. Der Tagelöhner gerät dadurch, da ihm auch keine Ruh gehalten wird, er sehr starke Familie hat, auch seine Frau schwanger ist, in große Not. Er kann sich nicht genügend ernähren, legt sich wegen seines Schwächezustandes zu Bett und erscheint nicht zur Ar-

beit. Wegen Arbeitsverweigerung wird er zu 6 Mk. eventuell 2 Tage Haft verurteilt. „Das Gericht hat festgestellt, daß er seine etwaige Notlage selbst verschuldet hat. Auch war ihm bewußt, daß er weder auf Barlohn noch auf Entschädigung wegen Nichthaltung einer Kuh Ansprüche gegen seinen Dienstherrn hatte.“

Ein Tagelöhner kommt wegen „dicker Füße“ nicht zur Arbeit. Wegen Arbeitsverweigerung wird er zu 3 Mk. Geldstrafe eventuell 1 Tag Haft verurteilt. „Er hätte sich zur Arbeit melden müssen, denn die Dienstherrschaft hätte ihm trotz seiner geschwollenen Füße immerhin zu irgendwelchen leichten Arbeiten verwenden können.“

Zwei Hofgänger, die am 30. Juli vom Morgengrauen an bei glühender Sonnenhitze mit Rübsendreschen beschäftigt waren, weigern sich, abends 10 Minuten nach 8 Uhr (nach etwa 13stündiger Arbeitszeit), da sie nach ihrem Vertrag mit dem Tagelöhner nur bis 8 Uhr abends zu arbeiten haben, ohne Ueberstundenlohn weiter zu arbeiten. Sie werden zu 1 Woche Haft verurteilt, „da sie sich durch ihr Verhalten lediglich dafür rächen wollten, daß ihnen die Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause etwas verkürzt wird, und im übrigen bei dem Verhalten der Angeklagten jede Ordnung in der Arbeit unmöglich wird.“

Unter denselben Umständen weigert sich ein Knecht am 16. August gegen 8 Uhr abends noch ein Fuder Roggen zu holen, da er zu hungrig und zu müde sei, auch um 8 Uhr abends die Arbeitszeit endet. Urteil: 5 Tage Haft. „Nach allgemeiner mecklenburgischen Landesüblichkeit sind die ländlichen Arbeiter verpflichtet, während der Erntezeit über 8 Uhr hinaus so lange zu arbeiten, bis Feierabend geboten ist. Auch die Empfindung des Hungers berechtigt nicht, die Arbeit zu verweigern.“

Ein Schäferknecht wird angewiesen, sein Mittagbrot, Tag aus Tag ein ein Stück Speck und Brot, in die Kriepie zu stecken und auf dem Felde zu verzehren. Eines Sonntags treibt er seine Herde Schafe mittags in den Stall, um sich wenigstens einmal bei seinen Eltern, die in demselben Dorfe wohnen, ordentlich satt zu essen. Urteil: 2 Mk. Geldstrafe oder 1 Tag Haft.

Ein Knecht erhält wöchentlich einen blechernen Teller Schmalz mit Grieben, den er auf einer, zu diesem Zweck in der Leutekuche angebrachten Borde aufbewahrt. Das Schmalz wird von Raken angefressen und verunreinigt, und der Knecht, der sich davor ekelt, ersucht seinen Dienstherrn, ihm frisches zu geben. Da er ihm dies abschlägt, verläßt er den Dienst. Er wird zu 1 Mk. Geldstrafe oder 1 Tag Haft verurteilt mit der Begründung, daß er sich anderes Schmalz haben verschaffen sollen und dann seinen Herrn verklagen. Ekelhafte Kost berechtige nicht zum Verlassen des Dienstes.

Dieselbe Strafe trifft einen Kuhfütterer, der gegen das Verbot mit dem Milchmädchen während des Melkens gesprochen hat.

Ein Mädchen liegt im kalten Winter krank in einer nicht heizbaren Dachkammer, und niemand kümmert sich um sie. Um sich pflegen zu lassen, begibt sie sich zu Bekannten nach Kostock. Wegen rechtswidrigen Verlassens des Dienstes wird sie zu 6 Mk. Strafe, eventuell 6 Tage Haft verurteilt mit der Begründung, daß solche Schlafstellen im Lande gang und gäbe seien.

Eine Tagelöhnerfrau kommt auf Ansage nicht zum Waschen, weil sie ihr kleines Kind nicht ohne Pflege lassen kann. Urteil: 2 Mk. Geldstrafe oder 2 Tage Haft.

Diese Tagelöhnerfrau, welche den Kampf um ihr Recht bis zur Strafkammer, also durch zwei Instanzen, geführt hat, erhält folgende Kostenrechnung:

Erste Instanz:		Porto (1/2) nach Rostock	0,12 Mk.
Schreibgebühren, 3 Seit.	0,30 Mk.	Schreibgebühren, 4 Seit.	0,40 "
Zeugengelber	6,25 "	Zeugengelber	11,40 "
Schreibgebühren, 5 Seit.	0,50 "	Gebühr §§ 62, 59 G.-R.-G.	2,— "
Zeugengelber.	14,20 "	Porto nach Rostock	0,25 "
Gebühr §§ 62, 59 Abs. 3			
G.-R.-G.	2,— "	Dazu Geldstrafe	38,12 Mk.
Zweite Instanz:			
Schreibgebühren, 7 Seit.	0,70 "	Insgesamt	40,12 Mk.

Sie werden aufgefordert, vorstehenden Betrag von 40,12 Mk. binnen einer Woche hierher einzuzahlen, widrigenfalls die zwangsweise Beitreibung der Kosten angeordnet werden wird. gez. (Unterschrift.)

Ein Landarbeiter gerät mit seinem Dienstherrn wegen der Ausführung einer Arbeit in Streit, gibt heftige, grobe Widerworte und wird sofort entlassen. Am selben Tage erhält er folgenden Brief:

„Gemäß § 2 Ihres Vertrages fordere ich Sie hiermit auf, die Wohnung nebst Zubehör bis morgen mittag 12 Uhr zu räumen, widrigenfalls Ihre Auswerfung erfolgen wird. Wegen des rückständigen Lohnes verweise ich Sie auf den Klageweg. Ich verbiete Ihnen hiermit das fernere Betreten des Gutshofes und der Wirtschaftsgebäude, und machen Sie sich bei Uebertretung des Hausfriedensbruchs schuldig. Die Gutsverwaltung. gez. (Unterschrift.)

P. S. Die Wohnung kostet von morgen mittag 12 Uhr ab 3 Mk. Miete pro Tag.“

Der Tagelöhner, welcher, da er nicht gleich eine andere Wohnung für sich und seine Familie findet, in der Wohnung verbleibt, wird bald darauf auf die Klage des Gutsbesizers verurteilt, die Wohnung zu räumen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Kurz nachher erfolgt die Auswerfung durch den Gerichtsvollzieher. Für die Kosten derselben, nämlich:

1. Rechtsanwaltsgebühren für den Auftrag	4,40 Mk.
2. Gerichtsvollziehergebühren und Auslagen	17,15 "
<u>Summa 21,55 Mk.</u>	

wird gleichzeitig das Schwein des Tagelöhners gepfändet. Die öffentliche Versteigerung desselben, welche eine Woche später erfolgt, ergibt an Erlös 30,50 Mk. Davon gehen ab 4,80 Mk. für die Versteigerung und Schreibgebühren, 5,25 Mk. Futterkosten, 1,40 Mk. Reisekosten des Gerichtsvollziehers, insgesamt 11,45 Mk., ferner 21,55 Mk. wie vorher für die Pfändung, insgesamt 33,00 Mk. Nach Versteigerung seines Schweines verschuldet also der Tagelöhner noch 2,50 Mk. Pfändungs- und Versteigerungskosten. Für Gerichtskosten des Auswerfungsprozesses geht ihm folgende Rechnung zu:

Verhandlungsgebühr	15,— Mk.	Entscheidungsgebühr	15,— Mk.
Beweisgebühr	15,— "	Schreibgeb. u. Ausgb.	2,80 "
<u>Insgesamt 47,80 Mk.</u>			

Für die Kosten des Rechtsanwalts des Gutsbesizers im Auswerfungsprozeß wird ihm ein vollstreckbarer Kostenfestsetzungsbeschluß über

49,40 Mk. zugestellt, zugleich ein Beschluß des Amtsgerichts, wodurch zur Deckung der im Auswerfungsprozeß entstandenen Anwaltskosten der rückständige Lohn des Tagelöhners gepfändet und dem Guttsbesitzer überwiesen wird.

Die heftigen Widerworte gegen seinen Dienstherrn kosten also dem Tagelöhner den Verlust seiner Stelle, Auswerfung aus seiner Wohnung, 21,55 Mk. Pfändungskosten, 11,45 Mk. Versteigerungskosten, 47,80 Mk. Gerichtskosten, 49,40 Mk. Anwaltskosten, insgesamt 130,20 Mk. Er verliert sein Schwein und seinen rückständigen Lohn, bleibt noch in teilweiser Schuld und verläßt ganz mittellos den Hof. Alles dies geschieht in den Formen des Rechts und entsprechend dem bestehenden Recht.

Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieses Recht, dieses Verfahren und dieses Kostenwesen in seiner Wirkung ein Mittel ist, nicht zum Schutz des Landarbeiters, sondern zu seiner Unterdrückung und seiner Ausbeutung. Für die Landarbeiter gibt es bei diesem Recht, dieser Besetzung der Gerichte, diesem Verfahren und diesem Kostenwesen materiell keinen Rechtsschutz im Arbeitsverhältnis. Der Staat, der ihnen die Selbsthilfe versagt, der ihnen die Schutzgesetze vorenthält, der sie wehrlos der Profitgucht des agrarischen Unternehmertums preisgibt, versagt ihnen auch den Rechtsschutz.

Wirtschaftlich sind sie Seloten, gesellschaftlich geächtet, politisch ausgeschlossen von der Teilnahme an der Gestaltung ihres Landes, geistig ausgeschlossen von der Kultur ihres Volkes. Warum denn sollten sie den herrschenden Klassen, die all dies Unrecht auf sie gehäuft haben, treu und ergeben sein? Warum sollten sie nicht selbst ihr Schicksal in die Hand nehmen und aus eigener Kraft das Werk ihrer Befreiung beginnen? Man müßte an der Menschheit verzweifeln, wenn die rechtloseste, gedrückteste und ausgebeutetste Schicht der deutschen Arbeiterschaft, die ländliche Arbeiterklasse, für dieses große Ziel nicht zu entflammen wäre, wenn sie nicht, zur Erkenntnis ihrer Klassenlage erwacht, sich in überwältigender Zahl der großen Arbeiterpartei, der Sozialdemokratie, anschloße und vermittels derselben das große Kulturwerk zu vollbringen trachtete. Wacht auf, ihr ländlichen Arbeiter, ihr habt lange genug die Hand geküßt, die Euch blutig züchtigt!

Die Sozialdemokratie hat auf dem Parteitag der sozialdemokratischen Partei Preußens, abgehalten zu Berlin vom 28. bis 31. Dezember 1904, die nächsten Forderungen für die Landarbeiter wie folgt zusammengefaßt:

1. rechtliche Gleichstellung der ländlichen Arbeiter und des Gesindes mit den gewerblichen Arbeitern;
2. Beseitigung der gegen die ländlichen Arbeiter und gegen das Gesinde bestehenden Ausnahmegesetze, insbesondere des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen und der Gesindeordnungen;
3. Arbeiterschutz durch Reichsgesetz für die ländlichen Arbeiter und für das Gesinde, und ein volles, gesichertes Koalitionsrecht. Errichtung von Schiedsgerichten für die Streitigkeiten der Landarbeiter und des Gesindes, unter Mitwirkung von Richtern, welche von den Landarbeitern und Arbeiterinnen und dem Gesinde aus ihren Berufskreisen auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts zu wählen sind.

Die traurige wirtschaftliche und rechtliche Lage der ländlichen Arbeiterbevölkerung und das Bestreben der herrschenden Klasse, die ländliche, erwerbstätige Bevölkerung vollends rechtslos zu machen, legt den Partei-

genossen die dringende Pflicht auf, die ländliche Bevölkerung über die Mißachtung ihrer Rechte aufzuklären und ihnen die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses zum gemeinsamen Kampfe gegen Ausbeutung und Reaktion einzuprägen.

Der Parteitag fordert daher die Parteigenossen auf, mit allen Kräften die Aufklärung und Organisation der Landarbeiter und des Gefindes zu betreiben, um die wirtschaftliche Notlage und die politische Unterdrückung des ländlichen Proletariats wirksam zu bekämpfen.

In der Wohnungsfrage hat der Parteitag die folgende Resolution gefaßt:

Die wirksame Bekämpfung der Wohnungsnot im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung hat zur Voraussetzung einen maßgebenden Einfluß des Proletariats auf Staat und Gemeinde, der nur durch die Eroberung der politischen Macht errungen werden kann.

Der Parteitag der preußischen Sozialdemokratie fordert daher unter Verwerfung des preußischen Gesetzesentwurfs:

1. den Erlaß eines umfassenden Reichswohnungsgesetzes, unter anderem mit Bestimmungen für die in den einzelnen Gemeinden zu erlassenden Wohnungsordnungen und weitgehendem Enteignungsrecht zu Gunsten der Gemeinden;
2. Schaffung eines Reichs-Wohnungsamts als Zentralinstanz für die in allen Gemeinden zu errichtenden kommunalen Wohnungsämter;
3. Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für alle Einwohner der Gemeinde. Aufhebung aller Vorrechte für die Hausbesitzer;
4. völlige Selbstverwaltung der Gemeinden.

Erst wenn diese politischen Vorbedingungen gegeben sind, werden die Gemeinden die Wohnungsnot ernstlich bekämpfen können. Als hierfür geeignete Mittel kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Erhaltung und Vermehrung des Gemeindeeigentums an Grund und Boden,
- b) Errichtungen von Häusern mit gesundem, dem Bedürfnis der breiten Massen entsprechenden Wohnungen durch die Gemeinden. Diese Wohnungen sind zu Mietspreisen abzugeben, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals, sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht werden,
- c) Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden,
- d) Aufstellung von umfassenden Stadterweiterungsplänen und Erlaß abgestufter Bauordnungen,
- e) Uebernahme der Verkehrsmittel in kommunale Regie und planmäßige Ausschließung des Gemeindegebiets.

Zur Schulfrage hat der Parteitag die folgende Resolution gefaßt:

Die Volksschule ist unter der Herrschaft der kapitalistischen Gesellschaft zu einer Anstalt entwickelt worden, deren vornehmste Aufgabe ist, die bestehende Klassenherrschaft zu erhalten und die vorhandenen, staatlichen und gesellschaftlichen Autoritäten zu stützen.

Um diesen Zweck in höherem Grade zu erreichen, ist die Schule dem Einfluß und der Herrschaft der Kirche unterworfen, ist der Geistliche zum Vormund des Lehrers eingesetzt worden, ist anstatt der Einheitschule für sämtliche Kinder des Volkes ein nach den sozialen Schichten geschiedenes Schulsystem entwickelt worden, das darin gipfelt, daß der Lehrstoff für die in den eigentlichen Volksschulen vereinigten Schüler auf das Dürftigste bemessen ist.

Der Parteitag der Sozialdemokratie sieht in der allgemeinen möglichst hohen Volksschulbildung Aller ein eminentes Kulturelement, das die geistigen und materiellen Interessen des Volkes aufs Höchste fördert.

Von diesem Gesichtspunkt aus fordert der Parteitag als Mindestmaß zur Hebung des Volksschulwesens:

1. die Trennung der Schule von der Kirche, d. h. die gänzliche Beseitigung des Einflusses der Geistlichkeit in der Schule und die Ausschcheidung jedes religiösen Unterrichts aus dem Lehrstoff der Schule.

Die religiöse Unterweisung der Kinder ist für diejenigen Eltern, die sie für wünschbar halten, deren Privatangelegenheit.

Beseitigung der Bestrebungen, die darauf ausgehen, die Schule statt zu einer Pflegestätte vorurteilsloser Bildung zu einem Werkzeug politischer Verheugung zu machen.

2. Die Einheitschule für alle der Schulpflicht unterworfenen Schüler, mit gemeinsamem Unterrichte von Knaben und Mädchen bis in die höchsten Klassen; neben der Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; Beschränkung der Schülerzahl auf ein Maß, daß dem Lehrer die volle Unterweisung seiner Schüler ermöglicht. Bessere Ausbildung und Befoldung der Lehrerschaft.
3. Schaffung von Schulräumen und Lehrmitteln, die den Anforderungen der Hygiene und der vorgeschrittensten Pädagogik entsprechen.
4. Ernährung und Bekleidung aller hilfsbedürftigen Schüler. Der Parteitag fordert die Parteigenossen auf, im Sinne der vorstehenden Forderungen die Agitation für eine Umgestaltung des Volksschulwesens mit größtem Nachdruck zu betreiben.





49,40 Mk. zugestellt, zugleich ein Beschluß des V
Deckung der im Auswerfungsprozeß entstand
rückständige Lohn des Tagelöhners gepfändet
überwiesen wird.

Die heftigen Widerworte gegen seinen Die
Tagelöhner den Verlust seiner Stelle, Auswerfu
21,55 Mk. Pfändungskosten, 11,45 Mk. Vertheilg
Gerichtskosten, 49,40 Mk. Anwaltskosten, insg
verliert sein Schwein und seinen rückständigen
weiser Schuld und verläßt ganz mittellos den S
in den Formen des Rechts und entsprechend der

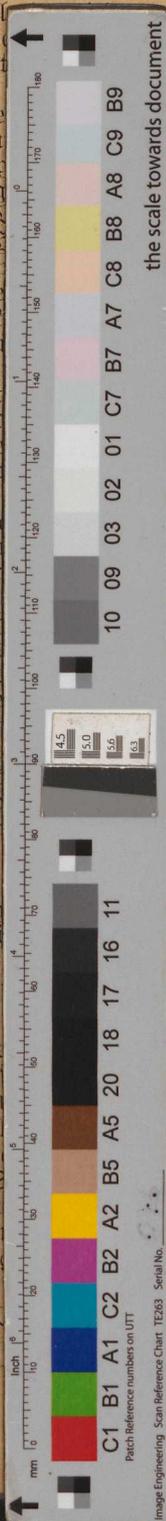
Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese
und dieses Kostenwesen in seiner Wirkung ein M
des Landarbeiters, sondern zu seiner Unterdr
beutung. Für die Landarbeiter gibt es bei diese
der Gerichte, diesem Verfahren und diesem Kost
Rechtsschutz im Arbeitsverhältnis. Der Staat, d
versagt, der ihnen die Schutzgesetze vorenthält, de
sicht des agrarischen Unternehmertums preisgibt
Rechtsschutz.

Wirtschaftlich sind sie Seloten, gesellschaftli
geschlossen von der Teilnahme an der Gestaltu
ausgeschlossen von der Kultur ihres Volkes. Wa
herrichenden Klassen, die all dies Unrecht auf sie
ergeben sein? Warum sollten sie nicht selbst ih
nehmen und aus eigener Kraft das Werk ihrer Ve
mühte an der Menschheit verzweifeln, wenn die
und ausgebeutete Schicht der deutschen Arbe
Arbeiterklasse, für dieses große Ziel nicht zu ent
nicht, zur Erkenntnis ihrer Klassenlage erwacht,
Zahl der großen Arbeiterpartei, der Sozialdemot
mittelfst derselben das große Kulturwerk zu voll
auf, ihr ländlichen Arbeiter, ihr habt lange gen
Euch blutig züchtigt!

Die Sozialdemokratie hat auf dem Parteitag
Partei Preußens, abgehalten zu Berlin vom 28. bi
nächsten Forderungen für die Landarbeiter wie

1. rechtliche Gleichstellung der ländlichen Ar
mit den gewerblichen Arbeitern;
2. Beseitigung der gegen die ländlichen Arbe
funde bestehenden Ausnahmegesetze, insbe
treffend die Dienstvergehen und der Gesin
3. Arbeiterschutz durch Reichsgesetz für die
für das Gefinde, und ein volles, gesichert
richtung von Schiedsgerichten für die
arbeiter und des Gefindes, unter Mitwirk
von den Landarbeitern und -Arbeiterinne
ihren Berufskreisen auf Grund des all
beimen, direkten Wahlrechts zu wählen sin

Die traurige wirtschaftliche und rechtliche
beiterbevölkerung und das Bestreben der herrlichen
erwerbstätige Bevölkerung vollends rechtlos zu



odurch zur
kosten der
butsbesitzer

also dem
Wohnung,
47,80 Mk.
Mk. Er
och in teil
s geschieht
Recht.

Verfahren
um Schutz
iner Aus-
Besetzung
iell keinen
Selbsthilfe
er Profit
t auch den

ittisch aus-
es, geistig
en sie den
treu und
die Hand
en? Man
edrückteste
ländliche
wenn sie
ältigender
e und ver-
e. Wacht
eküßt, die

okratischen
: 1904, die
tengefäht:
Gefindes

t das Ge-
esetzes be-

eiter und
recht. Er-
er Land-
en, welche
funde aus
hen, ge-

ichen Ar-
ländliche,
n Partei-